Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1805
10. 02. 88

Sachgebiet 111

Beschlußempfehlung und Bericht
des Wahlprüfungsausschusses

zu den gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987 zu entscheiden.

Es waren 47 Wahleinsprüche eingegangen; davon sind sieben Wahleinsprüche zurückgenommen worden. Über 40 Wahleinsprüche ist zu entscheiden.

B. Lösung

Zurückweisung der 40 Wahleinsprüche wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages),

b) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 4, 370 [372f.]),

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 [372f.]).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 11. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Verfahren zu den zurückgezogenen Wahleinsprüchen WP 17/87, WP 19/87, WP 24/87, WP 26/87, WP 28/87, WP 36/87 und WP 37/87 aufgrund der Beratungen des Wahlprüfungsausschusses zur Sach- und Rechtslage gemäß § 2 Abs. 6 WPG einzustellen,

2. die aus den Anlagen 1 bis 39 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen,

3. die Bundesregierung zu bitten,
aufgrund der Erfahrungen in Wahlprüfungsangelegenheiten zu prüfen,

   a) ob und inwieweit die Wahlrechtsvorschriften zu ändern sind,
      – um Briefwählern mit Wohnsitz im Ausland durch Verlängerung von Fristen die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern,
      – und um das Vertrauen der Wähler in die korrekte Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken zu stärken,

   b) ob und inwieweit eine Änderung oder Ergänzung der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren angebracht ist,
      – um die Regelungen der Fristen für einen Wahleinspruch oder eine Wahlprüfungsbeschwerde der Praxis und der Rechtsentwicklung anzupassen,
      – und um Befugnisse der Vorprüfung auf den Wahlprüfungsausschuß der vorangegangenen Wahlperiode bei gleichzeitiger Verlängerung der Amtszeit des Wahlprüfungsausschusses bis zur Konstituierung seines Nachfolgers zu übertragen,

   und gegebenenfalls Entwürfe zur Änderung des Bundeswahlgesetzes oder des Wahlprüfungsgesetzes vorzulegen.

Bonn, den 4. Februar 1988

Wahlprüfungsausschuß

Porzner
Vorsitzender

Buschbom (zu den Anlagen 21 bis 39)
Wiefelspütz (zu den Anlagen 1 bis 20)
Berichterstatter

Anlage 1

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1/87 – des Herrn
Walter Barabas, wohnhaft: Munckelstraße 39,
4650 Gelsenkirchen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben unter dem Datum vom 25. Januar 1987 an den Deutschen Bundestag – eingegangen beim Präsidialbüro am 22. Januar 1987 und beim Wahlprüfungsausschuß am 26. Januar 1987 – hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt. Seinen Einspruch hat der Einspruchsführer zur Niederschrift des Wahlprüfungsausschusses am 6. Februar 1987 bestätigt und erklärt: „Ich halte meinen Wahleinspruch aufrecht. Das Wahlanfechtungsschreiben gilt ab 25. 1. 1987 ..."; seine zur Niederschrift erklärte Äußerung, die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag anfechten zu wollen, ist dem Einspruchsführer vorgelesen und von ihm genehmigt worden. Außerdem hat der Einspruchsführer in einem Schreiben vom 6. Februar 1987 ausdrücklich auf den „Wahleinspruch 25. 1. 1987, ..." Bezug genommen.

   Zur Begründung seines Einspruchs hat der Einspruchsführer vorgetragen, er sehe sich in seinen Rechten verletzt, die Zulassung der CDU zur Wahl sei fehlerhaft, „weil m. E. CDU-BadWürt. u. a. eine verfassungswidrige Partei oder naziähnliche Organisation" sei, der Bundeswahlleiter in den Medien zugunsten der CDU Wahlbeeinflussung betrieben habe und schließlich die Entscheidung des 10. Bundestages über die damalige Wahlanfechtung des Einspruchsführers „infolge – CDU-Bundestagmehrheitmißbrauch" fehlerhaft sei.

   Der Einspruchsführer hat in seinem Einspruchsschreiben mit Datum vom 25. Januar 1987 eine öffentliche Anhörung des Wahlprüfungsausschusses beantragt und dies in seiner zur Niederschrift des Wahlprüfungsausschusses gegebenen Erklärung vom 6. Februar 1987 dahin präzisiert, daß er „um persönliche Anhörung durch den Wahlprüfungsausschuß des 11. Deutschen Bundestages" bitte. Diese Bitte hat er auch gegenüber dem Berichterstatter am 26. Juni 1987 mündlich wiederholt.

   Die übrigen vom Einspruchsführer zu den Akten gereichten Schriftsätze beziehen sich auf Wahleinsprüche gegen frühere Wahlen von Volksvertretungen in Gemeinden, Kreisen, Ländern und zum Europäischen Parlament für die Jahre 1980 bis 1984, auf Gerichtsverfahren, auf Schadensersatzforderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland und gegen das Land Baden-Württemberg, auf Petitionen, auf Aufwendungen für öffentliche Bauten des Landes Baden-Württemberg sowie auf das Untersuchungsverfahren des Bundestages zur Tätigkeit der Wohnungsbaugesellschaft „Neue Heimat".

   Der Einspruchsführer hatte bereits mit seinem Schreiben vom 5. Januar 1987 an die Stadt Gelsenkirchen, das dem Wahlprüfungsausschuß über den Bundeswahlleiter mit dessen Schreiben vom 21. Januar 1987 zugeleitet worden ist, einen Wahleinspruch angekündigt. Ein Schreiben des Wahlprüfungsausschusses mit Erklärungen zu Form und Frist eines Wahleinspruches vom 23. Januar 1987 kam am 26. Januar 1987 mit dem Vermerk vom 24. Januar 1987 „unbekannt verzogen" zurück. Das Schreiben vom 23. Januar 1987 und das Bestätigungsschreiben über den Eingang des Wahleinspruchs sind dem Einspruchsführer bei seinem Besuch im Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses am 11. Februar 1987 persönlich ausgehändigt worden. Der Einspruchsführer hat erklärt, er sei unter seiner angegebenen Anschrift in Gelsenkirchen postalisch erreichbar und dort auch gemeldet.

   Auf Anfrage des Wahlprüfungsausschusses hat der Oberstadtdirektor der Stadt Gelsenkirchen mitgeteilt, daß der Einspruchsführer im städtischen Melderegister mit der Anschrift „Munckelstr. 39, 4650 Gelsenkirchen" eingetragen sei. Der Einspruchsführer sei zur Wahl des 11. Deutschen Bundestages in Gelsenkirchen wahlberechtigt gewesen.

   Der Einspruchsführer hat am 11. Februar 1987 und am 26. Juni 1987 die Wahlprüfungsakten WP 1/87 eingesehen.

2. Der Einspruchsführer hatte – worauf er in seinem Einspruchsschreiben vom 25. Januar 1987 selbst hinweist – die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag angefochten (WP 31/83; Drucksache 10/557, Anlage 32). Dieser Wahleinspruch ist zurückgewiesen worden. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt worden, die vom Einspruchsführer gerügte vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des 9. Deutschen Bundestages und vorzeitige Anberaumung von Neuwahlen zum 10. Deutschen Bundestag seien rechtmäßig erfolgt. Angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 1983 (BVerfGE Bd. 62, S. 1 ff.) sei es ausgeschlossen, daß in der Anberaumung der Wahlen zum 10. Deutschen Bundestag, dessen Zusammentritt die Beendigung der Wahlperiode des 9. Deutschen Bundestages bewirkt habe, ein Wahlfehler liegen könnte.

3. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahleinspruch ist innerhalb der Wahleinspruchsfrist des § 2 Abs. 4 WPG, wie er in ständiger Übung vom Wahlprüfungsausschuß ausgelegt wird, eingereicht worden. Ein Wahleinspruch muß schriftlich und fristgerecht beim Bundestag eingehen (§ 2 Abs. 3 und 4 WPG); dabei läßt der Bundestag in gefestigter Praxis Wahleinsprüche bereits ab dem Wahltag zu.

Diesen Formerfordernissen ist im Ergebnis Rechnung getragen.

Das zwar vorzeitig abgefaßte und vorzeitig beim Bundestag eingegangene Schreiben unter dem Datum vom 25. Januar 1987 stellt eine schriftliche, wenn auch knappe Mitteilung über den Einspruch selbst und seine Begründung dar, auf die sowohl in der Erklärung des Einspruchsführers zur Niederschrift des Wahlprüfungsausschusses als auch in weiteren Schreiben, insbesondere dem vom 6. Februar 1987 Bezug genommen worden ist. Das Erfordernis der Schriftlichkeit kann als erfüllt angesehen werden, wenn ein Einspruchsführer seinen Einspruch zur Niederschrift des Wahlprüfungsausschusses erklärt, zumindest wenn darin auf eine bereits vorliegende schriftliche Äußerung des Einspruchsführers verwiesen wird. In diesen Fällen ist die Ernsthaftigkeit des Einspruchswillens und die Zurechenbarkeit des Einspruchs zu einem Einspruchsführer ebenso eindeutig feststellbar wie bei der Einlegung eines Einspruches gegen die Gültigkeit einer Wahl mit Hilfe eines Fernschreibens, das der Bundestag als ausreichend angesehen hat (Drucksache 8/347, S. 17). Außerdem hat der Bundestag einen Wahleinspruch als formgerecht anerkannt, der zur Niederschrift eines Kreiswahlleiters erklärt und von diesem dem Bundestag zugeleitet worden ist (Drucksache 8/263, Anlage 5).

Der Einspruch ist auch fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Zwar ist die Frist nicht dadurch gewahrt worden, daß das Einspruchsschreiben unter dem Datum des 25. Januar 1987 abgefaßt, aber bereits am 22. Januar 1987 beim Bundestag vorgelegt wurde. Der Einspruchsführer hat aber am 6. Februar 1987 zur Niederschrift des Wahlprüfungsausschusses seinen Willen erklärt, Einspruch einzulegen. Er hat diesen Willen außerdem in einem Schreiben vom gleichen Tage insoweit bestätigt, als er darin ausdrücklich auf seinen Wahleinspruch Bezug nimmt.

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag ist aber offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer war in der Stadt Gelsenkirchen zum 11. Deutschen Bundestag wahlberechtigt. Dies hat die Stadt Gelsenkirchen auf Anfrage bestätigt, nachdem ein Brief an den Einspruchsführer unter seiner Gelsenkirchener Anschrift als unzustellbar von der Post zurückgesandt worden war, wobei sich aus den Akten ergab, daß der Einspruchsführer sich im Januar 1987 in Bonn aufgehalten hatte.

Die Christlich-Demokratische-Union Deutschlands (CDU) war von Gesetzes wegen zur Bundestagswahl 1987 zugelassen. Der Bundeswahlausschuß hatte nach dem geltenden Bundeswahlrecht festzustellen, daß die CDU zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt war. Sie ist eine Partei, die im Deutschen Bundestag seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten war (§ 18 Abs. 4 Nr. 1 Bundeswahlgesetz – BWG –). Damit hatte die CDU die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Bundestagswahl erfüllt, die der Bundeswahlausschuß zu prüfen hatte und allein prüfen konnte. Er ist nicht berechtigt, die Verfassungsmäßigkeit von Parteien zu überprüfen. Die Feststellung, eine politische Partei sei verfassungswidrig, ist allein dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (§ 46 BVerfGG). Vor einer Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, eine bestimmte Partei sei verfassungswidrig, sind die Wahlorgane nicht berechtigt, Parteien von Wahlen auszuschließen. Die Verfassungswidrigkeit einer bestehenden Partei kann weder im Verfahren der Wahlvorbereitung noch der Wahlprüfung Gegenstand der Rechtskontrolle sein, sondern nur in dem dafür ausschließlich vorgesehenen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht überprüft werden. Nach § 43 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) sind für ein Verbot einer auf Bundesebene tätigen Partei ausschließlich der Bundestag, der Bundesrat oder die Bundesregierung antragsberechtigt.

Einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften wegen einer unzulässigen Wahlbeeinflussung zugunsten der CDU durch den Bundeswahlleiter hat der Wahlprüfungsausschuß nicht feststellen können. Der Einspruchsführer begründet seinen Vorwurf gegen den Bundeswahlleiter in seinem Schreiben vom 25. Ja-

nuar 1987 sinngemäß mit dem Hinweis, daß der Bundeswahlleiter in den Medien die Bürger zur Wahlbeteiligung aufgefordert und wegen möglicher schlechter Witterungsverhältnisse auf die Möglichkeit von Nachwahlen hingewiesen habe. Diese Erklärungen des Bundeswahlleiters fallen unter die Amtsgeschäfte, die er bei der Vorbereitung und Durchführung einer Wahl zum Bundestag wahrzunehmen hat. Der Einspruchsführer hat im übrigen auch nicht näher dargelegt, weshalb in diesem pflichtgemäßen Verhalten des Bundeswahlleiters eine Wahlmanipulation zugunsten der CDU zu erblikken sei. Wahleinsprüche müssen aber gemäß § 2 Abs. 3 WPG so begründet sein, daß sie mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 271 [276]), wie dem Einspruchsführer im Eingangsbestätigungsschreiben mitgeteilt worden war. Der Einspruchsführer hat zwar in seinem vom 25. Januar 1987 datierten Schreiben weitere Begründungen angekündigt, zu dem Vorwurf gegen den Bundeswahlleiter aber keine weiteren Ausführungen vorgelegt. Dem Vorwurf der Wahlrechtsverletzung wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung der Bürger durch den Bundeswahlleiter in den Medien hätte nur bei näher substantiiertem Vortrag des Einspruchsführers nachgegangen werden können.

Der Beschluß des Bundestages über den Wahleinspruch des Einspruchsführers gegen die Wahl zum 10. Deutschen Bundestag betrifft weder die Vorbereitung noch die Durchführung der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag. Ein Wahleinspruch kann aber nur mit Tatsachen begründet werden, die das Wahlergebnis der angefochtenen Wahl – hier des 11. Deutschen Bundestages – wegen eines unrechtmäßigen Zustandekommens erschüttern können. Der Beschluß des Bundestages vom 25. November 1983 (Drucksache 10/557, Anlage 32) ist im übrigen auch nicht mehr anfechtbar, nachdem der Einspruchsführer dagegen beim Bundesverfassungsgericht keine Beschwerde erhoben hat.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Der Antrag des Einspruchsführers, ihn vor dem Wahlprüfungsausschuß anzuhören, war demnach zurückzuweisen.

Im Wahlprüfungsverfahren gibt es neben der mündlichen Verhandlung keine gesonderte Anhörung eines Einspruchsführers. Wäre eine mündliche Verhandlung anberaumt worden, wäre der Einspruchsführer in diesem Verhandlungstermin angehört worden. Eine Anhörung entfällt aber, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet. Einen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung besitzt ein Einspruchsführer nur, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1a WPG nicht vorliegen. Im vorliegenden Verfahren erwies sich der Einspruch aber als offensichtlich unbegründet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Einspruchsführers ist in der Zurückweisung seines Antrags auf Anhörung nicht zu erblicken, weil das Wahlprüfungsgesetz selbst unter Voraussetzungen, die beim vorliegenden Wahleinspruch auch gegeben sind, eine mündliche Verhandlung und damit eine Anhörung des Einspruchsführers durch den Wahlprüfungsausschuß nicht zwingend vorschreibt. Außerdem wird dem Einspruchsführer in dem gerichtsähnlich ausgestalteten parlamentarischen Wahlprüfungsverfahren das rechtliche Gehör dadurch in hinreichendem Maße gewährt, daß er jederzeit seinen Vortrag ergänzen und jederzeit Einsicht in die Wahlprüfungsakten gemäß § 6 Abs. 5 WPG nehmen kann, wovon der Einspruchsführer auch Gebrauch gemacht hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 2

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 2/87 – des Herrn
Horst Vockenberg, wohnhaft: Hubertushöhe 20,
2800 Bremen 61,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 25. Januar 1987 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987 in den Wahlbezirken 218/03, 218/04 und 218/05 in Bremen angefochten.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, das Wahllokal in der Schule „Gymnasium Huckelriede" in Bremen sei so untergebracht gewesen, daß ältere oder gehbehinderte Mitbürger gehindert gewesen seien, an der Wahl teilzunehmen. Das Wahllokal sei nur über eine schmale, steile und nur durch ein Geländer gesicherte Betontreppe, die in einen Kellergang führe, zu erreichen gewesen. Von diesem Keller aus hätten die Wähler zwei Etagen über Treppen überwinden müssen, um in die Räume für die Wahlbezirke 218/03 und 218/04 im 1. Stock zu gelangen. Der Raum für den Wahlbezirk 218/05 sei im 2. Stock der Schule untergebracht gewesen. Auf dem Weg zum Wahllokal seien ihm drei ältere Mitbürger begegnet, die nicht in der Lage gewesen seien, die Treppen allein zu überwinden und sich somit an der Wahl zu beteiligen. Gegen 13.00 Uhr sei schließlich das Wahllokal für den Wahlbezirk 218/05 vom 2. Stock der Schule in den Keller verlegt worden, während die Räume für die beiden anderen Wahlbezirke im 1. Stock verblieben seien. Nach den Feststellungen des Einspruchsführers seien in den vergangenen Jahren die Wahllokale für die drei Bezirke in der neben dem Gymnasium liegenden Schule untergebracht gewesen, in der ebenerdig liegende Räume hätten benutzt werden können. Diese günstig gelegenen Räume hätten auch am 25. Januar 1987 zur Verfügung gestanden.

   Auf Anfrage hat der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise Bremen Ost und Bremen West am 13. Mai 1987 die folgende Stellungnahme abgegeben:

   „1. Die Wahlräume in der Stadt Bremen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Gebäuden (überwiegend öffentliche Schulen) eingerichtet.

   Auf Anfrage des Wahlamtes Bremen teilte der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst im April 1987 mit, daß die Sonderschule an der Valckenburghstr. 9 (alle Räume zu ebener Erde) zum Schuljahresende geschlossen würde. Da über die weitere Nutzung des Gebäudes nichts bekannt war, wurden die Wahlvorstände der drei Wahlbezirke 218/03, 218/04 und 218/05 im Gymnasium Huckelriede, Valkkenburghstr. 7, untergebracht.

   Eine Besichtigung des Gebäudes in der Valkkenburghstr. 7 durch Bedienstete des Wahlamtes fand nicht statt. Aus personellen Gründen ist es dem Wahlamt grundsätzlich nicht möglich, vor der Wahl Inspektionen in den rd. 160 Gebäuden mit 424 Wahlbezirken vorzunehmen.

2. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst hat in seiner Rundverfügung Nr. 6/87 vom 14. Januar 1987 – 130-22-03/3 – die Schulen angewiesen, alle Wahllokale im Erdgeschoß einzurichten.

   Das Gymnasium Huckelriede hat diese Anweisung nicht befolgt:

   Zwei Wahllokale 218/03 und 218/04 wurden im Erdgeschoß/Hochparterre eingerichtet und ein Wahllokal (218/05) im 1. Obergeschoß. Alle drei Wahllokale waren nur über einen Kellereingang zu erreichen. Der Haupteingang im Erdgeschoß/Hochparterre blieb verschlossen.

3. Am 25. Januar 1987 rief Herr Vockenberg beim Kreiswahlleiter an, um sich über den unter 2. geschilderten Sachverhalt zu beschweren. Der Landeswahlleiter, der sich ebenfalls im Statistischen Landesamt aufhielt, war Zeuge des Telefongesprächs.

   Der Kreiswahlleiter informierte daraufhin sofort das Wahlamt, um prüfen zu lassen, ob eine Verlegung der Wahlräume möglich sei.

4. Das Wahlamt ließ sich telefonisch vom Hausmeister des Gymnasiums den Sachverhalt schildern.

   Mit dem Hausmeister und dem Wahlvorsteher des Wahlbezirks 218/05 wurde vereinbart, den Wahlraum vom 1. Obergeschoß in die Turnhalle im Kellergeschoß zu verlegen. Die beiden anderen Wahllokale blieben im Erdgeschoß/Hochparterre.

   Der Wahlvorsteher und die Schriftführerin des Wahlbezirks 218/05 haben dem Wahlamt unabhängig voneinander erklärt, daß die Verlegung des Wahllokals zwischen 11.00 und 11.30 Uhr erfolgte und nicht erst – wie von Herrn Vockenberg behauptet – gegen 13.00 Uhr.

5. Die Verlegung des Wahllokals 218/05 vom 1. Obergeschoß ins Kellergeschoß wurde mehrfach von Radio Bremen während des laufenden Hörfunkprogramms bekanntgegeben.

6. Weitere Beschwerden von Wahlberechtigten der Wahlbezirke 218/03, 218/04 und 218/05 sind am Wahltag weder beim Kreiswahlleiter noch beim Wahlamt eingegangen.

7. Erst im Laufe des Wahltages erfuhr das Wahlamt vom Schulhausmeister, daß die Räume der ehemaligen Sonderschule an diesem Tage beheizt waren und als Wahllokal hätten genutzt werden können.

   Abschließend müssen wir feststellen, daß die Unterbringung und der Zugang zu den drei Wahllokalen im Gymnasium Huckelriede nicht optimal waren und bedauern dies."

Der Einspruchsführer hat, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vortrag des Kreiswahlleiters gegeben worden war, daran festgehalten, daß die Verlegung des Wahllokals für den Wahlbezirk 218/05 erst gegen Mittag erfolgt sei. Ergänzend hat er vorgetragen, der Wahlleiter des Bezirks habe den Kreiswahlleiter bereits bei Öffnung des Wahllokals um 8.00 Uhr darüber informiert, daß die Wahllokale nur über eine Kellertreppe erreichbar seien. Der Einspruchsführer hat darum gebeten zu veranlassen, daß eine Wiederholung solcher Planungs- und Organisationsfehler bei der Wahlvorbereitung und -durchführung vermieden werde.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von einer Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler wegen Verletzung der wahlrechtlichen Bestimmungen über Wahlräume (§ 46 Bundeswahlordnung – BWO –) liegt zwar nicht vor, wenn für einen Wahlbezirk Wahlräume eingerichtet werden, die lediglich über Treppen erreichbar sind. Ein Wahlraum in einem Gemeindegebäude ist dann vorschriftsmäßig bestimmt, wenn zu diesem Wahlraum jedermann freien Zutritt hat (§ 46 BWO i.V.m. § 31 Bundeswahlgesetz – BWG –). Eine rechtliche Zugangssperre zu Wahlräumen, die nur über Treppen zu erreichen sind, ist auch nicht behauptet worden. Der Zugang zu solchen Wahllokalen ist aber behinderten Menschen in tatsächlicher Hinsicht erschwert. Sie können solche Wahllokale regelmäßig nur mit fremder Hilfe erreichen. Obwohl aus der tatsächlichen Erschwerung noch nicht zwingend auf eine Verletzung des Wahlrechts geschlossen werden kann, gehört es doch zu den Obliegenheiten der Wahlbehörden, dafür zu sorgen, daß die Wahllokale auch von behinderten Menschen ohne unverhältnismäßige Mühen erreicht werden können, damit auch diese Bürger ihr Wahlrecht ohne tatsächliche Behinderungen in einem zugänglichen Wahlraum ausüben können. Die Stellungnahme des zuständigen Kreiswahlleiters läßt erkennen, daß er sich dieser Obliegenheit bewußt ist und bei künftigen Wahlen auf eine für alle Bürger geeignete Lage der Wahlräume achten wird.

Aber selbst wenn eine Wahlbehinderung vorläge, könnte der Wahleinspruch dennoch keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen können nämlich nur solche Wahlfehler als erheblich anerkannt werden, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu. Der Einspruchsführer hat auch nicht vorgetragen, daß eine wesentliche Veränderung des Wahlergebnisses erzielt worden wäre, wenn das Wahllokal von Anfang an leicht zugänglich gewesen wäre.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 3

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 3/87 – der Frau
Ingrid-Haide Kusserow, wohnhaft: Hildesheimer Straße 100,
3000 Hannover 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 27. Januar 1987 an den Deutschen Bundestag hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt und beantragt, das Ergebnis der am 25. Januar 1987 durchgeführten Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages für ungültig zu erklären, hilfsweise, das Ergebnis der Bundestagswahl teilweise für ungültig zu erklären.

   Gleichzeitig hat die Antragsstellerin erklärt, sie lehne die Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion und den Abgeordneten Jahn (Marburg) wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Die Ablehnung der Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion rechtfertige sich, weil über ein von der Einspruchsführerin 1972 angestrengtes Parteigerichtsverfahren noch nicht entschieden worden sei. Die Besorgnis der Befangenheit des ehemaligen Bundesjustizministers Jahn ergebe sich aus einer Diskussion im Jahre 1972 zu der damals beabsichtigten Ehescheidungsreform, in der der damalige Bundesjustizminister den Diskussionsbeitrag der Einspruchsführerin unsachlich und mit einem persönlichen Angriff beantwortet habe.

   Zur Begründung ihres Einspruchs hat die Einspruchsführerin vorgetragen, der Bundespräsident habe durch die Festlegung des Wahltermins auf den 25. Januar 1987 die Wahlperiode des 10. Deutschen Bundestages unzulässig verlängert. Die Wahlperiode des Deutschen Bundestages betrage nach Artikel 39 GG vier Jahre. Die Wahlen für den letzten Deutschen Bundestag hätten im Herbst 1982 stattgefunden. Die Vereidigung der Mitglieder der Bundesregierung sei am 1. Oktober 1982 vorgenommen worden. Für die Verlängerung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages fehle eine gesetzliche Grundlage.

   Außerdem hat die Einspruchsführerin gerügt, daß in ihrem Wahllokal, Bismarckschule, An der Bismarckschule 5, in Hannover, vor der Stimmabgabe die Wahlberechtigung nach § 56 Abs. 3 und 4 der Bundeswahlordnung (BWO) nicht erkennbar vom Wahlvorstand geprüft worden sei. Die Vorlage der Personalausweise sei nicht verlangt worden. Die Vorschriften der Bundeswahlordnung seien gesetzeswidrig. Nach § 52 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) erlasse der Bundesminister des Innern die zur Durchführung des Bundeswahlgesetzes erforderliche Bundeswahlordnung. Die Bundeswahlordnung sei kein Gesetz im Sinne des Artikels 38 GG. Für den Erlaß der Bundeswahlordnung durch den Bundesminister des Innern fehle, wie sich aus Artikel 38 GG ergebe, die Ermächtigungsgrundlage. Die Vorschriften der Bundeswahlordnung verstießen gegen Artikel 19 GG. Dieser Verstoß stelle einen beachtlichen Wahlfehler dar. Nach § 56 Abs. 4 BWO müsse die Wahlberechtigung festgestellt werden. § 56 Abs. 3 BWO bestimme, daß der Personalausweis auf Verlangen vorzulegen sei. Ein dahin gehendes Begehren habe der Wahlvorstand nicht ausgesprochen. Wahlberechtigt seien nach § 12 BWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hätten und seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung besäßen oder sich gewöhnlich aufhielten. Die im § 12 BWG enthaltene Definition des Wohnsitzes sei mit der in § 7 BGB enthaltenen Legaldefinition über die Voraussetzungen der Wohnsitzbegründung unvereinbar. Nach § 7 BGB begründe derjenige seinen Wohnsitz, der sich an einem Ort ständig niederlasse. Die vorübergehende Niederlassung an einem Ort genüge zur Begründung des Wohnsitzes nicht. Der Domizilwille könne aus dem gesamten Verhalten der betreffenden Person und aus den sonstigen Umständen des Einzelfalles geschlossen werden. Die in § 12 BWG getroffene Regelung über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung entspreche diesen Anforderungen nicht. Sie verletze das in Artikel 13 GG gewährleistete Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung und taste dieses in seinem Wesensgehalt an, was gegen Artikel 19 Abs. 2 GG verstoße. Die in § 12 BWG niedergelegten Voraussetzungen für die Wahlberechtigung seien verfassungswidrig.

Die Einspruchsführerin ist im Eingangsbestätigungsschreiben des Wahlprüfungsausschusses darauf hingewiesen worden, daß die Wahlen zum 9. Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1980 und die Wahlen zum 10. Deutschen Bundestag am 6. März 1983 stattgefunden haben. Beim Regierungswechsel innerhalb der 9. Wahlperiode sei die Wahl des Bundeskanzlers am 1. Oktober 1982 und die Eidesleistung der Bundesminister vor dem Bundestag am 4. Oktober 1982 erfolgt. Die 9. Wahlperiode habe am Tage der Konstituierung des 10. Deutschen Bundestages, also am 29. März 1983, ihr Ende gefunden. Zu diesen Hinweisen hat die Einspruchsführerin keine Erklärung abgegeben.

Auf Anfrage hat das Wahlamt der Landeshauptstadt Hannover mit Schreiben vom 6. Februar 1987 mitgeteilt, die Einspruchsführerin sei nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Meldegesetzes in Hannover, Hildesheimer Str. 100, mit Hauptwohnung gemeldet und in das Wählerverzeichnis der Stadt Hannover eingetragen. Zum Vorbringen der Einspruchsführerin, ihr Wahlrecht sei nach § 56 BWO nicht entsprechend geprüft worden, werde auf die Stellungnahme des Gemeindewahlleiters der Stadt Hannover zum Wahleinspruch der Einspruchsführerin gegen die Kommunalwahl am 5. Oktober 1986 verwiesen; dieser Wahleinspruch richte sich gegen § 48 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, die wortgleich mit § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO übereinstimme. Das Wahlamt hat die Klageerwiderung des Rates der Stadt Hannover auf die Klage der Einspruchsführerin gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Rates sowie eine Abschrift des Urteils des Verwaltungsgerichts Hannover vom 25. März 1987 zur Klage der Einspruchsführerin gegen den Rat der Landeshauptstadt Hannover vorgelegt. Das Gericht hat keinen Wahlfehler darin gesehen, daß in den Wahllokalen der Landeshauptstadt Hannover nicht generell die Vorlage des Personalausweises gefordert worden, sondern daß statt dessen die Vorlage der Wahlbenachrichtigung als ausreichend angesehen worden sei.

Der Einspruchsführerin war Gelegenheit gegeben worden, sich zur Stellungnahme des Wahlamtes der Landeshauptstadt Hannover zu äußern. Die Einspruchsführerin hat mit ihrem Schreiben vom 19. Februar 1987 mitgeteilt, Erklärungen würden nicht abgegeben.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung von Artikel 39 GG durch die Bestimmung des 25. Januar 1987 als Wahltag (§ 16 BWG) liegt nicht vor.

Eine Verlängerung der Wahlperiode des 10. Deutschen Bundestages, die nach der zwingenden Vorschrift von Artikel 39 Abs. 1 Satz 1 GG unzulässig wäre (BVerfGE Bd. 1, S. 33; Bd. 13, S. 54; Bd. 18, S. 154), ist nicht eingetreten. Der Wahltag für den 11. Deutschen Bundestag lag, Artikel 39 Abs. 1 Satz 3 GG entsprechend, innerhalb der Frist von frühestens 45, spätestens 47 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des 10. Deutschen Bundestages. Die Wahlperiode des 10. Deutschen Bundestages begann mit dessen Konstituierung am 29. März 1983, am Tage der vorzeitig beendeten Wahlperiode des 9. Deutschen Bundestages. Nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 GG endet eine Wahlperiode mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, wobei nach Artikel 39 Abs. 2 GG ein neu gewählter Bundestag spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammentreten muß. Die Amtszeit des 10. Deutschen Bundestages endete vor Ablauf der Frist von vier Jahren, nämlich innerhalb des in Artikel 39 Abs. 2 GG vorgeschriebenen 30tägigen Zeitraums nach der Wahl vom 25. Januar 1987 am 18. Februar 1987, dem Tag der Konstituierung des 11. Deutschen Bundestages.

Auf Beginn und Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat eine Regierungsbildung keinen rechtlichen Einfluß. Die Regierungsbildung im Herbst 1982, insbesondere die Vereidigung des Bundeskanzlers am 1. Oktober 1982 und die der Bundesminister am 4. Oktober 1982, ist unter dem Gesichtspunkt des Artikels 39 GG für die Festlegung der Termine einer Neuwahl und der Konstituierung eines neu gewählten Deutschen Bundestages ohne rechtliche Bedeutung und insoweit unbeachtlich. Regierungsbildungen und Regierungsumbildungen innerhalb einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages berühren außerhalb der Anberaumung vorzeitiger Neuwahlen gemäß Artikel 68 GG den Ablauf einer Wahlperiode nicht.

Ein Wahlfehler ist vom Wahlvorstand im Wahllokal der Einspruchsführerin nicht begangen worden, weil er von den Wählern die Vorlage ihrer Personalausweise nicht verlangt hat. Der Wähler hat nach § 56 Abs. 3 Satz 1 BWO seine Wahlbenachrichtigung abzugeben. Nach § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO ist der Wahlvorstand berechtigt, die Vorlage des Personalausweises zu verlangen, insbesondere wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt; er ist dazu aber nicht verpflichtet. Falls er aus anderen Gründen über die Identität des Wählers keine Zweifel zu hegen braucht, ist er auch nach der Ermessensvorschrift des § 56 Abs. 3 Satz 2 BWO berechtigt, auf die Vorlage eines Personalausweises zu verzichten (so schon Drucksache 9/316, Anlage 1, Drucksache 10/557, Anlage 34). § 56 Abs. 3 und 4 BWO sind geltendes Recht. Die Bundeswahlordnung (BWO) ist vom Bundesminister des Innern auf der Ermächtigungsgrundlage des § 52 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) erlassen worden. In § 52 Abs. 1 BWG ist u.a. in Nr. 12 bestimmt, daß die Bundeswahlordnung Rechtsvorschriften über die Stimmabgabe treffen soll. § 56 BWO konkretisiert § 34 BWG.

Der Antrag, Mitglieder des Bundestages wegen Befangenheit für die Mitwirkung an der Wahlprüfung über den Wahleinspruch der Einspruchsführerin auszuschließen, ist unzulässig. Das Wahlprüfungsverfahren sieht in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise den Ausschluß von Abgeordneten wegen Befangenheit nicht vor (BVerfGE Bd. 37, S. 84 [90]).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 4

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 4/87 – der Frau
Silke Behr, wohnhaft: Fronhofweg 41, 5040 Brühl-Vochem,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 28. Januar 1987 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung ihres Einspruchs hat die Einspruchsführerin vorgetragen, bei der Bundestagswahl 1987 habe sie ihre Zweitstimme der Zentrumspartei erteilt. Von der Gültigkeit ihrer Stimmabgabe sei sie überzeugt. Die Auszählung habe jedoch nach Auskunft des Wahlkreisleiters des Bundeswahlkreises 58 ergeben, daß im Wahlbezirk 15 der Stadt Brühl keine Zweitstimme für die Zentrumspartei abgegeben worden sei. Außerdem wisse sie mit Sicherheit, daß außer ihr noch ein weiterer Wähler die gleiche Wahl getroffen habe wie sie, so daß also mindestens zwei Stimmen für die Zentrumspartei hätten ermittelt werden müssen. Weil dies nicht der Fall sei, beantrage sie die Prüfung des Ergebnisses der Wahl in ihrem Wahlbezirk, damit der Verbleib der fehlenden Stimmen geklärt werden könne.

   Auf Anfrage hat der Stadtdirektor der Stadt Brühl vorgetragen, die gemäß § 72 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) vom Wahlvorstand des Wahlbezirks 15 über die Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gefertigte Niederschrift habe keinen Anlaß gegeben, an der ordnungsgemäßen Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 15 zu zweifeln. Die Niederschrift sei gemäß § 72 Abs. 3 BWO an den Kreiswahlleiter übersandt worden, der ebenfalls keine Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts habe feststellen können. Wie sich aus dem beigefügten EDV-Ausdruck über das Wahlergebnis des Wahlbezirks der Einspruchsführerin ergebe, seien vom Wahlvorstand acht ungültige Zweitstimmen festgestellt worden. Deshalb liege es im Bereich des Möglichen, daß die Einspruchsführerin eine ungültige Stimme abgegeben haben könnte. Die versiegelten Wahlunterlagen würden gemäß § 73 Abs. 2 BWO aufbewahrt.

   Der von der Stadt Brühl übersandte EDV-Auszug über das Wahlergebnis im Stimmbezirk 015.1 weist bei den Zweitstimmen aus: CDU 371, SPD 417, FDP 51, GRÜNE 53, Zentrum 0, MBüRg 0, Frauen 2, MLPD 0, NPD 9, öDP 1, Patri 1.

   Die Einspruchsführerin hat, nachdem ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorbringen der Stadt Brühl gegeben worden war, in ihrem Schreiben vom 10. März 1987 erneut darauf hingewiesen, daß nach ihrer Kenntnis mindestens zwei Zweitstimmen für die Zentrumspartei abgegeben worden seien und deshalb hätten ermittelt werden müssen. Es sei sehr unwahrscheinlich, daß diese beiden Stimmabgaben ungültig gewesen seien. Bei unbürokratischer Handhabung hätte eine Überprüfung durchgeführt werden können. Der EDV-Ausdruck sei im übrigen kein aussagekräftiges Beweismittel, weil möglicherweise falsches Zahlenmaterial erfaßt worden sei.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Dem Einspruch muß der Erfolg versagt bleiben, weil selbst dann, wenn ein Wahlfehler bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 15 der Stadt Brühl vorgefallen wäre, die Ermittlung von zwei zusätzlichen Zweitstimmen für die Zentrumspartei das Wahlergebnis nicht beeinflußt hätte. Nach den geltenden Grundsätzen des Wahlprüfungsrechts sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des

Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Aus diesem Grunde kann im vorliegenden Fall wegen der erkennbaren Unerheblichkeit eines Prüfungsergebnisses darauf verzichtet werden, im einzelnen aufzuklären, ob die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 15 der Stadt Brühl fehlerfrei oder fehlerhaft erfolgt ist. Unrichtige Ermittlungen des Wahlergebnisses in Wahlbezirken sind bisher nach Kenntnis des Wahlprüfungsausschusses so selten vorgekommen, daß nicht zu besorgen ist, die Wahlvorstände würden bisher oder künftig die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen. Die bisherigen Erfahrungen rechtfertigen im Gegenteil die – zwar widerlegliche – Vermutung, daß die von den Wahlvorständen ohne Widerspruch von Mitgliedern des Wahlvorstandes ermittelten Wahlergebnisse zutreffen. Würde der Wahlprüfungsausschuß allerdings bei künftigen Wahlen feststellen müssen, daß ein Wahlvorstand offensichtlich Anlaß für den Verdacht unsorgfältiger Ermittlung des Wahlergebnisses gibt, sähe er sich nicht gehindert, auch dann im Einzelfall den Sachverhalt aufzuklären, wenn im übrigen vorhersehbar wäre, daß der Wahleinspruch letztlich wegen seines mangelnden Einflusses auf das Wahlergebnis als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden muß.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 5

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 5/87 – der Frau
Lieselotte Schröder, wohnhaft: Nordmeerstraße 13,
2400 Lübeck-Travemünde 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 26. Januar 1987 an das Statistische und Wahlamt der Stadt Lübeck, das der Kreiswahlleiter der Hansestadt Lübeck mit Schreiben vom 29. Januar 1987 an den Bundestag weitergeleitet hat und dort am 2. Februar 1987 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung hat die Einspruchsführerin vorgetragen, durch das Auslegen von Bleistiften anstelle von Kopierstiften oder Kugelschreibern bestehe die Möglichkeit der Manipulation von Wahlunterlagen. Bleistiftkreuze könnten leicht ausradiert und durch andere Ankreuzungen verändert werden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Verstoß gegen § 50 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) liegt nicht vor, wenn in den Wahlzellen Bleistifte ausgelegt werden. Schreibstifte im Sinne des § 50 Abs. 2 BWO sind nicht nur Tintenstifte oder Kugelschreiber, sondern auch Bleistifte (vgl. Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 3. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1986, § 39, Rn. 3, S. 396, mit weiterem Nachweis). Im übrigen ist ein Wähler nicht verpflichtet, den in der Wahlzelle ausgelegten Schreibstift zu benutzen; er kann auch einen eigenen Schreibstift bei der Wahl verwenden.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 6

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 6/87 – des Herrn
Dr. Wolfgang Günther, wohnhaft: Bisholderweg 121,
5400 Koblenz,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 25. Januar 1987 an die Stadtverwaltung der Stadt Koblenz, die den Einspruch des Einspruchsführers mit Schreiben vom 30. Januar 1987 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl im Wahlbezirk 511 der Stadt Koblenz eingelegt.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er bestehe auf seinem Wahlrecht. Die über ihn verhängte Pflegschaft sei bereits im November 1985 aufgehoben worden. Der Sperrvermerk im Wählerverzeichnis hätte deshalb beseitigt werden müssen.

   Der Einspruchsführer hat außerdem ein an ihn gerichtetes Schreiben des Amtsgerichts Koblenz vom 29. November 1985 in Ablichtung beigefügt, in dem es heißt: „In Ihrer Pflegschaftssache wird Ihnen mitgeteilt, daß die Pflegschaft aufgehoben wurde."

   Der Einspruchsführer hat in seinem Schreiben vom 15. Februar 1987 betont, sein Einspruch liege darin begründet, daß er trotz aktenkundiger Beendigung der Pflegschaft weiterhin als „unmündig" behandelt worden sei; er stehe nicht unter Pflegschaft.

   Die Stadtverwaltung Koblenz hat in ihrem Schreiben vom 30. Januar 1987 erklärt, obwohl der Einspruchsführer seit 1977 mit Hauptwohnsitz in Koblenz, Bisholderweg 121, gemeldet sei, sei eine Eintragung in das zuständige Wählerverzeichnis unterblieben, weil er nach einer Mitteilung des Landesrechenzentrums Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 1986 wegen einer ohne seine Einwilligung angeordneten Pflegschaft vom Wahlrecht ausgeschlossen gewesen sei. Eine Nachricht über die Aufhebung der Pflegschaft durch das Amtsgericht Koblenz sei jedoch offenbar nicht erfolgt; sie liege bis heute weder dem Wahlamt noch dem Einwohnermeldeamt der Stadt Koblenz vor. Deshalb habe der Einspruchsführer nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis wieder aufgenommen werden können. Der Einspruchsführer habe auch nicht beim Wahlamt wegen seines Wahlrechts in der Zeit vom 22. Dezember 1986, dem Tag der ortsüblichen Auslegung des Wählerverzeichnisses, bis zum 23. Januar 1987 vorgesprochen. Auch als er am Wahlsonntag um die Mittagszeit in dem für ihn regional zuständigen Wahllokal habe persönlich wählen wollen, habe er nach Aussage des dortigen Wahlvorstehers nicht auf seine frühere Pflegschaft aufmerksam gemacht. Erst etwa gegen 16.00 Uhr habe er dem Wahlvorsteher telefonisch mitgeteilt, daß seine Nichteintragung in der Wählerliste mit seiner früheren Pflegschaft zusammenhängen könnte. Den seinem Schreiben beigefügten Beschluß des Koblenzer Amtsgerichts über die Aufhebung der Pflegschaft habe er am Wahlsonntag keiner Wahldienststelle vorgelegt. Deshalb sei es dem Wahlamt am Wahlsonntag auch nicht mehr möglich gewesen, etwa erforderliche Klärungen beim Amtsgericht herbeizuführen.

   Auf Anfrage hat das Amtsgericht Koblenz mit Schreiben vom 12. Februar 1987 mitgeteilt, daß die Gebrechlichkeitspflegschaft des Einspruchsführers aufgehoben und eine neue Pflegschaft nicht angeordnet sei.

   Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, sich zur Stellungnahme der Stadtverwaltung Koblenz zu äußern. Er hat dazu erklärt, wäre ihm am Wahltag die angeblich noch bestehende Pflegschaft als Grund für die Verweigerung des Wahlrechtes genannt worden, hätte er innerhalb kürzester Zeit den schriftlichen Gegenbeweis vorlegen können. Eine Klärung der Gründe für den Sperrvermerk sei nach Auskunft des örtlichen Wahlvorstehers dem Wahlamt am Wahltag jedenfalls nicht möglich gewesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer ist an der Ausübung seines Wahlrechts bei der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag gehindert worden, obwohl er gemäß § 12 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) zum 11. Deutschen Bundestag wahlberechtigt war. Der Ausschluß des Wahlrechtes gemäß § 13 Nr. 2 BWG, der in früherer Zeit bis zum 29. November 1985 bestand, war entfallen. Der Einspruchsführer hätte deshalb gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Koblenz eingetragen werden müssen. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses gemäß § 23 BWO hätte noch vor Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 24 BWO erfolgen können. Die Untätigkeit des Einspruchsführers in der Zeit zwischen der Auslegung des Wählerverzeichnisses und dem Wahltag, die er gegen sich gelten lassen muß, ist zwar auch ursächlich dafür, daß der Wahlfehler nicht behoben worden ist, nicht aber ursächlich für den vermeidbaren Wahlfehler selbst.

Der Einspruch kann aber keinen Erfolg haben, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen vermögen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (seit BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372 f.] ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 7

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 7/87 – des Herrn Thomas Freudling, wohnhaft: Schönleitnerweg, Postfach 1403, 8390 Passau,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 30. Januar 1987 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer ausgeführt, daß er am 10. Dezember 1986 nach Passau zugezogen sei. Die erforderlichen Anmeldeunterlagen habe er mit Einschreiben am 12. Dezember 1986 an das Einwohnermeldeamt der Stadt Passau übersandt, das an diesem Tage geschlossen gewesen sei, als er die Unterlagen habe abgeben wollen. Nachdem er eine Wahlbenachrichtigung nicht erhalten habe, habe er in der Weihnachtswoche erfolglos Wahlunterlagen angefordert. Mit Schreiben vom 14. Januar 1987 habe er zudem dem Wählerverzeichnis, in welchem er nicht aufgeführt gewesen sei, widersprochen und Aufnahme in dasselbe beantragt. Da bis zum 19. Januar 1987 eine Reaktion nicht erfolgt sei, habe er sich mit einem Eilantrag an das Verwaltungsgericht Regensburg gewandt, das diesen jedoch am 22. Januar 1987 wegen fehlender Zuständigkeit abgewiesen habe. Es sei auch Rechtsmittel beim Kreiswahlleiter eingelegt worden, das bis heute unbeantwortet sei. Nicht einmal vor Auszählung der Briefwähler sei ihm eine Nachwahl gestattet worden.

   Der Einspruchsführer hat in seinem Schreiben vom 20. Februar 1987 ergänzend vorgetragen, er habe sich bereits in seiner früheren Wohngemeinde Stockach, wo ihm auf Veranlassung der Stadtverwaltung fristlos gekündigt worden sei, um Wahlunterlagen bemüht, ohne jedoch Erfolg zu haben. Ersatzunterkunft habe er bei Bekannten in Passau gefunden. Ein schriftlicher Mietvertrag sei nicht abgeschlossen worden. Wegen Wohnungsnot einem Staatsbürger die Bürgerrechte zu nehmen, sei in einem Rechtsstaat unzulässig. Unverzüglich nach Zugang der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung habe er sich am 24. Januar 1987 an den Kreiswahlleiter mit der Bitte gewandt, ihm Briefwahlunterlagen zu übersenden; hilfsweise habe er beantragt, ihm die Nachwahl zu gestatten. Bis heute sei eine Antwort nicht ergangen. Wegen der Nichtbeachtung der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis beantrage er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; kein rechtsunkundiger Bürger könne nämlich wissen, an welchen Tagen das Wählerverzeichnis öffentlich ausliege. Er habe nur gewußt, daß man sich um seine Wahlbenachrichtigung bemühen müsse. Dies sei mit seinem Schreiben vom 14. Januar 1987 an die Stadt Passau geschehen.

   Die Stadt Passau hat auf Anfrage mit Schreiben vom 13. Februar 1987 zum Vorbringen des Einspruchsführers vorgetragen, eine rechtswirksame Anmeldung des Einspruchsführers in Passau sei nicht erfolgt. Der Einspruchsführer habe ein Anmeldeformular eingereicht, das in Kopie vorgelegt werde, das nicht ordnungsgemäß ausgefüllt gewesen sei. Dem Einspruchsführer sei vom Meldeamt der Stadt Passau mitgeteilt worden, daß die Angaben für eine rechtswirksame Anmeldung nicht ausreichten. Eine rechtswirksame Anmeldung liege nach dem geltenden Melderecht nur vor, wenn der Bürger auch bereit sei, die nach dem Meldegesetz erforderlichen Angaben zu machen. Grundlage für die Anlegung des Wählerverzeichnisses sei das Melderegister. Anzugeben seien dabei Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung. Das Wählerverzeichnis sei vom 5. Januar 1987 bis zum 10. Januar 1987 öffentlich im Wahlamt der Stadt Passau zu den üblichen Geschäftszeiten ausgelegt gewesen. Ein Einspruch des Einspruchsführers gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses sei in der hierfür vorgesehenen Frist nicht erfolgt. Erst mit Schreiben vom 14. Januar 1987, bei der Stadt Passau eingegangen am 16. Januar 1987, habe der Einspruchsführer die Zusendung der erforderlichen Wahlunterlagen beantragt. Am 16. Januar 1987 sei dem Einspruchsführer durch das Wahlamt mitgeteilt worden, daß er nach den Unterlagen des Einwohnermeldeamtes in Passau melderechtlich nicht erfaßt sei, so daß eine Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht habe erfolgen können. Eine vom Einspruchsführer beantragte einstweilige Anordnung beim Verwaltungsge-

richt Regensburg sei ohne Erfolg geblieben. Diese Beschwerdeentscheidung sei vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig. Deshalb sei ein weiterer Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegen die Entscheidung des Kreiswahlleiters nicht gegeben. Die Mitteilung einer genauen Adresse des Einspruchsführers sei nicht möglich, weil er nach den Unterlagen des Einwohnermeldeamtes der Stadt Passau melderechtlich nicht erfaßt sei.

Die Stadt Passau hat eine Ablichtung des am 12. Dezember 1986 bei der Stadt Passau eingegangenen Anmeldebogens vorgelegt. In diesem Anmeldebogen heißt es in der Rubrik Einzugsdatum „10. 12. 86", in der Zeile für die neue Wohnung „z. Z. in Pension, Postfach 1403", in der für die bisherige Hauptwohnung „zuletzt obdachlos gemacht worden" sowie zum Geburtsort „keine Wehrüberwachung". Außerdem hat die Stadt Passau Ablichtung eines Schreibens des Einspruchsführers vom 14. Januar 1987 übersandt, in dem der Einspruchsführer ausführt: „Seit 10. 12. 86 bin ich in Passau gemeldet; am Stichtag 21. 12. 86 war mein Aufenthalt Passau, Schönleitnerweg. Ihre Briefwahlunterlagen erreichen mich jetzt über das Postfach ...". Die Stadt Passau hat darüber hinaus ihren Schriftsatz vom 29. Januar 1987 an das Verwaltungsgericht in Regensburg sowie den Beschluß des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 22. Januar 1987 in Ablichtung vorgelegt.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler der Stadt Passau wegen der Nichteintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde ist nicht erkennbar. Jedenfalls fehlt es an einem hinreichend substantiierten Tatsachenvortrag des Einspruchsführers.

Der Einspruchsführer war zwar dem Grunde nach als volljähriger Deutscher, der nach den vorliegenden Unterlagen seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland gelebt hat, wahlberechtigt (§ 12 Abs. 1 Bundeswahlgesetz – BWG –). Der Einspruchsführer hat sich unstreitig auch am 35. Tag vor der Wahl (vgl. § 16 Abs. 1 Bundeswahlordnung – BWO –) in Passau aufgehalten. Eine Eintragung des Einspruchsführers in das Wählerverzeichnis der Stadt Passau von Amts wegen war aber nicht möglich (§ 16 Abs. 1, 2 und 7, § 25 Abs. 1 BWO). Eine Eintragung von Amts wegen setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung nach dem Melderecht voraus. Eine solche Anmeldung ist durch den mit Einschreiben vom 12. Dezember 1986 der Stadt übersandten Anmeldebogen nicht erfolgt. Die dortigen Angaben genügen den melderechtlichen Anforderungen nicht, da aus ihnen weder die genaue Anschrift in Passau noch in einer vorherigen Wohngemeinde ersichtlich ist. Der Einspruchsführer hat weder über eine derzeitige noch über frühere Wohnungen überprüfbare Angaben vorgelegt. Dies wäre allerdings erforderlich gewesen. Das Wahlrecht darf nur einmal ausgeübt werden (§ 14 Abs. 4 BWG), und zwar grundsätzlich am Ort der Hauptwohnung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

Der Einspruchsführer war auch nicht auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Passau aufzunehmen. Wenn auch der Einspruchsführer in der Weihnachtswoche, also vor dem 21. Tag vor der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag, bei der Stadtverwaltung Passau Wahlunterlagen beantragt hatte, konnte darin kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erblickt werden. Jedenfalls hat der Einspruchsführer nicht hinreichend substantiiert dargetan, daß seine Anforderung von Wahlunterlagen den Erfordernissen des Bundeswahlrechts (§§ 16 Abs. 7 Satz 2, 18 Abs. 1 BWO) Genüge geleistet hätte. Insoweit war von ihm nämlich zu verlangen, daß er seinen Familiennamen, seinen Vornamen, den Tag seiner Geburt, den Geburtsort und seine genaue Anschrift angegeben hätte. Sein Verhalten bei der Anmeldung läßt aber zweifelhaft erscheinen, daß er bei der Anforderung der Wahlunterlagen die ausstehenden melde- und wahlrechtlich erforderlichen Angaben vorgelegt hätte. Im Anmeldeformular hat er in der Spalte „Geburtsort" vermerkt: „keine Wehrüberwachung". Als Wohnung hat er angegeben: „z. Z. in Pension, Postfach 1403".

Aber selbst wenn der Einspruchsführer in der Weihnachtswoche frist- und formgerecht um Wahlunterlagen nachgesucht hätte, könnte sein Einspruch keinen Erfolg haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahleinsprüchen gegen die Gültigkeit von Bundestagswahlen vermögen nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch zu begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß waren oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die das Wahlergebnis nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die zwar die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372f.] seither ständige Rechtsprechung). Das trifft hier zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 8

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 8/87 – des Herrn
Karl Wenz, wohnhaft: Amalienstraße 2, 6900 Heidelberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat in seinem Schreiben vom 30. Januar 1987 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 4. Februar 1987 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet hat, Einspruch gegen die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, die Verzögerung des Strafverfahrens gegen die Herren Graf Lambsdorff, Friedrichs und von Brauchitsch bedeute nicht nur eine unerlaubte Wahlhilfe zugunsten der FDP und auch der CDU, sondern eine Wahlmanipulation größten Ausmaßes. Ein Bekanntwerden der Vergehen in der gegebenen Schwere hätte nicht zum Stimmengewinn, sondern zu einem hohen Stimmenverlust bei der FDP geführt, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch zu einem höheren Stimmenverlust bei der CDU/CSU, die von den Steuerhinterziehungen maßgeblich profitiert hätten. Da die Ermittlungen vor der Wahl offensichtlich abgeschlossen und damit der Umfang der Steuerhinterziehung schon bekannt gewesen seien, die Plädoyers indes auf einen Zeitpunkt unmittelbar nach der Wahl terminiert worden seien, sei darin eine bewußte Täuschung der deutschen Wähler durch staatliche Instanzen, nämlich Gericht und Staatsanwaltschaft, zu sehen. Dieser Tatbestand werde dadurch erhärtet, daß die Einstellung der Verfahren wegen Bestechung so rechtzeitig vor der Wahl erfolgt sei, daß die Öffentlichkeit hätte entsprechend informiert und dem deutschen Wähler der Eindruck vermittelt werden können, die Herren Graf Lambsdorff, Friedrichs und von Brauchitsch seien ohne Schuld, seien einer Verleumdung erlegen und könnten bei der Stimmabgabe eine Art Wiedergutmachung erwarten.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Deutschen Bundestag liegt nicht vor, wenn die Durchführung eines Strafverfahrens, an dessen Ausgang im Hinblick auf die Wahl zum Bundestag ein öffentliches Interesse besteht, nicht vor dem Wahltag abgeschlossen wird. Im Wahlprüfungsverfahren können nur Verstöße unmittelbar gegen das Wahlrecht gerügt werden, die auf die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Bundestages Einfluß haben oder haben könnten. Nach der Gewaltenteilung des Grundgesetzes zwischen gesetzgebender, vollziehender und richterlicher Gewalt sind wegen der Unabhängigkeit der Justiz die Strafgerichte nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, unter genauer Einhaltung der Vorschriften des Strafprozeßrechts anhängige Gerichtsverfahren durchzuführen und abzuschließen. Das Wahlverfahren ist davon rechtlich getrennt und in die Hände anderer staatlicher Instanzen gelegt.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 9

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 9/87 –

1. des Weltschutzbundes e.V., Garstedter Weg 173, 2000 Hamburg 61, vertreten durch Herrn Dr. Dr. Klaus Sojka;
2. des Bundesverbandes der Tierversuchsgegner e.V., Lilienstraße 20, 6204 Taunusstein 4, vertreten durch Herrn Illja Weiss;
3. des Vereins Tierversuchsgegner Berlin e.V., Postfach 125843, 1000 Berlin 12, vertreten durch Frau Ruth Infeldt-Felden;
4. der Frau Christa Blanke, wohnhaft: Evangelisches Pfarrhaus, 6475 Glauburg-Glauberg 2;
5. der Frau Rose Marie Brüggemann, wohnhaft: Garstedter Weg 173, 2000 Hamburg 61;
6. des Herrn Dr. Hans Oelke, wohnhaft: Kastanienallee 13, 3150 Peine;
7. des Herrn Dr. Dr. Klaus Sojka, wohnhaft: Garstedter Weg 173, 2000 Hamburg 61;

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 3. Februar 1987 an den Deutschen Bundestag hat der Weltschutzbund e.V., vertreten durch seinen Vorsitzenden, die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag angefochten. Diesem Einspruch sind, wie die zu den Akten gereichten Vollmachten ausweisen, die Einspruchsführer Frau Brüggemann und Herrn Dr. Dr. Sojka am 3. Februar 1987, der Einspruchsführer Professor Dr. Oelke am 5. Februar 1987, die Einspruchsführerin Frau Blanke am 6. Februar 1987, der Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V. am 14. Februar 1987 sowie der Verein der Tierversuchsgegner Berlin am 11. März 1987 beigetreten; die Beitrittserklärungen sind sämtlich innerhalb der Einspruchsfrist des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) beim Bundestag eingegangen.

   Zur Begründung ihres Einspruchs haben die Einspruchsführer vorgetragen, am Welttierschutztag, dem 4. Oktober 1986, hätten Teilnehmer der großen deutschen Tierschutzvereinigungen einstimmig eine Resolution verabschiedet, nach welcher diese Organisationen unmittelbar vor allen Bundestags- und vor allen Landtagswahlen in Erklärungen die Wähler in flächendeckender Weise über die Situation des Tierschutzes informieren sollen. Dabei sei ohne Ansehen von politischen Parteien und jeweiligen Machtverhältnissen eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Die – zu den Akten gereichte – Resolution werde u. a. damit begründet, daß sich Tier- und Naturschutzvereinigungen während einer Wahlperiode häufig vergeblich abmühen müßten. Die Einspruchsführer hätten mit Schreiben vom 29. Oktober 1986 die Finanzminister und Finanzsenatoren aller Länder gebeten zu bestätigen, daß Wähleraufklärungen in Form der erwähnten Resolution finanzrechtlich unschädlich seien und lediglich im Rahmen des Verfassungsrechts der Meinungs- und Informationsfreiheit dienten. Die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg habe dazu am 3. Dezember 1986 mitgeteilt, daß nach einstimmiger Auffassung der Obersten Finanzbehörden der Länder die von den Einspruchsführern im Vorfeld von Bundestags- und Landtagswahlen beabsichtigten Wählerinformationen zur Versagung der Steuerbegünstigungen für gemeinnützige Körperschaften führen könnten, weil diese Tätigkeit auf die politische Meinungsbildung und damit die Beeinflussung der Wählerentscheidung gerichtet sei. Diese Auffassung habe der Hamburger Finanzsenator noch am 13. Januar 1987 bestätigen lassen. Die Verweisung der Hamburger Steuerbehörde auf das Rechtsbehelfsverfahren im Rahmen der Veranlagung stelle nach Ansicht der Einspruchsführer eine Unzumutbarkeit dar, weil diese Prüfung im nachhinein durchgeführt werde. Demzufolge hänge die Frage, ob Wählerinformationen rechtens oder steuerschädlich seien, un-

trennbar mit dem Fortbestand des Weltschutzbundes als gemeinnützige Vereinigung zusammen. Es sei davon auszugehen, daß in der Bundesrepublik Deutschland mehrere Millionen Bürger Mitglieder von Schutzvereinigungen seien. Allein der deutsche Naturschutzring e.V. zähle annähernd 3 Millionen Mitglieder. Die durch die Schutzvereinigung beabsichtigten Wähleraufklärungen bezögen sich daher auf mehrere Millionen Wahlberechtigte, die für den Ausgang von Wahlen ausschlaggebend seien.

Außerdem haben die Einspruchsführer vorgetragen, die am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Änderungsgesetze auf den Gebieten des Tierschutz-, Naturschutz-, Artenschutz- und Wildschutzrechts hätten teilweise zu großer Enttäuschung und darüber hinaus zum Protest der Tier- und Naturschützer geführt. Das Zustandekommen der neuen Gesetze kurz vor Ablauf der Wahlperiode sei eine Herausforderung an die Schutzorganisationen. Ihnen in dieser Situation mit steuerlichen Mitteln eine „Informations-Abstinenz" aufzuerlegen, sei verfassungswidrig. Die Meinungs- und Informationsfreiheit stelle als eines der stärksten Grund- und Menschenrechte den Bestand jeder rechtsstaatlichen Grundordnung her. Den politischen Parteien stehe bei der politischen Willensbildung lediglich ein Mitwirkungsrecht zu. Nach dem Grundgesetz werde die Willensbildung des Volkes auch durch andere Einflüsse „wie durch die der großen Schutzorganisationen" geprägt. Wenn die Parteien durch die von ihnen berufenen Finanzbehörden aus dem Mitwirkungsrecht ein Ausschließlichkeitsrecht konstruierten, dann wiesen sie sich ohne jede Ermächtigung Kompetenzen zu, die ihnen nach der Verfassung nicht zustünden. Die von den Einspruchsführern beabsichtigte Wähleraufklärung hätte die Willensbildung vor der Wahl entscheidend berührt. Das gelte nicht nur für die Wahlergebnisse der FDP. Weil die Drohung der Finanzbehörden eine ausreichende Wähleraufklärung und damit eine ausgewogene Meinungsbildung verhindert hätte, beruhe die Bundestagswahl vom 25. Januar 1987 auf einem entscheidenden Mangel, „nämlich der verhinderten Meinungs- und Informationsfreiheit und der damit fundierten Willensbildung".

Die Einspruchsführer haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt.

Ergänzend haben die Einspruchsführer in ihrem Schreiben vom 18. Februar 1987 geltend gemacht, die Ursächlichkeit eines Wahlfehlers für die Sitzverteilung beschränke sich selbstverständlich nicht darauf, ob der Wahlfehler die abgegebenen Stimmen betreffe. Vielmehr sei bedeutsamer, ob die Sitzverteilung auf einer verfassungswidrigen Unterdrückung eines Grundrechts beruhe oder nicht. Die Gesetzesänderungen vom 1. Januar 1987 hätten die vernünftigen Vorstellungen der Schutzorganisationen nicht „auch nur annähernd berücksichtigt", vielmehr hätten sich Nutzerkreise durchgesetzt. In einer solchen Situation sei es grundgesetzwidrig, den sich benachteiligt fühlenden Schutzorganisationen die Meinungs- und Informationsfreiheit durch Androhung von Steuernachteilen zu entziehen. Dieser Verfassungsbruch habe sich entscheidend auf das Ergebnis der letzten Bundestagswahl ausgewirkt. Wäre es nämlich den Schutzorganisationen möglich gewesen, den Verlauf der Gesetzgebungsverfahren und weiterer einschlägiger Praktiken in Bund und Ländern ungehindert und flächendeckend darzustellen, hätten „unübersehbare Teile der Wahlberechtigten eine andere Entscheidung getroffen". Es könne nicht bestritten werden, daß die Erklärung der Steuerbehörden ausgerechnet im Wahlkampf, der zeitlich mit der Novellierung von Schutzgesetzen zusammengefallen sei, für den Ausgang der Bundestagswahl ursächlich gewesen sei.

In einem weiteren Schreiben vom 23. Februar 1987 haben die Einspruchsführer wiederholt darauf hingewiesen, daß sie sich durch die Androhung steuerlicher Nachteile in ihrem Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit sowie in ihrem Grundrecht auf Verwirklichung der Koalitionsfreiheit beeinträchtigt fühlten und sich dafür auf das Zeugnis mehrerer Tierschutz- und Umweltorganisationen berufen. Hätten alle diese Vereinigungen ihre Mitglieder und Sympathisanten ungehindert über die aktuelle Situation auf den Gebieten des Tier- und Naturschutzes informieren können, dann hätten sich so viele Wähler bei ihrer Stimmabgabe am 25. Januar 1987 anders entschieden, daß sich dies sehr deutlich im Wahlergebnis und damit bei der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt hätte.

Diese Auffassung hat der Weltschutzbund auch in einer Petition an den Bundestag, die dort am 6. Mai 1987 einging, im wesentlichen wiederholt.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Einen Wahlfehler im Sinne des Wahlprüfungsrechtes stellt die Erklärung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 3. Dezember 1986, daß die von den Einspruchsführern beabsichtigten Wählerinformationen zur Versagung der Steuerbegünstigungen gemeinnütziger Körperschaften führen könnten, nicht dar. Die Prüfung auf Wahlfehler hat ein Handeln zum Gegenstand, das Wahlorgane oder Wahlbehörden im Rahmen des geltenden Wahlrechts einschließlich der Wahlrechtsgrundsätze bei der Vorbereitung und Durchführung einer Wahl vorgenommen haben. Die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist weder eine Wahlbehörde noch ist sie im Rahmen des Wahlverfahrens oder einer Wahlhandlung tätig geworden.

Die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Finanzbehörde in dem von den Einspruchsführern gerügten Fall, kann nicht im Wahlprüfungsverfahren einer Rechtskontrolle unterworfen werden. Rechtsmittel stehen den Einspruchsführern insoweit, worauf die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt bereits hingewiesen hat, in dem steuerrechtlichen Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung.

Einen Wahlfehler, der in einem Wahlprüfungsverfahren für die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eine Anfechtung erfolgreich begründen könnte, liegt auch nicht in der Verabschiedung von Gesetzen des 10. Deutschen Bundestages am Ende seiner Wahlperiode. Die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis eines ordnungsgemäß gewählten Bundestages bis zum Ende der Wahlperiode – also auch noch nach dem Wahltage für den nachfolgenden Bundestag bis zur Konstituierung des neuen Bundestages – gehört zu den verfassungsmäßigen Rechten eines Parlaments. Deren Ausübung ist nicht Teil der Wahl eines neuen Bundestages.

Auf die Erwägung, die Mitglieder der Tier- und Umweltschutzverbände und andere Wähler hätten eine andere Wahlentscheidung treffen können, wenn sie die von dem Einspruchsführer zu 1. vorgesehene Wählerinformation erhalten hätten, kommt es wahlprüfungsrechtlich nicht mehr an, weil feststeht, daß die von den Einspruchsführern vorgetragenen Beschwernisse Wahlfehler nicht darstellen. Nur wenn Wahlfehler erkennbar vorliegen, ist es für den Erfolg eines Wahleinspruchs entscheidend, ob darüber hinaus auch noch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal für die Begründetheit eines Wahleinspruchs erfüllt ist, daß angesichts des Stimmenverhältnisses der Wahlfehler Einfluß auf die Sitzverteilung gehabt hätte.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Aufgrund dieser Vorschrift hat der Wahlprüfungsausschuß bei der für ihn zweifelsfreien Rechtslage trotz des Antrags der Einspruchsführer von einer mündlichen Verhandlung abgesehen. Ein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung bestünde nur, falls der Wahlprüfungsausschuß nicht nach § 6 Abs. 1 a WPG berechtigt wäre, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Eine Verkürzung des rechtlichen Gehörs der Einspruchsführer liegt in diesem Vorgehen nicht, weil sie sich jederzeit während des Wahlprüfungsverfahrens schriftlich an den Wahlprüfungsausschuß wenden können, was die Einspruchsführer auch wahrgenommen haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 10

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 10/87 – der Frau Annegret Steinke, wohnhaft: Goldhammerstr. 21, 4630 Bochum,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 29. Januar 1987 an den Bundeswahlleiter, das dieser dem Wahlprüfungsausschuß mit Schreiben vom 4. Februar 1987 zugeleitet hat, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung hat die Einspruchsführerin vorgetragen, sie habe nicht an der Wahl teilnehmen können, weil sie die in ihrem Heimatort Überlingen beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten habe. Die Unterlagen seien ihr verweigert worden, weil ihr Hauptwohnsitz nicht mehr Überlingen sei, sondern aufgrund des neuen Meldegesetzes ihr Studienort Bochum. Die Stadt Bochum sei für die Wahlbenachrichtigung zuständig. Auf eine Wahlbenachrichtigung durch die Stadt Bochum habe sie vergebens gewartet. Als sie am Wahltage unter Vorlage des Personalausweises in Bochum wählen wollte, habe sich herausgestellt, daß sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei. Der Wahlvorstand des Wahllokales habe daraufhin mit dem Wahlamt der Stadt Bochum telefoniert und ihr den Bescheid gegeben, daß sie in Bochum lediglich ihren Nebenwohnsitz und in Überlingen ihren Hauptwohnsitz besitze, demnach nur in Überlingen wählen könne. Daraufhin habe sie von ihrer Wohnung aus das Wahlamt in Überlingen angerufen und erklärt bekommen, in Überlingen sei ihr Nebenwohnsitz und Bochum ihr Hauptwohnsitz, so daß sie in Bochum wählen könne. Jedenfalls sei sie um die Möglichkeit, ihr Wahlrecht auszuüben, gebracht worden, was sie als untragbar empfinde.

   Auf Anfrage hat die Stadt Überlingen mit Schreiben vom 19. Februar 1987 wie folgt Stellung genommen: Die Einspruchsführerin sei in Überlingen, Alte Owinger Str. 21, seit dem 1. April 1972 polizeilich gemeldet. Nach einer Rückmeldung der Stadt Bochum habe sich die Einspruchsführerin am 26. Juni 1986 mit Nebenwohnung in Goldhammerstr. 21, 4630 Bochum 1, angemeldet. Die bisherige Wohnung in Überlingen sei als Hauptwohnung beibehalten worden. Infolge eines Versehens bei der Bearbeitung der Rückmeldung durch das Einwohnermeldeamt sei die Einspruchsführerin mit Hauptwohnung in Bochum und Nebenwohnung in Überlingen geführt worden. Dies hätte auch angenommen werden können, da die Einspruchsführerin in Bochum studiere und nach geltendem Melderecht die am Studienort benutzte Wohnung die Hauptwohnung sei. Aufgrund der in der Meldekarte enthaltenen Angaben habe die Einspruchsführerin auf ihre Anfrage wegen der Briefwahl und bei ihrer telefonischen Rückfrage am Wahltag vom Wahlamt die Auskunft erhalten, daß sie in Überlingen nicht wahlberechtigt sei. Eine entsprechende Überprüfung der Meldeunterlagen nach der Bundestagswahl habe ergeben, daß die Einspruchsführerin in Überlingen wahlberechtigt gewesen wäre, wenn die Rückmeldung richtig ausgewertet worden wäre. Die Stadt Überlingen habe sich bei der Einspruchsführerin für diesen Irrtum bereits entschuldigt und das Melderegister berichtigt.

   Der Oberstadtdirektor der Stadt Bochum hat auf Anfrage mit Schreiben vom 26. Februar 1987 bestätigt, daß die Einspruchsführerin seit dem 26. Juni 1986 für Goldhammerstr. 21, 4630 Bochum 1, mit Nebenwohnung gemeldet sei. Da bei der Anmeldung die bisherige Wohnung in Alte Owinger Str. 21, 7770 Überlingen, zur Hauptwohnung erklärt worden sei, sei der Meldebehörde in Überlingen eine entsprechende Mitteilung zugeleitet worden. Unter den gegebenen Umständen sei eine Eintragung der Einspruchsführerin in das Wählerverzeichnis der Stadt Bochum nicht möglich gewesen. Ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis der Stadt Bochum sei auch nicht eingelegt worden.

   Die Einspruchsführerin hat in ihrem Schreiben vom 5. März 1987 ihren Einspruch ausdrücklich aufrechterhalten. Die Entschuldigung der Stadt Überlingen ändere nichts daran, daß sie an der Stimmabgabe gehindert worden sei. Dies betrachte sie weiterhin als Unrecht.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6

Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist auch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Einspruchsführerin war an ihrem Hauptwohnsitz Überlingen wahlberechtigt. Sie hätte deshalb gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Überlingen eingetragen werden müssen. Nach Eingang des Wahlscheinantrages der Einspruchsführerin hätte auch das Wählerverzeichnis noch berichtigt werden können (§ 23 Abs. 2 BWO), wenn die Stadt Überlingen schon damals die Meldeunterlagen überprüft hätte.

Der Einspruch kann aber keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 11

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 11/87 – des Herrn
Rüdiger Stump, wohnhaft: Bärenbruch 48, 4600 Dortmund 70

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 27. Januar 1987 an den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 91 in Recklinghausen, das dieser mit Schreiben vom 3. Februar 1987 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag in Castrop-Rauxel eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er habe im August 1986 seinen Wohnsitz von Dickebankstr. 19, 4600 Dortmund 1, nach Obere Münsterstr. 3, 4620 Castrop-Rauxel, verlegt. Dies sei ihm von den beiden Einwohnermeldeämtern schriftlich bestätigt worden. Als er am 17. Januar 1987 immer noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätte, habe er am 19. Januar 1987 bei der Stadt Castrop-Rauxel nach dem Verbleib seiner Wahlbenachrichtigung gefragt und in welchem Wahllokal er wählen könne. Ihm sei das Wahllokal „Im Hügel" benannt worden. Auch sei ihm erklärt worden, daß er auch ohne Wahlbenachrichtigung seine Stimme abgeben könne. Am Wahltage habe er im Wahllokal seinen Personalausweis vorgelegt. Bei der Überprüfung der Wählerliste sei festgestellt worden, daß der Einspruchsführer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei. Deshalb sei ihm die Teilnahme an der Bundestagswahl 1987 verweigert worden. Der Wahlleiter des Wahllokals habe ihn an die Wahlleitung der Stadt Castrop-Rauxel verwiesen. Dort sei ihm mitgeteilt worden, er sei nicht in Castrop-Rauxel gemeldet und könne deshalb in dieser Stadt nicht wählen. Obwohl er mit seinem Personalausweis habe nachweisen können, daß er in Obere Münsterstr. 3, Castrop-Rauxel, wohnhaft sei, sei ihm weiterhin die Teilnahme an der Wahl verweigert worden.

Die Stadt Castrop-Rauxel hat mit Schreiben vom 9. Februar 1987 ergänzend vorgetragen, es sei zweifelhaft, ob der Einspruchsführer beim Wahlamt nach dem Verbleib der Wahlbenachrichtigung gefragt habe. Bei derartigen Anfragen werde grundsätzlich zunächst geprüft, ob die Wahlbenachrichtigung nicht zustellbar gewesen und zurückgekommen sei und ob der Nachfragende im Wählerverzeichnis eingetragen sei. Denkbar sei, daß der Einspruchsführer nicht nach der Wahlbenachrichtigung gefragt habe, sondern nach dem für die Obere Münsterstraße zuständigen Wahllokal. Im übrigen treffe zu, daß der Wahlvorsteher des für den Einspruchsführer zuständigen Wahllokals sich gegen 11.00 Uhr des Wahltages beim Wahlamt telefonisch erkundigt habe, warum der Einspruchsführer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei. Dem Wahlvorsteher sei mitgeteilt worden, daß nach Einblick in die Einwohnerdatei seitens des Einwohnermeldeamtes am 14. November 1986 eine Registerbereinigung vorgenommen worden sei. Der Einspruchsführer sei gebeten worden, nach der Wahl am Montag den Sachverhalt mit dem Einwohnermeldeamt zu klären. Der Einspruchsführer habe sich nur sehr kurz im Wahlamt aufgehalten.

Gleichzeitig hat der Kreiswahlleiter des Kreises Recklinghausen einen Vermerk des Einwohnermeldeamtes der Stadt Castrop-Rauxel vorgelegt, in dem ausgeführt wird, am 30. Juli 1986 habe der Einspruchsführer eine Ummeldung von Dickebank 19 nach Obere Münsterstr. 3 vorgelegt. Erst beim Eingeben in das Bildschirmgerät sei festgestellt worden, daß die bisherige Anschrift Dickebank 19 seine Anschrift in der Stadt Dortmund darstelle. Am 31. Juli 1986 sei der Einspruchsführer brieflich gebeten worden, sich mit der Abmeldebestätigung der Stadt Dortmund für die Obere Münsterstr. 3 in Castrop-Rauxel anzumelden. Der Einspruchsführer habe nicht reagiert. Die Postkarte der Stadt Castrop-Rauxel sei am 4. August 1986 mit dem Vermerk „unbekannt" zurückgekommen.

Nachdem festgestellt worden sei, daß der Einspruchsführer zur Miete zusammen mit einer weiteren Person wohne, sei sowohl dem Einspruchsführer als auch seinem Mitmieter geschrieben worden. Am 22. September 1986 habe sich der Einspruchsführer mit Hauptwohnsitz für die Obere Münsterstr. 3 angemeldet. Die Vermieterin aller

dings habe telefonisch mitgeteilt, daß die angegebene Wohnung leer stehe und nicht vom Einspruchsführer bewohnt werde. Am 14. November 1986 sei daraufhin eine Registerbereinigung erfolgt. Ein späteres Gespräch mit dem Mitmieter habe ergeben, daß die angegebene Wohnung über den Zeitraum der Anmeldung während der gesamten Meldedauer leer gestanden habe und nicht vom Einspruchsführer bewohnt worden sei. Am 31. Januar 1987 habe sich der Einspruchsführer nach Bärenbruch 48, 4600 Dortmund, abgemeldet. Nach Aussagen des Mitmieters handele es sich beim Einspruchsführer um einen alleinstehenden Soldaten auf Zeit, der in Essen stationiert sei. Deshalb müsse davon ausgegangen werden, daß der Hauptwohnsitz des Einspruchsführers in Essen liege.

Der Einspruchsführer, dem mit Schreiben vom 16. Februar 1987 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vortrag des Kreiswahlleiters gegeben worden war, hat mit seinem Schreiben vom 28. Juli 1987 Ablichtungen seiner Anmeldebestätigung für Obere Münsterstraße 3, 4620 Castrop-Rauxel, vorgelegt. Die erste Anmeldebestätigung ist von der Meldebehörde mit Datum vom 30. Juli 1986, die zweite mit Datum vom 22. September 1986 versehen worden. Er hat außerdem die Ablichtung seines Mietvertrages mit der „Stadt Castrop-Rauxel, vertreten durch die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung Castrop-Rauxel" vom 7. August 1986 vorgelegt, wonach der Einspruchsführer mit einem weiteren Mieter eine Wohnung in dem Gebäude Obere Münsterstraße 3 in Castrop-Rauxel gemietet hat. Im übrigen hat der Einspruchsführer vorgetragen, er habe sich am 1. August 1986 in Castrop-Rauxel angemeldet. Im September habe er eine Postkarte vom Einwohnermeldeamt Castrop-Rauxel erhalten, er solle beim Einwohnermeldeamt vorsprechen. Dies habe er am 22. September 1986 getan. Ihm sei erklärt worden, er habe die falsche Anmeldebestätigung ausgefüllt und sich noch nicht in Dortmund abgemeldet. Er sei deshalb noch am gleichen Tag zum Einwohnermeldeamt nach Dortmund gefahren und habe sich dort ordnungsgemäß abgemeldet. Danach sei er sofort wieder nach Castrop-Rauxel gefahren und habe sich dort ordnungsgemäß angemeldet. Die von der Stadt behaupteten Angaben des Mitbewohners der Wohnung in Castrop-Rauxel seien falsch. Er habe die Wohnung mit dem Mitmieter in der Zeit vom 1. August 1986 bis zum 31. Januar 1987 geteilt. Es treffe zwar zu, daß er ein alleinstehender, in Essen stationierter Soldat auf Zeit sei; er führe aber einen eigenen Hausstand und halte sich überwiegend an seinem Wohnort auf.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann keinen Erfolg haben. Der Einspruchsführer war zwar von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Castrop-Rauxel einzutragen, weil er in dieser Gemeinde am 35. Tag vor der Wahl ordnungsgemäß gemeldet war (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung – BWO). Die Zulässigkeit der Registerbereinigung durch die Stadt Castrop-Rauxel am 14. November 1986 kann aber dahingestellt bleiben. Falls die Nachforschungen der Stadt ausgereicht hätten, um die Unrichtigkeit des Melderegisters festzustellen, hätte die Stadt im Ergebnis einen Wahlfehler nicht hervorgerufen. Selbst wenn aber ein Wahlfehler vorläge, weil der Einspruchsführer bis zu seiner Abmeldung am 31. Januar 1987 in der Oberen Münsterstraße 3 wohnen blieb, könnte dieser Wahlfehler im vorliegenden Fall angesichts der vorliegenden Stimmenverhältnisse einen Einfluß auf die Mandatsverteilung nicht hervorrufen. Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren, scheiden als unerheblich aus, ebenso solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses zwar betreffen, aber angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können (seit BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 12

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 12/87 –
1. der Frau Karin Müller, wohnhaft: Lindenstr. 2, 2935 Bockhorn, sowie
2. des Herrn Wilm Müller, wohnhaft: Zum Bahnhof 3, 2932 Neuenburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 28. Januar 1987 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 5. Februar 1987 dem Wahlprüfungsausschuß zugeleitet hat, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung haben die Einspruchsführer vorgetragen, die Wahl sei keine Wahl im Sinne des Artikels 20 Abs. 1 GG gewesen, weil der Wähler sich hätte nur zwischen vier Parteien entscheiden können, hätte er nicht wegen der Fünf-Prozent-Sperrklausel die Abgabe einer wirkungslosen Stimme riskieren wollen. Wenn der Wähler aber mit seiner entscheidenden Zweitstimme nur zwischen vier Möglichkeiten eine zumutbare Auswahl besitze, könne „man in dieser Wahl nicht sehr viel Entscheidungsgehalt unterbringen". Der Wähler könne bei seiner Stimmabgabe nur wenige Gesichtspunkte ausdrücken. Zu fragen aber sei, wie „jemand sein Wahlrecht wahrnehmen" solle, „den noch weitere Fragen interessieren, beispielsweise steuerpolitische, ostpolitische oder umweltpolitische oder die Mitgliedschaft in der EG". Für Antworten zu diesem und anderen Fragen sei bei einer Auswahl unter vier Alternativen kein Platz mehr. Dies widerspreche der Verfassungsvorschrift, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgehe. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel verletze den Grundsatz der Wahlfreiheit. Sie nötige dem Wähler, nicht genau die Partei zu wählen, die ihm am meisten zusage, sondern einen Kompromiß zu wählen zwischen der Partei, die ihm gefiele, und denen, die voraussichtlich über 5 % der Stimmen erringen würden. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel bewirke, daß Parteien keine Sitze im Bundestag erhielten, die knapp und 5 % der Stimmen erringen könnten. Dies widerspreche dem Verfassungsgrundsatz der Chancengleichheit. Im übrigen werde dem Volk das Wahlrecht vorenthalten, wenn es zuträfe, daß Parteien oder Kandidaten, die sich zur Bundestagswahl bewerben, „gar nicht zugelassen werden".

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig; jedoch offensichtlich unbegründet.

Weder der Grundsatz der Wahlfreiheit noch der Grundsatz der Wahlgleichheit werden durch § 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) verletzt, wonach bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens fünf vom Hundert der in dem Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten. Diese Vorschrift ist, wie das Bundesverfassungsgericht bestätigt hat (BVerfGE Bd. 6, S. 84 [92 ff.]; Bd. 48, S. 271 [276]), verfassungsrechtlich unbedenklich. Im übrigen kann jeder Wähler bei seiner Stimmabgabe weder bei den großen noch bei den kleinen Parteien voraussehen, welchen tatsächlichen Erfolg für die Zusammensetzung des Parlaments seine Stimmabgabe haben wird. Auch kleinere Parteien konnten bisher mehrfach die Fünf-Prozent-Hürde überspringen, selbst wenn ihnen in vorherigen Wahlumfragen kaum Erfolgsaussichten zugebilligt worden waren. Andererseits sind auch Parteien, die bereits in einem Parlament vertreten waren, bei Wahlen an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert. Eine zwangsläufige Entwicklung, daß nur die Parteien bei Wahlen zu den Volksvertretungen des Bundes und der Länder Erfolg haben könnten, die bereits im Parlament vertreten sind, besteht nicht.

Die Zulassung von Parteien und ihrer Kandidaten zur Bundestagswahl ist im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung im einzelnen geregelt. Eine

Verletzung dieser Vorschriften ist zwar von den Einspruchsführern durch eine Vermutung geäußert, aber nicht näher dargelegt worden. Eine Wahlanfechtung setzt aber eine Begründung voraus, aus der hinreichend bestimmt geschlossen werden kann, worin ein Wahlfehler liegen soll. Nicht belegte Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemein gehaltene pauschale Behauptungen über wesentliche Verfahrensmängel oder nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen genügen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 3 WPG an die Begründung von Wahleinsprüchen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 13

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 13/87 – des Herrn Stefan Drechsler, wohnhaft: Privatweg P.K. 2, 3587 Borken-Lendorf, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Joachim Hübener, Berrenrather Str. 482 b, 5000 Köln 41,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 25. Januar 1987 an den Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 127 Schwalm-Eder, das dieser mit Schreiben vom 29. Januar 1987 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag in Borken-Lendorf eingelegt.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, als stellvertretendes Mitglied des Kreiswahlausschusses fechte er das vorläufige Wahlergebnis von Borken-Lendorf an. Das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis laute für die Erststimme: 12 ungültige Stimmen, 100 Stimmen für die CDU, 143 für die SPD, 11 für die FDP, 4 für die GRÜNEN und 1 für die Friedensliste. Für die Zweitstimmen seien festgestellt worden: 10 ungültige Stimmen, 95 für die CDU, 140 für die SPD, 14 für die FDP, 10 für die GRÜNEN und keine für die Friedensliste. Dieses vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis sei falsch. Er und seine Frau hätten zwei gültige Erststimmen für die Friedensliste abgegeben, was auch eidesstattlich versichert werden könne. Weitere Fälschungen seien in Lendorf nicht ausgeschlossen, da Bleistifte in den Wahlkabinen ausgelegen hätten. Im übrigen habe die Auswertung von knapp 300 Stimmzetteln über eine Stunde gedauert. Er bitte um Klärung des Sachverhalts und beantrage Neuwahlen in Borken-Lendorf.

   Der Einspruchsführer hat außerdem mit Schreiben vom 26. Januar 1987 an den Kreiswahlleiter, das dem Schreiben des Kreiswahlleiters vom 29. Januar 1987 ebenfalls beigefügt war, ergänzend vorgetragen, er habe am 26. Januar 1987 morgens während eines Besuches im Rathaus Borken beim Ortsvorsteher „eine unterteilte Aufstellung der Erststimmen auf dem Tisch CDU 100 (91 + 9), SPD 143 (135 + 8), FDP 11 (10 + 1), Grün 4 (3 + 1), Frieden 0 + 1" gesehen. Er gehe davon aus, daß Borken-Lendorf oder auch Borken insgesamt zu einer statistischen Stichprobe herangezogen worden sei. Dies werde bestätigt durch die Aussage des Ortsvorstehers, daß erst die Stimmen sortiert worden seien, für die beide Stimmen identisch abgegeben worden seien; erst nachdem diese ausgewertet gewesen seien, seien die anderen Stimmen gezählt worden. Bei der Auswertung hätten „alle ihre Aufmerksamkeit auf den ersten von zwei oder mehreren Stapeln, so daß eine Wahlmanipulation ein leichtes gewesen sein muß und auch den entsprechenden Personen wichtig erschien, da diesen Manipulationen durch die Hochrechnungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist" konzentriert. Den Vertretern der CDU sei dies auch zuzutrauen. Durch die Blockbildung im Ort und das Wissen, daß eine statistische Auswertung anstehe, sei auch nur das Ansteigen der CDU-Stimmen zu erklären. Die Frau eines CDU-Anhängers habe dem Einspruchsführer bestätigt, daß sie eine ungültige Erststimme und die Zweitstimme für die Frauenpartei abgegeben habe. Die Zweitstimme für die Frauenpartei trete in dem Lendorfer Ergebnis nicht auf. Statt dessen seien 4,4 % ungültige Erststimmen und 3,7 % ungültige Zweitstimmen verzeichnet, die überprüft werden müßten. Die erfolgten Wahlmanipulationen erklärten auch die falschen statistischen Trendprognosen zu Beginn der abendlichen Trendberechnungen am Wahltag sowie das stets bessere Endergebnis der GRÜNEN gegenüber den ersten Trendberechnungen. Demnach sei Lendorf ein Fehlschlag für die Stichprobenauswahl. Es sei unbedingt erforderlich, daß in Lendorf neu gewählt werde, um das Vertrauen der Wähler wieder herzustellen. Die Frau des Einspruchsführers, Schulleiterin in Lendorf, sei bereit, im Wahlvorstand mitzuwirken. Es scheine dringend geboten, daß parteiungebundene Frauen eine stärkere Stellung im Wahlvorstand erhielten.

   Der Kreiswahlleiter hat im Schreiben vom 29. Januar 1987 mitgeteilt, der Kreiswahlausschuß für den Wahlkreis 127 Schwalm-Eder habe sich am 29. Januar 1987 mit der Eingabe des Einspruchsführers befaßt und die Wahlniederschrift sowie

die dazugehörigen Stimmzettel geprüft. Es seien keine Beanstandungen festgestellt worden.

Ergänzend hat der Kreiswahlleiter mit Schreiben vom 9. Februar 1987 ein Schreiben des Einspruchsführers vom 12. Januar 1987, in dem dieser Unkorrektheiten des Wahlvorstandes im Wahlbezirk 4 der Stadt Homberg (Efze) bei der Bundestagswahl zum 10. Deutschen Bundestag vom 6. März 1983 behauptet hat, sowie eine Stellungnahme des Magistrats der Stadt Homberg (Efze) vom 5. Februar 1987 nebst Unterlagen übersandt.

Der Einspruchsführer, dem zur Stellungnahme des Kreiswahlleiters vom 29. Januar 1987 sich zu äußern Gelegenheit gegeben worden war, hat mit Schreiben vom 10. März 1987 an seiner Forderung nach einer Überprüfung seines Einspruchs festgehalten. Dies sei unerläßlich, um Wiederholungen fehlerhafter Feststellungen des Wahlergebnisses bei anderen Wahlen zu vermeiden. Wahlmanipulationen der von ihm festgestellten Art seien im Gebiet Borken/Wabern konzentriert aufgetreten, was auch in der örtlichen Presse als ungewöhnlich bezeichnet worden sei. Aus diesem Grunde sei auch sein Hinweis vom 12. Januar 1987 an den Kreiswahlleiter wegen der Ermittlung des Wahlergebnisses für die Bundestagswahl von 1983 in Homberg (Efze) beachtenswert. Zur Stellungnahme des Kreiswahlleiters weist er darauf hin, daß es sich um die Mitteilung des stellvertretenden Kreiswahlleiters handeln müsse, weil der Kreiswahlleiter bei der Sitzung nicht zugegen gewesen sei. Im übrigen nehme er wie folgt Stellung: Nicht alle Mitglieder des Kreiswahlausschusses hätten die Wahlniederschrift unterzeichnet. Bei der Sitzung sei nur der stellvertretende Kreiswahlleiter, nicht der Kreiswahlleiter selbst zugegen gewesen. Ferner seien alle Mitglieder des Kreiswahlausschusses, die dem Ausschuß schon zur Bundestagswahl 1983 angehört hätten, wegen Befangenheit abgelehnt worden, weil sie ihre Prüfung zu oberflächlich und ohne den nötigen Sachverstand durchführten. Außerdem sei der Einspruchsführer in der Überprüfungsarbeit von einem anderen Wahlausschußmitglied behindert worden. Die Vertraulichkeit der Unterlagen in diesem Ausschuß seien nicht gewährleistet gewesen. Vertrauliche Informationen seien sogar der Presse zugeleitet worden, die in verzerrter Form ein Ausschußmitglied mit Behauptungen zitiert habe, die diese abgegeben habe, um den Einspruchsführer zu diffamieren und auf diese Weise von erwiesenen Wahlmanipulationen abzulenken. Außerdem hätten die Ausschußmitglieder nur die ungültigen Stimmen, aber nicht die anderen Stimmen in oberflächlicher Form überprüfen dürfen. Ein Hochhalten dieser Stimmzettel, die die einzige angemessene Form der Überprüfung sei, sei völlig ausgeblieben. Auf diese Weise hätte man feststellen können, daß die mehrfachen Kreuze bei den Zweitstimmen von unterschiedlichen Personen durchgeführt worden seien. In anderen Fällen habe der Wahlvorstand bei zwei Kreuzen entschieden, daß die Stimme als gültig anzusehen sei, obwohl nicht nachweisbar gewesen sei, daß der Wahlzettel von der Person abgegeben worden sei, die erklärt habe, welche Stimme maßgeblich sein solle. In Lendorf seien „im gleichen Fall zwei Wahlzettel ausgegeben worden". Aus den Wahlprotokollen sei aber nicht nachprüfbar, ob die Anzahl der ausgegebenen Stimmzettel der Anzahl der Wähler einschließlich der vernichteten Wahlzettel entspreche. Eine Stellungnahme zur Wahlniederschrift könne erst nach Einsicht in diese abgegeben werden.

Der Einspruchsführer hat außerdem ein Schreiben an den Kreiswahlleiter vom 10. 3. 1987 vorgelegt, in dem er sich auf seine Funktion als Beisitzer im Kreiswahlausschuß bezieht. Er bitte als Mitglied dieses Ausschusses um die Zusendung des Sitzungsprotokolls, das von ihm nicht unterzeichnet sei, da er die vorgenommene Überprüfung der Wahlunterlagen als unzureichend angesehen habe, andere Kreiswahlausschußmitglieder wegen bekanntgewordener Unzulänglichkeiten von ihm abgelehnt worden seien und er in seiner Mitwirkung an der Arbeit des Kreiswahlausschusses von einem Mitglied in massiver persönlicher Weise behindert worden sei. Darüber hinaus seien die Sitzungsunterlagen nicht ordnungsgemäß übersandt worden.

Rechtsanwalt Thomas Heymann, Frankfurt, hat mit Schreiben vom 17. März 1987 für den Einspruchführer darauf hingewiesen, daß die von diesem geltend gemachten Fehler im Wahlverfahren nicht erst bei der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vorgekommen seien. Ihm liege eine eidesstattliche Versicherung einer Wählerin vor, wonach diese bei der angefochtenen Wahl eine gültige Erststimme für die CDU und eine gültige Zweitstimme für die Frauenpartei abgegeben habe. Eine solche Stimmenaufteilung sei im amtlichen Endergebnis von Borken-Lendorf nicht aufgeführt. Außerdem hätten der Einspruchsführer und seine Ehefrau eidesstattlich versichert, daß sie beide ihre Erststimme der Friedensliste gegeben hätten. Bei der Nachprüfung des Stimmenergebnisses habe sich herausgestellt, daß die Stimmzettel, auf denen möglicherweise die Frauenpartei ursprünglich wirksam angekreuzt gewesen sei, inzwischen Ankreuzungen sämtlicher Listen bis hin zur Liste 10 enthalten hätten, was für eine nachträgliche Manipulation spreche. Jedenfalls gebe es in dem Stimmbezirk des Einspruchsführers angeblich keine wirksame Erststimme für die Frauenliste. Bei der Auszählung und Überprüfung durch den Kreiswahlausschuß sei in der Sitzung vom 29. Januar 1987 eine Stimmabgabe als gültig gewertet worden, auf welcher sowohl die Landesliste der SPD als auch die der FDP angekreuzt gewesen seien. Das ursprünglich als stellvertretendes Mitglied des Kreiswahlausschusses benannte Mitglied aus der Partei die GRÜNEN habe mit Schreiben vom 22. und 28. Januar 1987 ausdrücklich in Vertretung des Kreisvorstandes der GRÜNEN im Schwalm-Eder-Kreis auf einem Briefkopfbogen der Partei seinen Rücktritt erklärt und gleichzeitig „seine Berufung" auf den Einspruchsführer übertragen. Auch wenn dies aus formalen Gründen nicht zulässig sei, sei das Schreiben doch dahingehend umzudeuten, daß

hier ein Rücktritt stattgefunden und zugleich ein neuer Vorschlag eingereicht worden sei, nämlich die Benennung des Einspruchsführers durch das zuständige Kreisorgan der GRÜNEN. Als der Einspruchsführer unter Vorlage der erwähnten Schreiben an der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 21. Januar 1987 habe teilnehmen wollen, sei ihm dies verwehrt worden. Der stellvertretende Kreiswahlleiter, der die Sitzung geleitet habe, habe dem Einspruchsführer vielmehr Hausverbot erteilt. Er habe den Einspruchsführer daran gehindert, Wahlunterlagen einzusehen. Nachdem die Polizei herbeigerufen worden sei, habe der Einspruchsführer den Sitzungsraum verlassen.

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 127 hat auf Anfrage mit Schreiben vom 31. August 1987 vorgetragen, die von dem Einspruchsführer gegen die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 127 erhobenen Vorwürfe seien unbegründet. Mit der bestimmungsgemäßen Prüfung der in Frage kommenden Wahlunterlagen sei der aufgrund des § 9 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und des § 4 der Bundeswahlordnung (BWO) berufene und rechtzeitig zur Sitzung am 29. Januar 1987 eingeladene Kreiswahlausschuß befaßt gewesen, der das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis festgestellt habe. Der Einspruch des Einspruchsführers gegen die Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl im Wahlbezirk Borken (Hessen) – Stadtteil Lendorf sei bei der Sitzung des Kreiswahlausschusses durch Hinzuziehen der Wahlniederschrift, der Stimmzettel usw. besonders geprüft worden. Der Kreiswahlausschuß habe danach einstimmig folgenden Beschluß gefaßt: „Die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk Borken (Hessen) – Lendorf ist nicht zu beanstanden." Zu dem genannten Einspruch und den weiteren Darlegungen des Einspruchsführers sei auf die vorgelegten Niederschriften des Kreiswahlausschusses vom 29. Januar 1987 Bezug zu nehmen. Dem Kreiswahlausschuß für den Wahlkreis 127 habe der Einspruchsführer nicht angehört. Aufgrund der von ihm hervorgerufenen erheblichen Störung der Arbeit dieses Wahlausschusses in der Sitzung am 29. Januar 1987 und der Nichtbefolgung der daraufhin in Ausübung des Hausrechts getroffenen Anordnungen (§ 5 Abs. 6 BWO) sei bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel gegen den Einspruchsführer Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gestellt worden.

Die vorgelegte Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk Borken (Hessen) – Lendorf, verwendet wurde das Formblatt gemäß Anlage 29 zu § 72 Abs. 1 BWO, weist bei den Erststimmen aus: Ungültig 12; CDU 100; SPD 143; FDP 11; GRÜNE 4; Frieden 1; insgesamt 259. Das Zweitstimmenergebnis lautet wie folgt: Ungültige Stimmen 10; gültige Stimmen für die CDU 95, für die SPD 140, für die FDP 14, für die GRÜNEN 10, für die NPD 2, insgesamt 261.

In der vorgelegten Allgemeinen Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 127 Schwalm-Eder vom 29. Januar 1987 wird ausgeführt:

> „Für die Partei DIE GRÜNEN (GRÜNE) war kein Vertreter anwesend, obwohl hierzu ebenfalls ordnungsgemäß der Beisitzer Severin – gegen Postzustellungsurkunde – eingeladen worden war. Der für ihn als Stellvertreter berufene Herr Herbert Reeh, Homburg (Efze), hatte jedoch mit Schreiben vom 22. 01. 1987, hier eingegangen am 26. 01. 1987, sein entsprechendes Ehrenamt gegenüber dem Kreiswahlleiter niedergelegt und von sich aus angeregt, Herrn Stefan Drechsler, wohnhaft in Borken (Hessen) – Lendorf, als seinen Nachfolger einzusetzen. Hieraufhin wurde die Geschäftsstelle der GRÜNEN zuständigkeitshalber mit Eilboten-Schreiben vom 26. 01. 1987 entsprechend informiert und um unverzügliche Angabe darüber gebeten, wer als Stellvertreter in den Kreiswahlausschuß anstelle von Herrn Reeh berufen werden solle. Eine entsprechende Antwort darüber wurde trotz gehaltener mehrerer fernmündlicher Rückfragen am 28. 01. 1987 mit der Geschäftsstelle der GRÜNEN (vgl. hiesigen Aktenvermerk vom 28. 01. 1987) nicht gegeben, so daß für die Sitzung des Kreiswahlausschusses am 29. 01. 1987, 8.30 Uhr, kein Stellvertreter von hier berufen werden konnte.
>
> Erschienen war jedoch Herr Stefan Drechsler, wohnhaft in Borken (Hessen) – Lendorf, der sich sogleich an den für den Kreiswahlausschuß vorgesehenen Tisch setzte und behauptete, als Vertreter der Partei DIE GRÜNEN im Wahlausschuß zum Mitwirken berechtigt zu sein.
>
> Der stellvertretende Kreiswahlleiter, Herr Schäfer, beschied ihn alsdann u. a. aufgrund der vorstehend dargelegten Gründe eingehend dahin, daß er zum stellvertretenden Beisitzer nicht vom Kreiswahlleiter berufen und deshalb für dieses Amt nicht legitimiert sei. Er wurde dann mehrere Male ohne Erfolg aufgefordert, sich an den für die Öffentlichkeit vorgesehenen Tisch zu setzen. Damit nun der Wahlausschuß tätig werden konnte, stellte Herr Schäfer öffentlich fest, daß Herr Drechsler kein Mitglied des Kreiswahlausschusses sei. Nach Eröffnung der Sitzung um 8.35 Uhr und Beginn der Prüfungsarbeiten durch die Mitglieder des Wahlausschusses verließ Herr Drechsler für kurze Zeit den Sitzungsraum.
>
> Der stellvertretende Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung des Kreiswahlausschusses fest. Hiergegen ergaben sich keine Einwendungen. Des weiteren wurde auf die zu beachtenden Bestimmungen des Wahlgesetzes und der Wahlordnung hingewiesen.
>
> Der stellvertretende Vorsitzende verpflichtete dann den berufenen Stellvertreter für Herrn Potstawa, Herrn Bernd Pfeiffer, sowie als weitere Hilfskraft Herrn OI Heinfried Heß zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntwerdenden Tat-

sachen, insbesondere alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Der Kreiswahlausschuß befaßte sich dann zunächst mit dem von Herrn Stefan Drechsler erhobenen Einspruch gegen das im Wahlbezirk Borken (Hessen) – Lendorf festgestellte Wahlergebnis. Hierzu war von dem Genannten dargelegt worden, daß angeblich zwei Stimmen für die Liste „FRIEDEN" abgegeben und nur eine in der Wahlniederschrift festgehalten worden wäre.

Die vorsorglich beim Magistrat der Stadt Borken (Hessen) über den Wahlbezirk Borken (Hessen) - Lendorf zu der vorliegenden Wahlniederschrift eingeholten Stimmzettel wurden aufgrund der erhobenen Anschuldigung von den Wahlausschußmitgliedern wunschgemäß eingehend geprüft. Es ist nach der strittigen Auszählung festgestellt worden, daß die angefochtene Wahlniederschrift nicht zu beanstanden war. Der Kreiswahlausschuß faßte daraufhin einstimmig folgenden Beschluß:

> Die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk Borken (Hessen) – Lendorf ist nicht zu beanstanden.

Des weiteren wurde der Wahlausschuß über die im Wahlbezirk 4 der Stadt Borken (Hessen) irrtümlich abgegebene Stimme des Herrn Erwin Hallier, wohnhaft in Borken (Hessen), anhand der entsprechenden Wahlniederschrift informiert. Hiervon nahm der Wahlausschuß ohne Bedenken Kenntnis.

Die Prüfung sämtlicher eingereichten Wahlniederschriften durch den Ausschuß setzte sich fort.

Inzwischen kehrte Herr Drechsler mit einem Schreiben, das er in der Hand behielt, zurück und gab dabei an, daß er nun zum Kreiswahlausschuß gehöre. Herr Schäfer legte ihm dar, daß dazu die erforderliche Berufung des Kreiswahlleiters nicht vorliege. Im übrigen wäre die Sitzung des Kreiswahlausschusses bereits eröffnet worden und die Prüfungsarbeiten seien im vollen Lauf. Ein Beisitzer der Partei DIE GRÜNEN sei zu Beginn dieser Sitzung des Ausschusses nicht anwesend gewesen. Die Berufung eines anderen Beisitzers sei nach Sitzungseröffnung nicht mehr möglich.

*

Trotz Zuredens zeigte er sich nicht bereit, die Unterlagen freiwillig herauszugeben. Sie mußten ihm deshalb abgenommen werden.

Der stellvertretende Kreiswahlleiter ermahnte Herrn Drechsler, die Prüfungsarbeit des Wahlausschusses nicht mehr zu behindern und sich nunmehr an den für das Publikum vorgesehenen Tisch zu setzen. Er ließ sich hiervon nicht beeindrucken und versuchte sich wiederum gewaltsam in den Besitz von Wahlunterlagen zu bringen. Die neben ihm sitzende Beisitzerin Frau Wetzel wechselte deshalb den Platz mit Beisitzer Herrn Kreuzberg.

Da Herr Drechsler von den Behinderungen des Kreiswahlausschusses nicht abließ, hat der stellvertretende Kreiswahlleiter in Ausübung des Hausrechts ihn aus dem Sitzungsraum verwiesen. Dieser Aufforderung kam Herr Drechsler ebenfalls nicht nach. Er griff dann trotzdem nochmals widerrechtlich nach den Wahlunterlagen. Diese versuchte Herr Kreuzberg schützend zurückzuhalten. Jedenfalls trat hierbei eine Rangelei ein. Dabei ist Herr Kreuzberg am linken Zeigefinger verletzt worden.

Der Unterzeichner wurde dann von dem stellvertretenden Kreiswahlleiter gebeten, die Polizei zu benachrichtigen, um die Ausübung des Hausrechts durchzusetzen. Es kamen dann drei Polizeibeamte, die Herrn Drechsler aus dem Raum führten.

Die unterbrochene Prüfungsarbeit des Kreiswahlausschusses konnte dann ungehindert fortgesetzt und abgeschlossen werden. Dazu wird auf die besonders gefertigte Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 127 Schwalm-Eder der Wahl zum Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987 hingewiesen.

Im übrigen ist noch zu vermerken, daß Herr Drechsler während der Arbeit des Kreiswahlausschusses zurückkehrte und sich unauffällig an den für das Publikum vorgesehenen Platz setzte."

Diese Allgemeine Niederschrift ist ergänzt um die folgende „Erläuterung" zu dem mit *) gekennzeichneten Absatz:

> „Herr Drechsler ergriff alsdann unbefugt von den den Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zur Prüfung vorgelegten Wahlunterlagen u.a. Wahlniederschriften der Wahlvorstände, um Einblick zu nehmen."

Der Einspruchsführer hat daraufhin in seinem Schreiben vom 25. Oktober 1987 ergänzend vorgetragen, die Zurückweisung der von ihm erhobenen Vorwürfe durch den Kreiswahlleiter sei ohne jegliche Darlegung der Gründe erfolgt. Er bestreite, daß der Kreiswahlausschuß am 29. Januar 1987 ordnungsgemäß einberufen worden sei. Sein Antrag vom 12. Januar 1987, die Mitglieder des örtlichen Wahlvorstandes wegen Befangenheit abzulehnen, sei für den Kreiswahlvorstand wiederholt worden. Zwar sei in der Sitzung vom 29. Januar 1987 der Anschein einer Prüfung erweckt worden, in dem die ungültigen Stimmen auf dem Tisch ausgebreitet worden seien. Den Anwesenden am Sitzungstisch sei es jedoch ausdrücklich verboten gewesen, die 14 Stimmzettel anzufassen. Auf diese Weise hätte verhindert werden sollen, daß Stimmzettel mit mehreren Kreuzen, die rechts zweimal in der Höhe der Frauenpartei endeten, auf ungleiche Kreuze oder ungleiche Druckstärke hätten untersucht werden können. Außer dem Einspruchsführer habe kein Anwesender die genauen Ergebnisse notiert und überprüft.

Der Kreiswahlleiter sei bei der Sitzung nicht zugegen gewesen, so daß ihm lediglich habe berichtet werden können, daß das Wahlergebnis nicht zu beanstanden sei. Der Bericht sei auf jeden Fall unvollständig, da die gültige Stimme für die Frauenpartei nicht zwischen anderen Stimmen gesucht worden, noch die Wahlniederschrift für Lendorf den Anwesenden zur Verfügung gestellt worden sei. Es sei lediglich gefragt worden, ob jemand Einwände gegen das Lendorfer Wahlergebnis habe, wobei der Einspruchsführer wegen Befangenheit ausgeschlossen worden sei. Eine Abstimmung habe nicht stattgefunden. Der Kreiswahlausschuß sei nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Ein Vertreter der Partei DIE GRÜNEN sei absichtlich nicht berufen worden. Herr Herbert Reeh, Landtagsabgeordneter der GRÜNEN, hätte als Mitglied geladen und berufen werden müssen. Er habe am entsprechenden Tag auch für die Sitzung zur Verfügung gestanden. Der Kreiswahlleiter hätte am 25. Januar 1987 mit den GRÜNEN in Kontakt treten können, um eine Bestätigung für die Nominierung des Einspruchsführers zu erhalten. Zusätzlich sei für die Wahlpraxis im Homberger Raum anzumerken, daß die Frau des Einspruchsführers ohne Schwierigkeiten einen zweiten Stimmzettel erhalten habe, nachdem sie erklärt habe, sie habe sich beim Ausfüllen geirrt, was in Wirklichkeit aber nicht zugetroffen habe. Da die Stimmzettel in nicht kontrollierbarer Form „umherschwirren", sei eine Stimmenmanipulation erkennbar. Bei der NPD sei der Nachweis der Manipulation nicht durch eidesstattliche Erklärungen nachweisbar gewesen, da die zwei NPD-Neuwähler zwar bekannt, aber die alten NPD-Stammwähler nicht zu ermitteln gewesen seien. Auch die vorgefundenen ungültigen Stimmen für die Patrioten und die NPD gleichzeitig, sprächen sehr deutlich für eine Manipulation, deren Überprüfung aber konkret verhindert worden sei.

In seinem weiteren Schreiben vom 25. Oktober 1987 hat der Einspruchsführer hervorgehoben, daß die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht öffentlich erfolgt sei. Es sei unerklärlich, weswegen Stimmzettel von Personen, die mit Wahlscheinen gewählt hätten, von Lendorf nach Borken zum Briefwahlvorstand weitergeleitet worden seien, während die gesamten Unterlagen im Ort verblieben seien. Es sei ungeklärt, ob die Briefwahlstimmen telefonisch nach Borken weitergeleitet worden seien oder durch Boten. Ein Beamter der Stadtverwaltung habe die Unterlagen am 26. Januar 1987 nicht um 8.00 Uhr entgegengenommen. Der Überbringer sei noch um 9.00 Uhr damit beschäftigt gewesen, die Unterlagen aufzuarbeiten. Dies gehe auch eindeutig aus den unterschiedlichen Schriften im Wahlprotokoll hervor, z. B. für die ungültigen Zweitstimmen. Zunächst sei vorgesehen gewesen, das Wahlergebnis auf den Vordruck für die Schnellmeldung durch Boten an die Stadtverwaltung Borken zu übermitteln. Das sei jedoch aufgrund der schon am Wahlabend bekanntgegebenen Auszählungskritik unterblieben, da das Protokoll nachträglich habe überarbeitet werden müssen. Es habe im Kreiswahlvorstand nicht geklärt werden können, wann die unterschiedlichen Anmerkungen des zweiten Schriftführers – vor oder nach der Unterzeichnung der Beisitzer – erfolgt sei. Die Übernahme der Unterlagen durch den Beamten der Stadtverwaltung sei jedoch mit 8.00 Uhr auf jeden Fall unzutreffend, da die Prüfung um 9.00 Uhr noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Der Kreiswahlvorstand sei am 15. Januar 1987 zur Sitzung geladen, aber nicht berufen worden, da an diesem Tage noch nicht klar gewesen sei, wer überhaupt erscheinen würde. Zuvor seien lediglich Personen von den Parteien vorgeschlagen und in die entsprechenden Listen des stellvertretenden Kreiswahlleiters aufgenommen worden. Nach dem Protokoll des Kreiswahlleiters sei die Verpflichtung zur Verschwiegenheit als Berufung dargestellt worden. Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses, die bereits bei früheren Wahlen Mitglied gewesen seien, seien nicht erneut zur Verschwiegenheit verpflichtet worden. Wenn ein Kreiswahlausschuß nicht ordnungsgemäß berufen sei, könne der Kreiswahlleiter auch nicht für einen Wahlfehler verantwortlich gemacht werden. Ohne jegliche Prüfung habe ein Wähler in Borken seine Stimme abgeben können, ohne daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei und ohne daß seine Wahlbenachrichtigungskarte überprüft worden wäre. Die Sitzung des Kreiswahlausschusses habe Frau Marlies Beckmann protokolliert. Dieses Protokoll müsse beigezogen werden.

In einem zusätzlichen Schreiben vom 10. November 1987 hat der Einspruchsführer noch einmal auf Unregelmäßigkeiten bei der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag hingewiesen.

Der Prozeßvertreter des Einspruchsführers, Rechtsanwalt Joachim Hübener, hat am 10. November 1987 Einsicht in die Akten genommen.

Der Einspruchsführer hatte zwischenzeitlich Herrn Rechtsanwalt Thomas Heymann aus Frankfurt in seinen Vortrag einbezogen. Er hat ihm indes keine Vollmacht zur Vertretung in der Wahlanfechtungssache erteilt, aber darauf hingewiesen, er sei damit einverstanden, daß Rechtsanwalt Heymann über den Fortgang des Wahlprüfungsverfahrens unterrichtet werde.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Dem Einspruch muß der Erfolg versagt bleiben, weil selbst dann, wenn ein Wahlfehler bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Stadtteil Lendorf der Ge-

meinde Borken (Hessen) vorgefallen wäre, die Ermittlung des Wahlergebnisses zwar um einige Stimmen verschoben, insgesamt aber nicht mandatserheblich verändert worden wäre.

Ein Wahlfehler bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk hat sich auch nicht mit der erforderlichen Klarheit feststellen lassen. Die Zählung der Stimmen im Wahlbezirk erfolgte offenbar gemäß § 69 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO). Danach werden Stimmzettelstapel mit Stimmzetteln gebildet, auf denen die Erst- und Zweitstimmen zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden sind. Getrennt davon werden die Stimmzettel gesammelt, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Träger von Wahlvorschlägen abgegeben worden sind. Hinzu kommen die Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist. In einem weiteren Stapel werden die leeren Wahlumschläge und ungezeichneten Stimmzettel gesammelt. Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert. Die Stimmzettelstapel werden gemäß § 69 Abs. 4 und 5 BWO getrennt ausgezählt. Zum Schluß entscheidet der Wahlvorstand gemäß § 69 Abs. 6 BWO über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Die Feststellung des Einspruchsführers, daß die Stimmergebnisse über Additionen von Zwischenergebnissen ermittelt und ausgewiesen worden sind, finden damit ihre Erklärung.

Wegen der Nachprüfung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuß sind durchschlagende rechtliche Bedenken nicht erkennbar. Die Nachprüfung hat das Ergebnis der Auszählung im Wahlbezirk bestätigt. Die Nichtzulassung des Einspruchsführers zur Sitzung des Kreiswahlausschusses ist nicht zu beanstanden, weil der Einspruchsführer auf dem von der Partei die GRÜNEN gewählten Wege nicht zum Mitglied des Kreiswahlausschusses bestellt werden konnte. Eine Ablehnung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses wegen Befangenheit auf Antrag des Einspruchsführers oder durch einen anderen Bürger ist nicht zulässig.

Der Einspruch hätte jedenfalls selbst dann keinen Erfolg, wenn bei der Ermittlung und Überprüfung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk des Einspruchsführers Wahlfehler vorgekommen wären. In einem Wahlprüfungsverfahren sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung des neugewählten Parlaments von Einfluß sind oder hätten sein können. Selbst Wahlfehler, die zwar die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, aber keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können, sind unerheblich (BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372 f.] seither ständige Rechtssprechung). Zwei Erststimmen für die Friedensliste in Borken-Lendorf mehr hätten auf die absolute Mehrheit für die SPD mit 140 Stimmen auch dann keinen Einfluß gehabt, wenn die beiden Stimmen für die Friedensliste der SPD abzuziehen wären.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 14

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 14/87 – des Verbandes „WIR fahrradeuphorischen EPIKUREER; 1. Partei der Radler- und Überlebensbewegung der Welt", vertreten durch Herrn Rüdiger Kalupner, wohnhaft: Am Färberhof 6, 8520 Erlangen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 9. Februar 1987 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführers, vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden und Gründer, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zusätzlich und ersatzweise hat der Einspruchsführer beantragt, die Direktwahl in Erlangen für ungültig zu erklären.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, der Bundeswahlausschuß habe ihm am 28. November 1986 die Zulassung als Partei zur Bundestagswahl verweigert. Für diese Entscheidung habe es keine rechtliche Handhabe gegeben. Aus den dem Bundeswahlausschuß vorliegenden Unterlagen – der Satzung und dem Programm des Einspruchsführers, sowie aus den zusätzlichen Angaben zur Ernsthaftigkeit des Willens, an der politischen Willensbildung teilzunehmen – sei für jedermann ersichtlich gewesen, daß er die in § 2 des Parteiengesetzes genannten Voraussetzungen für eine Partei erfülle. Im Hinblick auf § 2 des Parteiengesetzes und das dort genannte Merkmal „Festigkeit ihrer Organisation" sei ausgeführt worden, daß er als „erste evolutionistische Partei der Welt" auch neue Strukturprinzipien einhalten wolle, beispielsweise die Minimierung des Organisations- und Steueraufwandes. Deshalb verzichte er bewußt auf die übliche Massenorganisationsbasis. Das Parteiengesetz dürfe für die Zukunft einer überlebensfähigen Industriekultur Organisationsnormen von Parteien nicht fixieren. Eine Partei der Zukunft müsse der „evolutionistischen Struktur der zukünftigen Industriekultur entsprechen, d. h. mit maximaler Lösungsqualität für die gesellschaftlichen Probleme konkurrieren und nicht über die Ausstattung mit Machtmitteln, wie Partei-Massen-Organisation, Medienmacht, befreundete Massenorganisationen und Kapital-Ausstattung oder der Unterstützung von diesen." Über diese neuen Dimensionen politischer Strukturen sei der Bundeswahlausschuß ohne Diskussion hinweggegangen. Dies sei bewußt geschehen. Das Mitglied des Bundeswahlausschusses Matthöfer habe trotz vorheriger Gespräche des 1. Vorsitzenden des Einspruchsführers mit ihm im Bundeswahlausschuß keinerlei Hinweise gemacht, aus denen deutlich geworden wäre, daß dem Einspruchsführer die Ernsthaftigkeit der Beteiligung am politischen Willensbildungsprozeß nicht abgesprochen werden könne. Dies sei aus Angst vor Konkurrenz geschehen, die durch den Beschluß, den Einspruchsführer nicht als Partei zuzulassen, hätten vermieden werden sollen.

   Im übrigen habe das Erlanger Einwohnermelde- und Wahlamt massiv die Einreichung und Bearbeitung von Unterstützungsunterschriftsformularen verweigert. Dies gehe aus einem Vermerk des Einwohnermelde- und Wahlamtes der Stadt Erlangen vom 4. Dezember 1986, das zu den Akten gereicht worden sei, hervor. Das Einwohnermeldeamt habe nach diesem Protokoll die Bearbeitung der eingereichten, amtlichen Unterschriftsformulare verweigert. Dies sei offensichtlich in behindernder Absicht geschehen. Das Einwohnermelde- und Wahlamt der Stadt Erlangen berufe sich auf Briefe des Bayerischen Landeswahlleiters, die keinerlei rechtliche Wirkungen für einen Leiter der Meldebehörde besäßen. Trotz Hinweises auf diese Rechtsauffassung und den Verdacht massiver Behinderung „demokratischer Basisprozesse, wie die Teilnahme an der Bundestagswahl als Direktkandidat in Erlangen" sei der Leiter der Meldebehörde von seinem Ansinnen, den Vertreter des Einspruchsführers zu blockieren, nicht abzubringen gewesen. Dieser Sachverhalt sei dem Kreiswahlausschuß dargelegt worden. Bei der Sitzung des Kreiswahlausschusses seien auch die restlichen Unterschriftsformulare in ausgefüllter und hinreichender Form vorgelegt aber abgelehnt worden. Deshalb werde zusätzlich und ersatzweise beantragt, die Direktwahl in Erlangen für ungültig zu erklären.

   Der vom Einspruchsführer zu den Akten gereichte Vermerk des Einwohnermelde- und Wahlamtes

der Stadt Erlangen vom 4. Dezember 1986 hat folgenden Wortlaut:

„I. Herrn Rüdiger Kalupner, der sich um Nominierung für einen Kreiswahlvorschlag der „WIR fahrradeuphorischen EPIKUREER (WIR)“ bemüht, wurden 34 Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) mit entsprechender Bestätigung der Gemeindebehörde Erlangen ausgehändigt. 84 dieser Formblätter weichen vom amtlichen Vordruck ab und sind nach Auffassung des Landeswahlleiters des Freistaates Bayern (Schreiben vom 13. 11. 1986 an Herrn Kalupner) sowie nach Meinung des Kreiswahlleiters des Bundeswahlkreises Nr. 228 Erlangen (Schreiben vom 13. 11. 1986 an Herrn Kalupner) für die Zulassung eines Wahlvorschlags ohne Bedeutung. Diese 84 „Formblätter“ wurden Herrn Kalupner ohne Bestätigung der Gemeindebehörde Erlangen heute ebenfalls ausgehändigt.

Außerdem erhielt Herr Kalupner 10 weitere „Formblätter“ zurück, die melderechtlich keine Anerkennung finden konnten.

II. Herrn Rüdiger Kalupner in Abdruck heute ausgehändigt (mit den Beilagen wie dargestellt).“

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nr. 228 Erlangen hat auf Anfrage mit Schreiben vom 2. März 1987 erklärt, dem Vertreter des Einspruchsführers seien 1000 amtliche Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) nach Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO) ausgehändigt worden. Der Vertreter des Einspruchsführers habe diese amtlichen Vordrukke zumeist nicht verwendet. Größtenteils seien diese Vordrucke mit Parolen seiner Gruppierung versehen, zum Teil auch verkleinert worden. Auf mögliche Konsequenzen für die Zulassung sei der Vertreter des Einspruchsführers mit Schreiben des Landeswahlleiters und auch des Kreiswahlleiters jeweils vom 13. November 1986 hingewiesen worden, die in Kopie beigefügt seien. Erstmals am Vormittag des letzten Tages der Einspruchsfrist habe der Vertreter des Einspruchsführers Unterstützungsunterschriften zur Überprüfung vorgelegt. Es habe sich dabei um 128 Vordrucke gehandelt. Die Meldebehörde habe nur die Unterstützungsunterschriften überprüft, die auf amtlichen Formblättern erbracht worden seien. Das seien 34 anzuerkennende Unterschriften gewesen. Die übrigen mit Unterschriften versehenen Unterstützungsvordrucke seien dem Einspruchsführer ohne Prüfung zurückgegeben worden. Dabei sei der ausdrückliche Hinweis erfolgt, daß über eine Zulassung durch den Kreiswahlausschuß keine Vorentscheidung getroffen worden sei. Der Einspruchsführer sei um Verständnis dafür gebeten worden, daß alle eingereichten Unterstützungsunterschriften erst dann überprüft werden könnten, wenn die erforderliche Zahl von mindestens 200 erreicht sei. Am gleichen Tage um 17.45 Uhr sei der Einspruchsführer erneut erschienen und habe 155 Unterstützungsunterschriften unter Verwendung der unterschiedlichsten Vordrucke vorgelegt. Nachdem die erforderliche Zahl von 200 Unterstützungsunterschriften unabhängig von der Frage, welche Vordrucke Verwendung gefunden hätten, nicht erreicht worden sei, sei eine Überprüfung der Gültigkeit der geleisteten Unterschriften auch nicht angezeigt gewesen. Dem Kreiswahlausschuß sei dieser Sachverhalt in seiner 1. Sitzung am 12. Dezember 1986 vorgetragen worden, wie die beigefügte Niederschrift ausweise. Im übrigen sei auch auf die Entscheidung des Landeswahlausschusses vom 18. Dezember 1986 zu verweisen. Der Landeswahlausschuß habe die Richtigkeit der Vorgehensweise des Kreiswahlleiters bei der Behandlung der Unterstützungsunterschriften auf nichtamtlichen Formblättern bestätigt.

Der Bundeswahlausschuß für die Bundestagswahl 1987 hat in seiner 1. Sitzung am 28. November 1986 in Bonn ausweislich der Niederschrift vom gleichen Tage die Vereinigung „WIR fahrradeuphorischen EPIKUREER – WIR –“ nicht als Partei anerkannt, „weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation und nach der Zahl ihrer Mitglieder (18) keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bietet“. Diese Entscheidung ist einstimmig ergangen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung, dem Verband „WIR fahrradeuphorischen EPIKUREER – WIR –“ die Anerkennung als Partei zu versagen, ist vom Bundeswahlausschuß für die Bundestagswahl 1987 rechtsfehlerfrei getroffen worden. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, der Einspruchsführer biete nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit seiner Organisation und nach der Zahl seiner lediglich 18 Mitglieder keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit einer Zielsetzung, als Partei an der politischen Willensbildung teilzunehmen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Vortrag des Einspruchsführers widerlegt die Feststellung des Bundeswahlausschusses nicht. Substantiierte Belege, welche die Feststellungen des Bundeswahlausschusses entkräften könnten, hat der Einspruchsführer nicht vorgelegt. Im Wahlprüfungsverfahren sind aber nur solche tatsächlichen Angaben hinreichend, aus denen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Wahlfehler abgeleitet werden können. Der Einspruchsführer hat indes in seiner Einspruchsbegründung die Feststellungen des

Bundeswahlausschusses der Sache nach bestätigt. Er hat nämlich seinen Verband als „Erste evolutionistische Partei der Welt" dargestellt, zu deren Strukturprinzipien es gerade gehöre, nicht fest gefügt organisiert zu sein. Der Einspruchsführer erfüllt demnach ein wichtiges Merkmal für den in § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes niedergelegten Begriff einer Partei nicht. Auf die politischen Ziele des Einspruchsführers, die einem Mitglied des Bundeswahlausschusses erklärt worden sein sollen, kommt es demnach nicht mehr an.

Einen Wahlfehler stellt auch nicht die Entscheidung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 228 Erlangen über die eingereichten Kreiswahlvorschläge des Einspruchsführers dar. Der Kreiswahlausschuß hatte gemäß § 36 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) über die Zulassung oder Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages zu beschließen. Inhalt und Form des Kreiswahlvorschlages des Einspruchsführers haben den Vorschriften des § 34 BWO nicht genügt. Der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers hätte gemäß § 34 Abs. 4 BWO von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein und die Unterschriften hätten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO erbracht werden müssen. Es sind aber lediglich 189 Unterstützungsunterschriften beigebracht worden. Es sind auch nichtamtliche und veränderte amtliche Formblätter verwandt worden. Ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ist außerdem nicht fristgerecht eingereicht worden. Der Kreiswahlausschuß hat deshalb zurecht festgestellt, daß ein gültiger Wahlvorschlag gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 BWG nicht vorlag, nachdem die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuß verbindlich abgelehnt worden war, zumal der Kreiswahlvorschlag von weniger als 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet war.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 15

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 15/87 –
der Frau Anna Mette,
des Herrn Hans Mette, Kontaktadresse:
Steuerberater Bernd Leitloff, Maximilianstr. 27,
8990 Lindau/Bodensee

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 20. Januar 1987 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 9. Februar 1987 dem Wahlprüfungsausschuß zugeleitet hat, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung haben die Einspruchsführer vorgetragen, sie hätten rechtzeitig beim Bundeswahlleiter die erforderlichen Unterlagen zur Briefwahl erbeten und auch erhalten. Ebenso unverzüglich hätten sie ihre Anträge an ihren ehemaligen Wohnsitz in 8995 Schlachters abgesandt, jedoch seien ihnen bis zum 20. Januar 1987 von dort keine Wahlunterlagen zugeleitet worden. Alle deutschen Landsleute auf den Philippinen, die ihnen bekannt seien, hätten indes ihre Briefwahlunterlagen rechtzeitig zugesandt bekommen.

   Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 28. Januar 1987 an die Einspruchsführer an ihre deutsche Kontaktadresse in Lenauweg 12, 4930 Detmold, erklärt, die Gemeinde Sigmarszell habe ihm am 18. Dezember 1986 die Zweitausfertigungen der Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis übersandt. Die Briefwahlunterlagen seien ab diesem Zeitpunkt mit Luftpost an die Einspruchsführer verschickt worden. Da sowohl vom Bundeswahlleiter als auch von der Gemeinde der schnellste Postweg gewählt worden sei, sei alles getan worden, um den Einspruchsführern die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.

   Auf Anfrage hat die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell vorgetragen, der Antrag der Einspruchsführer auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sei am 17. Oktober 1986 bei der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell eingegangen. Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk Sigmarszell 01 sei termingerecht am 22. Dezember 1986 fertiggestellt worden. Am selben Tage sei mit der Ausstellung der Wahlscheine begonnen worden. Die beiden Wahlscheine der Einspruchsführer seien bereits am 22. Dezember 1986 ausgestellt und unter den Nummern 3 und 4 im Wahlscheinverzeichnis eingetragen worden. Sie hätten zu den ersten Wahlscheinen gehört, die von der Verwaltungsgemeinschaft ausgestellt worden seien. Am 22. Dezember 1986 seien die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen per Luftpost an die von den Einspruchsführern angegebene Adresse Beergarden Marigondon Beach, Lapu Lapu City, Philippines, abgesandt worden. Somit sei für die Beförderung der Briefwahlunterlagen durch die Post auf jeden Fall ausreichend Zeit gegeben gewesen. Es entziehe sich der Kenntnis und Verantwortung der Verwaltungsgemeinschaft , wann und wie auf den Philippinen Post zugestellt werde. Im übrigen seien alle anderen Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen, die von der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell ins Ausland versandt worden seien, rechtzeitig dort angekommen und auch wieder rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft eingegangen.

   Die Einspruchsführer, denen Gelegenheit zu einer Äußerung zu der Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell gegeben worden war, haben mit Schreiben vom 18. Juni 1987 ihre Kontaktadresse, Bernd Leitloff, Steuerberater, Maximilianstr. 27, 8990 Lindau/Bodensee, benannt und angekündigt, sie würden sobald wie möglich ihre neue Anschrift auf den Philippinen mitteilen. Zur Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell haben sie erneut darauf hingewiesen, sie hätten die vom Bundeswahlleiter übersandten Unterlagen ordnungsgemäß ausgefüllt und an die Gemeinde Sigmarszell rechtzeitig abgeschickt. Mehr könnten sie nicht berichten.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell hat bei der Übersendung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen an die Einspruchsführer nicht wahlfehlerhaft gehandelt. Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) übersendet die Gemeindebehörde den Wahlberechtigten den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem Antrag ergibt, daß sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen wollen. Dies war bei den Einspruchsführern der Fall. Die Briefwahlunterlagen sind nach den Unterlagen der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell am 22. Dezember 1986 an die von den Einspruchsführern angegebene Anschrift auf den Philippinen mit Luftpost übersandt worden. Früher hätten sie nach den Fristbestimmungen des Wahlrechts nicht abgesandt werden können. Nach dem geltenden Bundeswahlrecht trägt das Risiko für den rechtzeitigen Zugang der Briefwahlunterlagen grundsätzlich der Wahlberechtigte, es sei denn, er kann gemäß § 28 Abs. 10 BWO bis zum Tage vor der Wahl einen neuen Wahlschein beantragen, wenn er glaubhaft versichert, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Die Einspruchsführer haben zwar mit Schreiben vom 20. Januar 1987 an den Bundeswahlleiter mitgeteilt, ihnen seien die angeforderten Briefwahlunterlagen nicht zugegangen. Dieses Schreiben ist aber beim Bundeswahlleiter erst am 27. Januar 1987 eingegangen. Es kann schon deshalb nicht als rechtzeitiger Antrag im Sinne von § 28 Abs. 10 BWO anerkannt werden.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob aufgrund der Erfahrungen bei der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag durch Änderung der Bundeswahlordnung eine Verlängerung der Fristen erforderlich wird, innerhalb der den Wahlberechtigten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen in ein außereuropäisches Gebiet zu übersenden sind.

Selbst wenn aber ein Wahlfehler vorläge, könnte der Wahleinspruch keinen Erfolg haben. Das Wahlergebnis wäre nämlich nicht in einem Maße durch die Wahlbeteiligung der Einspruchsführer verändert worden, daß die Verteilung der Sitze im Bundestag betroffen wäre. Es sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein aus, welche die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372 f.] ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 16

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 16/87 – der Union nicht genug überdachten Lächelns trotz innerer Genialität (UngüLtiG), vertreten durch Herrn Hans Arold, wohnhaft: Vogelsbergstr. 14, 6000 Frankfurt/Main 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 4. Februar 1987 an den Deutschen Bundestag hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat sie ausgeführt, der Bundeswahlausschuß habe sie in seiner Sitzung vom 28. November 1986 nicht als Partei anerkannt. Als Grund hierfür werde angegeben, die Einspruchsführerin biete nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation und nach der Zahl ihrer Mitglieder keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung. Diese Gründe könnten einer Überprüfung nicht standhalten. Tatsächlich sei die Einspruchsführerin in drei Bundesländern, nämlich Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz organisiert. Sie besitze rund 600 Mitglieder, größtenteils in den drei genannten Ländern. Die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung sei nicht zu bestreiten. Sie habe versucht, an den letzten österreichischen Nationalratswahlen teilzunehmen. Sie habe auch an den hessischen Kommunalwahlen vom 10. März 1985 in Frankfurt teilgenommen. Sie bestehe als Organisation seit dem 10. April 1984. Im übrigen sei es nicht Aufgabe des Bundeswahlausschusses, die Ernsthaftigkeit von Personen und ihrer politischen Organisationen zu beurteilen. Der Bundeswahlausschuß habe vielmehr die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung der Vereinigung zu prüfen, was der Bundeswahlausschuß übersehen habe. Die Einspruchsführerin habe erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland die Praxis eingeführt, ohne Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen auf die politische Willensbildung Einfluß zu nehmen. Damit werde die Möglichkeit eines Parteispendenskandals gar nicht erst zugelassen. Mangelnde finanzielle Mittel einer Vereinigung seien aber keine angebrachten und gesetzlich geforderten Kriterien, die die Nichtanerkennung einer Partei rechtfertigen könnten. Deshalb könne sich die Einspruchsführerin keinesfalls mit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses abfinden. Die Wahl müsse wiederholt werden, um den Wahlberechtigten in der Bundesrepublik die Möglichkeit zu geben, auch der Einspruchsführerin eine Stimme zu geben.

Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage mit Schreiben vom 11. März 1987 zum Vorbringen der Einspruchsführerin erklärt, die politische Vereinigung „Union nicht genug überdachten Lächelns trotz innerer Genialität – UngüLtiG –" habe mit Schreiben vom 28. Oktober 1986 die Beteiligung an der Bundestagswahl 1987 frist- und formgerecht angezeigt. Der Bundeswahlausschuß habe in seiner 1. Sitzung am 28. November 1986 neben den formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) auch zu prüfen gehabt, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG) vorlägen. Die UngüLtiG sei am 10. April 1984 gegründet und am 7. Januar 1985 in die beim Bundeswahlleiter gemäß § 6 Abs. 3 PartG geführte Sammlung aufgenommen worden. Landesverbände hätten zu diesem Zeitpunkt in Nordrhein-Westfalen und Hessen bestanden. Bis heute liege dem Bundeswahlleiter über weitere Landesverbände keine Mitteilung vor. Die Satzung der UngüLtiG lasse erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Vereinigung zu. So sei z. B. die Paragraphenfolge nicht fortlaufend, die Funktions- und Organisationsbezeichnungen entsprächen nicht dem Parteiengesetz und die Satzung ende mit einem § 4711. Ein weiteres Indiz für das Fehlen der Ernsthaftigkeit sei die Regelung in § 13 der Satzung, wonach keine Mitgliedsbeiträge und keine anderen Einnahmen vorgesehen seien. Um jedoch an Wahlen teilnehmen zu können, sei eine entsprechende finanzielle Basis für ein Mindestmaß an Öffentlichkeitsarbeit und Werbung nach Auffassung des Bundeswahlleiters und der des Bundeswahlausschusses Voraussetzung. Zu den Mitgliederzahlen hätte die Vereinigung am 14. September 1984 mitgeteilt, daß diese ständig flukturiere und nach den ersten Schätzungen mit ca. 550 angesetzt werden

solle. In der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 28. November 1986 habe der Vertreter der Vereinigung, Herr Arold, angegeben, daß die Mitgliederzahl ca. 600 betrage. An diesen genannten Zahlen habe der Bundeswahlausschuß jedoch erhebliche Zweifel gehabt, zumal in einem dem Bundeswahlausschuß vorliegenden Protokoll vom 17. Oktober 1986 eine Zahl von 50 stimmberechtigten Mitgliedern angegeben war und neben der Existenz eines Flugblattes keine weiteren politischen Aktivitäten bekannt gewesen seien. Auch die Organisationsstruktur hätte diese Zweifel verstärkt. Die UngüLtiG besäße einen Bundesvorstand und zwei Landesvorstände mit jeweils drei Mitgliedern. Die Vereinigung habe lediglich an der hessischen Kommunalwahl am 10. März 1985 in Frankfurt, nicht jedoch an der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 12. Mai 1985 teilgenommen, wo bereits seit Juni 1984 ein Landesverband der UngüLtiG bestanden habe. Nach dem Gesamtbild der Vereinigung hätte der Bundeswahlausschuß diese nicht als Partei zur Bundestagswahl 1987 anerkennen können, da wesentliche Merkmale des § 2 Abs. 1 PartG nicht vorgelegen hätten. Ergänzend sei auszuführen, daß die UngüLtiG die Möglichkeit gehabt hätte, als Wählergruppe Kreiswahlvorschläge einzureichen, wovon sie jedoch nur im Wahlkreis 113 – Dortmund I – Gebrauch gemacht habe. Der Bewerber der UngüLtiG habe dort 79 Erststimmen erhalten. Der Bundeswahlleiter hat seinem Schreiben die Satzung und das Programm der UngüLtiG beigefügt.

Die Einspruchsführerin hat, nachdem ihr Gelegenheit gegeben worden war, sich zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters zu äußern, mit ihrem Schreiben vom 4. April 1987 vorgetragen, die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung der UngüLtiG könne nicht bestritten werden. Es sei nicht verboten, daß die Paragraphenfolge der Satzung der UngüLtiG nicht fortlaufend sei. Auch entsprächen die Funktions- und Organisationsbezeichnungen dem § 6 Abs. 2 PartG, wonach die Satzung Bestimmungen enthalten müsse über die allgemeine Gliederung der Partei und die Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe. Auch die Tatsache, daß die Satzung der Einspruchsführerin mit dem § 4711 ende, sei völlig bedeutungslos; andere Parteisatzungen endeten auch mit einem bestimmten Paragraphen, wie beispielsweise die Satzung der SPD mit dem § 41. Der Bundeswahlleiter gebe offen zu, daß nach seiner und des Bundeswahlausschusses Meinung die mangelnde oder geringe Finanzkaft der Einspruchsführerin ein Grund für die Beschränkung des passiven Wahlrechts darstelle. Das Parteiengesetz gebe „jedoch keinerlei Legitimation für einen solche eigenmächtig benutzbaren Ermessensspielraum". Die Mitgliederzahl der Einspruchsführerin bewege sich tatsächlich um die 600. In dem vom Bundeswahlleiter zitierten Protokoll werde selbstverständlich nicht die Gesamtmitgliederzahl erwähnt, sondern die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgehalten; dies werde zwar in dem Protokoll nicht ausdrücklich vermerkt, sei jedoch während der Sitzung des Bundeswahlausschusses deutlich erklärt worden. Die politischen Aktivitäten der Einspruchsführerin stünden selbstverständlich in engem Zusammenhang mit ihren finanziellen Möglichkeiten. Deshalb habe sich die Einspruchsführerin auf Mundpropaganda, diverse Flugblätter und Angebote, an die Öffentlichkeit zu treten, die sie über verschiedene Zeitungen, Radio- und Fernsehsender erhalten hätte, beschränken müssen. Ebenso wenig könne als Kriterium zur Ablehnung der Einspruchsführerin herangezogen werden, daß sie den gesetzlichen Bestimmungen nur knapp genüge. Das Gesetz überlasse es den Parteien selbst, wieviel Vorstandsmitglieder sie über das Minimum hinaus für die Leitung der Parteigeschäfte beauftragen wollten. Bei der Kommunalwahl 1985 in Frankfurt hätte die Einspruchsführerin auf Anhieb die Unterstützung von 737 Wählern erhalten, was einem Anteil von 0,25 Prozent entsprochen habe. Zum Zeitpunkt der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 12. Mai 1985 sei der Einspruchsführerin eine landesweite Kandidatur noch nicht sinnvoll erschienen. Sie habe vielmehr mit Mehrheit beschlossen, erst 1989 an der Landtagswahl teilzunehmen, um mit einem bis dahin beträchtlich gestiegenen Bekanntheitsgrad ein respektables Startergebnis erreichen zu können. Im übrigen habe der Direktkandidat in Dortmund sich nicht unter dem Namen der Einspruchsführerin zur Wahl stellen können; der dortige Kreiswahlausschuß habe die Bezeichnung des Wahlvorschlags gegen die energischen Proteste der Vertreter der Einspruchsführerin umbenannt und unter der völlig irreführenden Bezeichnung „Wählergruppe Wittke" zugelassen. Trotz dieser „Ungeheuerlichkeit" hätten sich 79 wahlberechtigte Bürger im Wahlkreis 113 – Dortmund I – nicht davon abhalten lassen, diesem Wahlvorschlag ihre Stimme zu geben. Auch die Direktkandidaten großer Parteien würden enorme Schwierigkeiten haben, ihre potentiellen Wähler zu erreichen, wenn sie unter einem anderen Kürzel oder einer anderen Bezeichnung antreten müßten. Abschließend bleibe festzustellen, daß die Einspruchsführerin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 PartG erfülle. Daher liege eine Fehlentscheidung des Bundeswahlausschusses vor, die sowohl eine unrechtmäßige Kompetenzüberschreitung darstelle als auch das Bundestagswahlergebnis in entscheidendem Ausmaß beeinflusse. Die Bundestagswahl vom 25. Januar 1987 müsse deshalb wiederholt werden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, die Einspruchsführerin nicht als Partei gemäß § 2 Abs. 1 PartG anzuerkennen und sie nicht zur Bundestagswahl zuzulassen, stellt keinen Wahlfehler dar. Der Bundeswahlausschuß hätte die Einspruchsführerin zur Bundestagswahl gemäß § 18 Abs. 2 BWG nur zulassen können, wenn er deren Parteieigenschaft hätte feststellen können. Aus der vorgelegten Satzung der Einspruchsführerin hat der Bundeswahlausschuß berechtigte Zweifel an der Parteieigenschaft der Einspruchsführerin abgeleitet. Es ist nicht zu beanstanden, daß der Bundeswahlausschuß die satzungsgemäße mangelnde Finanzkraft der Einspruchsführerin, den Aufbau der Satzung und die fehlende Bereitschaft, seit der Gründung der Einspruchsführerin im Jahr 1984 an öffentlichen Wahlen teilzunehmen, als Beleg für das Fehlen der Voraussetzungen einer Anerkennung als Partei gemäß § 2 PartG heranzieht. Nach dem Gesamtbild ihrer tatsächlichen Verhältnisse bietet die Einspruchsführerin keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung, auf die politische Willensbildung im Bereich des Bundes Einfluß zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag mitwirken zu wollen. Sie hat sich an ihr zugänglichen Wahlen bisher nicht hinreichend beteiligt und besitzt auch nicht die finanziellen Mittel, um sich werbewirksam in der Öffentlichkeit als in die Volksvertretungen wählbare politische Vereinigung darstellen zu können.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 17

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 18/87 – der Frau Gertrud Richter sowie des Herrn Walter Richter, wohnhaft: Fohrstr. 2, 6100 Darmstadt 12,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 25. Januar 1987 an den Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt, das dieser mit Schreiben vom 5. Februar 1987 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung haben die Einspruchsführer vorgetragen, sie seien möglicherweise widerrechtlich an der Ausübung ihres Wahlrechts für die Bundestagswahl 1987 gehindert worden. Am 19. Dezember 1986 hätten sie ihren Wohnsitz von Weiterstadt nach Darmstadt-Arheilgen verlegt. Die entsprechende Anmeldung bei der Meldebehörde habe die Einspruchsführerin am 23. Dezember 1986 bei der Meldestelle der Stadt Darmstadt-Arheilgen erledigt. Auf die Frage des Sachbearbeiters der Meldestelle, ob die Einspruchsführer in Weiterstadt oder Darmstadt wählen wollten, habe sich die Einspruchsführerin für Weiterstadt entschieden, „da in diesem Falle – wie ihr von dem Sachbearbeiter mitgeteilt worden war – keine weiteren Maßnahmen erforderlich wären". Die Einspruchsführer seien deshalb erstaunt gewesen, daß ihnen am Nachmittag des Wahltages nach Vorlage der Wahlbenachrichtigung im Wahlraum erklärt worden sei, sie seien im Wählerverzeichnis der Stadt Weiterstadt gestrichen. Sie müßten in Darmstadt wählen. Im Wahllokal für den Wahlbezirk 482 der Stadt Darmstadt sei ihnen vom zuständigen Wahlleiter nach fernmündlicher Rücksprache mit dem Wahlamt gegen 17.15 Uhr erklärt worden, daß sie im Wählerverzeichnis der Stadt Darmstadt nicht verzeichnet seien und in Weiterstadt wählen könnten, wo sie nicht aus dem Wählerverzeichnis hätten gestrichen werden dürfen. Zum zweiten Male im Weiterstädter Wahlraum angekommen, seien sie erneut abschlägig beschieden worden, nachdem mit dem Wahlamt der Stadt Weiterstadt Rücksprache genommen worden sei. Um 18.00 Uhr sei die Wahl noch während der Anwesenheit der Einspruchsführer im Wahlraum geschlossen worden.

   Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 143 Darmstadt hat in seinem Übersendungsschreiben vom 5. Februar 1987 vorgetragen, die Einspruchsführer seien vor dem Umzug nach Darmstadt im Wählerverzeichnis der Gemeinde Weiterstadt eingetragen gewesen. Der Umzug sei am 19. Dezember 1986, die Anmeldung beim Meldeamt der Stadt Darmstadt am 23. Dezember 1986 erfolgt. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Darmstadt sei somit nur auf Antrag möglich gewesen. Die Einspruchsführerin habe sich, vom Sachbearbeiter des Meldeamtes der Stadt Darmstadt darauf aufmerksam gemacht, dafür entschieden, keinen Antrag zu stellen und nochmals in der Nachbargemeinde Weiterstadt zu wählen. Wie sich am Wahltag gezeigt habe, habe das Wahlamt der Gemeinde Weiterstadt die Einspruchsführerin von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Dieses Wahlamt habe sich auf das tatsächliche Umzugsdatum bezogen, das vor dem Stichtag gelegen habe und auf der melderechtlichen Rückmeldung vermerkt gewesen sei. Die Gemeinde Weiterstadt hätte aber nicht auf das Umzugsdatum, sondern auf das Anmeldedatum abheben müssen. Das Anmeldedatum habe nach dem Stichtag gelegen. Die Gemeinde Weiterstadt hätte deshalb die Einspruchsführerin in ihrem Wählerverzeichnis belassen müssen, solange ihr nicht von der Stadt Darmstadt eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Darmstadt mitgeteilt worden wäre. Da die Einspruchsführer ihr Wahllokal in Weiterstadt erst am Nachmittag des Wahltages aufgesucht hätten, hätte ihnen auch nicht nach § 25 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) ein Wahlschein ausgestellt werden können.

   Auf Anfrage hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Weiterstadt mitgeteilt, daß sich die Einspruchsführer am 19. Dezember 1986 in Darmstadt, Fohrstr. 2, polizeilich mit Hauptwohnung angemeldet hätten. In das Wählerverzeichnis einer Gemeinde seien alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor dem Wahltag für eine Wohnung nach den Vorschriften des Melderechts bei der Gemeinde als dauernd zugezogen ange-

meldet seien. Der 35. Tag vor der Wahl sei der 21. Dezember 1986 gewesen. Somit hätten die Einspruchsführer, da sie zum Stichtag polizeilich nicht in Weiterstadt gemeldet gewesen seien, nicht in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Weiterstadt, sondern in das der Stadt Darmstadt eingetragen werden müssen.

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 143 Darmstadt hat in einem zusätzlichen Schreiben vom 10. März 1987 an den Wahlprüfungsausschuß darauf hingewiesen, daß es nach den Erfahrungen der Stadt Darmstadt gerade bei Zu- und Wegzügen immer wieder zu unterschiedlichen Entscheidungen darüber komme, ob das Einzugs- oder das Meldedatum für die Eintragung in das Wählerverzeichnis entscheidend seien. Das Einzugsdatum sei das vom Meldepflichtigen angegebene Datum des tatsächlichen Bezugs der Wohnung, das Meldedatum dagegen das Datum, zu dem der Meldepflichtige die Anmeldung bei der Meldebehörde vornehme. Lege man das Einzugsdatum zugrunde, könne der Meldepflichtige auch nach dem Stichtag die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Angabe eines vor dem Stichtag liegenden Einzugsdatum erreichen und möglicherweise sogar manipulieren. Dies sei nicht der Fall, wenn das Meldedatum als entscheidender Tag anerkannt werde. Bei dieser Lösung könne es zu keinen laufenden Änderungen in den Wählerverzeichnissen kommen, weil auch die Angabe eines Zuzugsdatums, das vor dem Stichtag liege, zu keiner Änderung im Wählerverzeichnis führe. Nach § 16 Abs. 3 BWO habe der mit einem Gemeindewechsel verbundene Umzug eines Wahlberechtigten und seine Neuanmeldung am Zuzugsort zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Auslegungsfrist keine Auswirkungen auf das Wählerverzeichnis. Der Betroffene bleibe im Wählerverzeichnis seiner bisherigen Wohngemeinde eingetragen; nur auf Antrag könne er in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes aufgenommen werden. Es werde deshalb angeregt, die Rechtslage in einem gesonderten Erlaß eindeutig zu klären.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es stellt zwar einen Wahlfehler dar, daß die Einspruchsführer aus dem Wählerverzeichnis der Gemeinde Weiterstadt gestrichen worden sind. Sie waren am 35. Tage vor der Wahl bei der Meldebehörde der Stadt Weiterstadt gemeldet. Für ihren Umzug kam es auf den Tag an, an dem sie sich an ihrem neuen Wohnort angemeldet haben. Das Meldedatum ist entscheidend, weil das Wahlrecht an das Melderecht anknüpft (vgl. Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 3. Auflage, 1986, § 12, Rn. 15, S. 181). Nach § 11 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) hat jeder, der eine Wohnung bezieht, sich bei der Meldebehörde des Wohnortes anzumelden. Das Melderegister der ursprünglichen Wohngemeinde wird erst nach der Rückmeldung der Zuzugsgemeinde (vgl. §§ 10 und 17 MRRG) geändert. Erst aus den Unterlagen der Meldebehörde ergeben sich Folgerungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Die Einspruchsführer haben demnach melderechtlich und damit auch wahlrechtlich ihren Wohnort nach dem Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses vor Beginn der Auslegungsfrist verlegt. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 BWO hätten sie in das Wählerverzeichnis der Stadt Darmstadt nur auf Antrag eingetragen werden können. Da ein solcher Antrag nicht gestellt war, hätte es bei der Eintragung im Wählerverzeichnis der Gemeinde Weiterstadt verbleiben müssen. Für eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses fehlten die in § 23 BWO genannten Voraussetzungen. Der Wahleinspruch kann allerdings keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf das Wahlergebnis hatte. In einem Wahlprüfungsverfahren sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung des neu gewählten Parlaments von Einfluß sind oder hätten sein können. Selbst Wahlfehler, die zwar die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, aber keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können, sind unerheblich (seit BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372 f.] ständige Rechtsprechung). Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 18

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 20/87 – des Herrn
Horst Eder, wohnhaft: Verbrande Entrepotstraat 1,
B-2000 Antwerpen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 12. Februar 1987 an den Wahlprüfungsausschuß hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt. Er hat damit das Vorbringen in seinem Schreiben vom 23. Januar 1987 an den Bundeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 29. Januar 1987 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet hat, bestätigt.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer ausgeführt, er wohne in Belgien und sei zu den Wahlen zum Bundestag wahlberechtigt. Vom Bundeswahlleiter habe er Mitte Dezember 1986 Informationsmaterial erhalten und einen Tag nach Eingang dieser Unterlagen schriftlich beim Bundeswahlleiter die Wahlunterlagen angefordert. Erhalten habe er „eine eidesstattliche Erklärung – Formular – zum Ausfüllen“, um sie an seinen letzten Wohnsitz in Deutschland zu senden. Die für den Einspruchsführer zuständige Gemeinde sei Pforzheim. Die Stadt Pforzheim hätte den Antrag des Einspruchsführers bis zum 4. Januar 1987 erhalten haben müssen. Das Schreiben des Bundeswahlleiters sei aber am 3. Januar 1987 in Wiesbaden abgesandt worden, in Brüssel am 4. Januar 1987 und in Antwerpen am 5. Januar 1987 eingegangen und mit Postboten am 6. Januar 1987 zugestellt worden, was durch vier Poststempel belegt werden könne. Die eidesstattliche Versicherung sei eine Stunde nach dem Posteingang des Schreibens des Bundeswahlleiters nach Pforzheim abgesandt worden. Eine Antwort aus Pforzheim sei bis zum 23. Januar 1987 bei ihm nicht eingegangen. Der Bundeswahlleiter habe die Unterlagen auch zu spät zugeschickt. Die Folge sei für den Einspruchsführer, daß er an der Bundestagswahl 1987 nicht habe teilnehmen können. Es müsse auch davon ausgegangen werden, daß es anderen im Ausland lebenden Deutschen ebenso ergangen sei. Da die genaue Zahl dieser Personen nicht oder noch nicht bekannt sei, könne das Wahlergebnis unrichtig sein.

   Die Stadt Pforzheim hat auf Anfrage mit Schreiben vom 26. Februar 1987 erklärt, der Antrag des Einspruchsführers auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Pforzheim sei am 15. Januar 1987 bei der Stadtverwaltung eingegangen. Wahlberechtigte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin lebten, seien nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieser Antrag müsse schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde gestellt werden. Dieser Termin sei der 4. Januar 1987 gewesen. Die Stadt Pforzheim habe deshalb den Antrag zurückweisen müssen. Sie habe dies mit Schreiben vom 17. Januar 1987 dem Einspruchsführer mitgeteilt.

   Der Einspruchsführer hat, nachdem ihm Gelegenheit gegeben worden war, sich zur Stellungnahme der Stadt Pforzheim zu äußern, erklärt, er habe zu keiner Zeit der Stadt Pforzheim einen Vorwurf gemacht. Der Bundeswahlleiter habe ihm aber die notwendigen Unterlagen erst am 3. Januar 1987 zukommen lassen. Der 4. Januar 1987 sei ein Sonntag gewesen. Folglich sei am Absendetag die vorgeschriebene Frist bereits abgelaufen. Eine Laufzeit der Post aus Deutschland von 2 ½ Wochen sei noch nicht vorgekommen, höchstens 6–7 Tage könne es dauern. Die verspätete Zusendung der Wahlunterlagen habe bedingt, daß die Stadt Pforzheim keinen Wahlschein habe ausstellen können, so daß die Teilnahme an der Bundestagswahl 1987 nicht möglich gewesen sei. Wenn es richtig sei, was deutsche Zeitungen schrieben, dann gebe es etwa 500 000 im Ausland lebende Deutsche mit Wahlberechtigung. Von diesen hätten nur rund 10 000 gewählt, etwa 2 Prozent. Daher liege die Vermutung nahe, daß es den meisten Bürgern so ergangen sei wie dem Einspruchsführer. Demnach sei es möglich, daß bei einer Beteiligung von weiteren Auslandsdeutschen das Ergebnis der Bundestagswahl anders ausgefallen sein könnte.

   Mit seinem Schreiben vom 29. Januar 1987 hat der Bundeswahlleiter ein Schreiben vom gleichen Tage an den Einspruchsführer vorgelegt, in dem

ausgeführt wird, die Anforderung des Antrages zur Eintragung in das Wählerverzeichnis sei beim Bundeswahlleiter am 3. Januar 1987 eingegangen. Wie der Einspruchsführer selbst festgestellt habe, sei seine Anforderung noch am gleichen Tage erledigt worden. Warum die Anforderung des Einspruchsführers, die am 18. Dezember 1986 in Antwerpen abgestempelt worden sei, erst am 3. Januar 1987 beim Bundeswahlleiter eingegangen sei, entziehe sich seiner Kenntnis.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar, soweit der Einspruchsführer die verspätete Übersendung des Antrages zur Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Bundeswahlleiter rügt. Der Bundeswahlleiter hat, was der Einspruchsführer nicht bestreitet, am gleichen Tage, an dem die Anforderung des Einspruchsführers bei ihm einging, die Unterlagen zur Post gegeben. Die Verzögerung des Anforderungsschreibens des Einspruchsführers, das dieser nach seinen eigenen Angaben erst Mitte Dezember abgesandt hat, und das nach den unbestrittenen Darstellungen des Bundeswahlleiters in Antwerpen mit einem Poststempel vom 18. Dezember 1986 versehen worden ist, ist vom Bundeswahlleiter nicht zu vertreten. Der Bundestag hat bereits mehrfach entschieden, daß ein Wahlfehler nicht vorliege, wenn sich die Versendung von Wahlunterlagen auf dem Postwege verzögere (vgl. u. a. Drucksache 10/557, Anlage 6; Drucksache 10/3029, Anlage 4). In gleicher Weise geht es auch nicht zu Lasten der Wahlbehörden, wenn ihnen zugehende Briefe von der Post langsamer als sonst üblich befördert werden.

Ein Wahlfehler der Stadt Pforzheim ist vom Einspruchsführer ausdrücklich nicht behauptet worden. Einem solchen könnte auch nicht von Amts wegen nachgegangen werden. In Wahlprüfungsverfahren gilt das Anfechtungsprinzip (§ 2 Abs. 1 WPG), wonach eine Nachprüfung nur auf Einspruch und nur insoweit erfolgt, als die Wahl durch den Einspruch und seine Begründung angefochten ist.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 19

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 21/87 – des Herrn Peter Walter, wohnhaft: Selztalstr. 8, 6507 Ingelheim am Rhein,

sowie in der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 23/87 – des Herrn Steffen Reister, wohnhaft: Veit-Stoß-Str. 12, 6507 Ingelheim am Rhein,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrer handschriftlich unterschriebenen und zu Protokoll der Stadtverwaltung der Stadt Ingelheim am Rhein abgegebenen Erklärung vom 25. Januar 1987, die über den Kreiswahlleiter mit dessen Schreiben vom 6. Februar 1987 dem Deutschen Bundestag zugeleitet worden ist, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag in den Stimmbezirken 410 und 411 sowie 210 und 211 der Stadt Ingelheim eingelegt.

   Zur Begründung haben die Einspruchsführer, wie sich aus der Stellungnahme der Stadt Ingelheim am Rhein vom 27. Januar 1987 ergibt, am Wahltag um 11.50 Uhr im Städtischen Wahlamt vorgetragen, unmittelbar vor den Wahllokalen seien Plakate politischer Parteien aufgestellt. Dies stelle eine unzulässige Wahlpropaganda im Sinne des § 32 des Bundeswahlgesetzes (BWG) dar.

   Die Stadtverwaltung der Stadt Ingelheim hat in ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 1987 erklärt, tatsächlich sei festzustellen gewesen, daß auf dem Schulhofgelände der betreffenden Wahllokale eine Plakatierung mehrerer Parteien bestanden habe. Auf Anweisung des Oberbürgermeisters seien, nachdem die Einspruchsführer ihren Einspruch erklärt hätten, alle Hausmeister angewiesen worden, vor allen Ingelheimer Wahllokalen die Plakatstände zu entfernen. In diesem Zusammenhang sei aber festzustellen, daß die Plakatierung gleichermaßen bei zurückliegenden Wahlen von den Parteien betrieben und bisher auch noch nicht beanstandet worden sei.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat beschlossen, die Wahleinsprüche gemäß Az.: WP 21/87 und WP 23/87 zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden.

3. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; sie sind zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Zwar ist von der Stadt Ingelheim § 32 Abs. 1 BWG in den Stimmbezirken 410 und 411 sowie 210 und 211 nicht beachtet worden, solange am Wahltage Plakate der politischen Parteien unmittelbar vor den Wahllokalen aufgestellt waren. Nach § 32 Abs. 1 BWG sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Wahlplakate der Parteien unmittelbar vor den Wahllokalen am Wahltage müssen entfernt werden. Die Weisung des Oberbürgermeisters der Stadt Ingelheim am Mittag des Wahltages nach der Feststellung des Wahlfehlers war geboten. Diese Rechtslage besteht seit dem Inkrafttreten des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I 1985 S. 521).

Der Wahleinspruch kann indes keinen Erfolg haben, weil dem festgestellten Wahlfehler kein erkennbarer Einfluß auf das Wahlergebnis in den Stimmbezirken 410 und 411 sowie 210 und 211 zugemessen werden kann. Die Einspruchsführer haben zwar allgemein einen Verstoß gegen eine geltende Wahlrechtsvorschrift beanstandet, nämlich daß Wahlplakate unmittelbar vor dem Eingang zu den Wahllokalen zu finden waren. Sie haben gleichwohl nicht behauptet, daß andere Wähler sich bei der Stimmabgabe unzulässig beeinflußt gefühlt hätten. Ein Wahleinspruch setzt für einen Erfolg aber voraus, daß ein festgestellter Wahlfehler das Ergebnis der Stimmabgabe berührt hätte. Es sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht

berühren. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Die Einsprüche waren daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 20

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 22/87 – der Frau Michaela Lausen, wohnhaft: Lammertzweg 1, Postfach 3, 2304 Laboe,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 26. Januar 1987 an den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, das dieser mit Schreiben vom 12. Februar 1987 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet hat, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag in Laboe eingelegt.

Zur Begründung hat die Einspruchsführerin vorgetragen, ihr sei die Wahlbenachrichtigung nicht zugestellt worden. Eine telefonische Nachbestellung oder die Bitte auf Übersendung von Briefwahlunterlagen sei von der Gemeinde Laboe nicht entgegengenommen worden. Die Unterlagen persönlich bei der Gemeinde abzuholen, sei ihr wegen Krankheit nicht möglich gewesen. Aus dem gleichen Grunde habe sie auch an der Wahl am 25. Januar 1987 nicht teilnehmen können. Wegen ihrer Krankheit halte sie sich bei ihrer Mutter in Mönkeberg auf. Im übrigen habe sie in der letzten Zeit kurzfristig ihre Wohnung innerhalb von Laboe gewechselt, sie unterhalte aber ein Postfach. Dieses Postfach habe sie von einem Vertreter leeren lassen. Sie fühle sich um ihr Wahlrecht betrogen. Als Jungwählerin dränge sich ihr der Verdacht auf, daß eine Wahlmanipulation betrieben worden sei. In Laboe sehe sie das Postgeheimnis verletzt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Laboe hat auf Anfrage mit Schreiben vom 11. März 1987 vorgetragen, die Einspruchsführerin sei im Wählerverzeichnis der Gemeinde Laboe eingetragen. Die Wahlbenachrichtigung sei allen Wahlberechtigten in der Zeit vom 31. Dezember 1986 bis 4. Januar 1987 durch Boten zugestellt worden. Ausgenommen von der Botenzustellung sei das Grundstück Lammertzweg 1, da angeblich alle durch Boten zugestellten Briefe der Gemeinde dort nie ankämen. Die Wahlbenachrichtigung an die Einspruchsführerin sei ausgesondert worden. Diese sei ihr durch Boten, der die Wahlberechtigung in den Hausbriefkasten geworfen habe, am 4. Januar 1987 in ihre neue Wohnung Ostlandstraße 54 zugestellt worden, nachdem der Umzug der Einspruchsführerin dorthin bekannt geworden sei. Mit Schreiben vom 5. Januar 1987 sei die Einspruchsführerin aufgefordert worden, ihrer Meldepflicht nachzukommen. Dies sei aber bisher nicht geschehen. Das Wählerverzeichnis habe nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 5. bis 10. Januar 1987 ordnungsgemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die Einspruchsführerin habe weder schriftlich noch durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt. Ein Antrag auf Erteilung von Briefwahlunterlagen sei nicht eingegangen. Die Einspruchsführerin habe sich auch nicht telefonisch an die zuständigen Sachbearbeiter gewandt. Von der Möglichkeit, im Falle plötzlicher Erkrankung einen Wahlschein noch am Wahltag bis 12.00 Uhr zu beantragen, habe die Einspruchsführerin nicht Gebrauch gemacht, auch nicht telefonisch. Alle befragten Mitarbeiter der Gemeinde hätten die Frage, ob die Einspruchsführerin mit ihnen telefonischen Kontakt aufgenommen hätte, verneint. Dies sei glaubhaft, weil die Einspruchsführerin bei allen Mitarbeitern der Gemeinde bekannt sei. Eine Wahlbehinderung der Einspruchsführerin habe nicht vorgelegen.

Die Einspruchsführerin, der Gelegenheit gegeben worden war, sich zur Stellungnahme der Gemeinde Laboe zu äußern, hat mit Schreiben vom 20. März 1987 erklärt, sie habe nicht so vermessen sein wollen, die Gültigkeit der Wahl mit ihrer Beschwerde gegen die von ihr infrage gestellte Vorbereitung und Durchführung der Wahl in Laboe insgesamt anzufechten. Die Stellungnahme der Gemeinde lenke von dem eigentlichen Sachverhalt ab. Das Zustellungsverfahren der Gemeinde sei nicht ordnungsgemäß. Ihr Vater habe sich mit Hilfe des Verwaltungsgerichts erfolgreich gewehrt. Andere Bürger von Laboe dürften auch nicht unfrankierte Briefe zusenden. Aus der beigefügten Klageschrift an das Verwaltungsgericht Schleswig sei zu ersehen, daß sie die Zusendung gemeindlicher Amtsschreiben auf dem ordentlichen postalischen Wege begehre. Sie lehne es ab, daß ein Hilfsbote der Gemeinde zu ungewöhnli-

chen Tages- und Abendstunden ihre Amtspost an vermeintlichen Aufenthaltsorten, in falschen Briefkästen oder unter Fußmatten niederlege, wie das in der Vergangenheit geschehen sei. Ihr Hauptwohnsitz sei Lammertzweg 1, 2304 Laboe. Insofern gebe es auch keine Verpflichtung zu einer Ummeldung. An ihrem Hauptwohnsitz sei sie, postalisch abgesichert durch ein Postfach, jederzeit erreichbar. Der Postauftragsdienst sichere bei Ortsabwesenheit jede weitere Nachsendung ab. Da sie oft reise, habe sie Postvollmacht an eine Person ihres Vertrauens gegeben. Sie empfinde es als Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes, der Unantastbarkeit ihrer Wohnung und des ihr verbrieften Postgeheimnisses, wenn ein Hilfspostillon amtliche Post überbringe.

Auf eine Anfrage vom 18. Mai 1987, ob ihrem Schreiben vom 20. März 1987 eine Rücknahme ihres Wahleinspruchs zu entnehmen sei, hat die Einspruchsführerin nicht geantwortet.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Benachrichtigung der Einspruchsführerin über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 19 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) war nicht fehlerhaft. Die Gemeinde Laboe war berechtigt, die Wahlbenachrichtigung den Wahlberechtigten über Boten zuzustellen. Nach dem schleswig-holsteinischen Recht ist eine Gemeinde nicht verpflichtet, für die Übersendung amtlicher Schriftstücke der Gemeinde an ihre Einwohner den Postweg zu benutzen; sie kann auch die Zustellung durch eigene Bedienstete wählen (vgl. § 147 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein).

Ein Wahlfehler wegen unterlassener Übersendung von Briefwahlunterlagen ist nicht nachgewiesen worden. Die Stellungnahme der Gemeinde Laboe, ihren Bediensteten seien telefonisch übermittelte Anträge der Einspruchsführerin auf Übersendung der Wahlunterlagen nicht bekannt geworden, hat die Einspruchsführerin in ihrer Gegenäußerung nicht beanstandet. Sie hätte, um ihrer Begründungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 WPG nachzukommen, auch darlegen müssen, wann und wem gegenüber sie telefonisch Briefwahlunterlagen angefordert habe. Nicht konkretisierte Behauptungen reichen aber nicht aus, um einen Wahlfehler nachzuweisen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muß nämlich die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und zusätzlich ausreichend bestimmte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48 S. 271 [276]).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 21

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 25/87 – des Herrn
Raimund Kottwitz, wohnhaft: Jägerstr. 17, 5063 Overath,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 27. Januar 1987 an den Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, das dieser mit Schreiben vom 16. Februar 1987 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, für die Zukunft müsse ein geändertes Verfahren bei der Briefwahl veranlaßt werden. Es gehe nicht um den direkten Vorwurf einer tatsächlich vorgenommenen Manipulation, sondern darum, eine theoretisch denkbare Situation zur Wahlmanipulation von vornherein auszuschließen. Dies sei im Sinne der Demokratie und fördere das Vertrauen in diese. Am Wahlsonntag sei er gegen 11.00 Uhr in das Ordnungsamt seiner Heimatgemeinde gegangen, um Beschwerde zu führen über die geringe Anzahl von Vertretern der Partei DIE GRÜNEN in den Wahlvorständen. Trotz ausreichender Anzahl von örtlich bekannten Mitgliedern dieser Partei seien nur vier Vorstände mit Vertretern der Partei DIE GRÜNEN besetzt worden. Die Meldung der in Frage kommenden Personen sei fernmündlich erfolgt. Der Leiter des Ordnungsamtes habe sich darauf berufen, daß die Mitteilung der Namen nicht schriftlich erfolgt sei. Dies sei insofern von Bedeutung, als Manipulationen bei einer Wahl im Prinzip nur mit Wissen des Wahlvorstandes möglich seien. Von daher sei eine Berücksichtigung aller Parteien zu gleichen Teilen ein wichtiger Baustein für die Glaubwürdigkeit. Bei seinem Besuch im Ordnungsamt habe er sich den Vorgang der Briefwahl und die Lagerung der Wahlbriefe erklären lassen. Ihm sei gesagt worden, daß die Wahlbriefe zur Zeit von Angestellten der Gemeinde sortiert würden, um diese geordnet dem Wahlvorstand übergeben zu können. Der Einspruchsführer sei daraufhin mit Hinweisen auf das Hausrecht aus dem Gebäude des Ordnungsamtes verwiesen worden. Ihm sei aber mitgeteilt worden, um 14.00 Uhr würde der Wahlvorstand öffentlich zusammentreten. An der Sitzung des Wahlvorstandes habe der Einspruchsführer teilgenommen. Die nach Nummern geordneten roten Wahlbriefe seien in einem offenen Karton den zwei Wahlvorständen übergeben worden. Dann seien die roten Umschläge geöffnet, die eidesstattlichen Erklärungen überprüft und die Umschläge mit dem Wahlschein in eine verschlossene Urne geworfen worden. Interessant sei gewesen, daß eine große Zahl – mehr als 10 % – der roten Briefe einen Poststempel oder einen Eingangsvermerk nicht aufgewiesen hätten. Hierbei müsse man bedenken, daß ein nicht definierter Personenkreis Zugang zu den Wahlbriefen habe und dies unter ausdrücklichem Ausschluß der Öffentlichkeit. Der Leiter eines Ordnungsamtes könne keinesfalls die Kontrolle eines Wahlvorstandes ersetzen. Im Gebäude des Ordnungsamtes würden die Unterlagen für die Briefwahl verwahrt, so daß hier Spekulationen aller Art denkbar seien. Die Wahl werde nicht mit dem Ziel angefochten, „hier eine Wiederholung des Wahlverfahrens anzustreben, wenn sich bei einer Überprüfung der Unterlagen keine weiteren Anhaltspunkte ergeben sollten, sondern mit dem Ziel das Wahlverfahren in der Republik über jeden Zweifel erhaben zu sehen".

Ein Verbesserungsvorschlag könne vorsehen:

„1. Poststempel ist ein relativ sicheres Siegel.

2. Die Poststelle des Ordnungsamtes wirft die eingehenden Wahlbriefe in Urnen entsprechend den Briefwahlkreisen.

3. Der Wahlvorstand verwahrt den Schlüssel bis zu seinem Zusammentreten.

4. Wird der Wahlbrief direkt in der Gemeinde abgegeben, muß der Wähler die Möglichkeit haben, den roten Umschlag direkt in eine verschlossene Urne werfen zu können.

5. Gehen Wahlbriefe indirekt, ungestempelt ein (Hausbriefkasten), ist zu überlegen, ob dieser ungültig ist, oder von der Behörde unter Kennzeichnung der Amtshandlung auf dem Kuvert in die Urne verbracht wird.

6. Der Wahlvorstand tritt rechtzeitig zusammen und nimmt selbst die Ordnung der Briefe gemäß seinen Vorstellungen vor."

Im Eingangsbestätigungsschreiben des Wahlprüfungsausschusses vom 19. Februar 1987 ist der Einspruchsführer – wie jeder andere Einspruchsführer – darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Wahleinspruch nur begründet ist, wenn Wahlfehler festgestellt werden, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß seien oder hätten sein können, sowie darauf, daß die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt werde, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten müsse.

Auf Anfrage hat der Gemeindedirektor der Gemeinde Overath mit Schreiben vom 10. März 1987 vorgetragen, er habe mit Schreiben vom 22. Oktober 1986 unter Hinweis auf § 9 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 6 Bundeswahlordnung (BWO) die im Bezirk vertretenen Parteien gebeten, ihm geeignete Personen ihrer Partei für die Berufung zum Beisitzer in den einzelnen Stimmbezirken zu benennen. Dieses Schreiben sei auch an den Ortsverband der GRÜNEN in Overath gerichtet worden. Der Parteivorsitzende habe den zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde lediglich fernmündlich gebeten, bei der Besetzung der Wahlvorstände, die im Rat vertretenen Ratsmitglieder und die für die Ausschüsse benannten sachkundigen Bürger zu berücksichtigen. Entsprechend sei verfahren worden. Am Wahltage hätten zwei Mitarbeiter des Wahlamtes die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe für die zwei Briefwahlvorstände der Gemeinde Overath geordnet, um sie dann den gegen 14.00 Uhr zusammentretenden Briefwahlvorständen zu übergeben. Die eingegangenen Wahlbriefe seien in einer verschlossenen Wahlurne gesammelt worden. Diese habe sich in einem verschlossenen Büroraum, der zusätzlich durch eine Alarmanlage gesichert gewesen sei, befunden.

Der Einspruchsführer, dem Gelegenheit gegeben worden war, sich zur Stellungnahme des Gemeindedirektors zu äußern, hat mit Schreiben vom 23. April 1987 vorgetragen, im Grundsatz bestätige der Gemeindedirektor die Kritik am Wahlverfahren. Der entscheidende Punkt sei nicht die äußere, sicherheitstechnische Ausstattung des Ordnungsamtes, sondern die Frage, wer die Befugnis besitze, eine verschlossene Urne zu öffnen, auch wenn darin nur die kompletten Wahlbriefe lagerten. Dies sei jedoch eindeutig durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes geschehen, die auch für die Verwaltung der unausgefüllten Wahlunterlagen zuständig sein könnten. Eine Wahlmanipulation sei somit nicht ausgeschlossen. Die Kritik richte sich dagegen, daß Mitarbeiter des Ordnungsamtes oder der Gemeinde eine verschlossene Wahlurne unter ausdrücklichem Ausschluß der Öffentlichkeit und in Abwesenheit des Wahlvorstandes öffnen könnten. Eine sich aus Sachzwängen ergebende Abhängigkeit von Angestellten im Öffentlichen Dienst könne in Einschätzung ihrer vermeintlichen Pflichten dazu führen, daß die gestellten Aufgaben nicht mehr im Einklang mit dem Wählerwillen erfüllt würden. Es sei äußerst bedenklich, wenn Wahlhilfe soweit gehe, daß die Kontrolle des Wahlverfahrens nicht mehr öffentlich sei. Dies könne aber auf Dauer nur gewährleistet sein, wenn das Wahlverfahren selbst in der Kontrolle des höchsten Souveräns verbleibe. Diese Kontrolle könne nur ein Wahlvorstand leisten, der möglichst repräsentativ alle politischen Strömungen umfasse. Im übrigen träfen die Erklärungen des Gemeindedirektors zur Auswahl des Wahlvorstandes nach Aussage des Fraktionsvorsitzenden der GRÜNEN in Overath nicht zu. Es seien auch weitere mögliche Wahlhelfer benannt worden. Dieses Angebot sei nicht wahrgenommen worden. Allerdings würden DIE GRÜNEN künftig den schriftlichen Weg einhalten. Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß in allen Wahlzellen der Gemeinde Bleistifte ausgelegt gewesen seien. Auch wenn darin keine akute Gefährdung zu sehen sei, falls nicht der Wahlvorstand insgesamt eine Manipulation vornehme, so sei doch eine Auslegung der Wahlvorschriften von Nöten, die das absolute Mindestmaß an der notwendigen Sicherheit erfülle. Die Bitte sei, die Wahlvorschriften so zu verändern, daß ein Wahlergebnis nicht manipulierbar sein könne.

2. Der Wahlausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer hat konkrete Wahlfehler nicht behauptet. Ein Einspruch ist aber nur begründet, wenn aus ihm der Tatbestand erkennbar ist, auf den die Anfechtung gestützt wird, und dieser Tatbestand durch ausreichend bestimmte Tatsachen belegt wird. Vorschläge zur Änderung des geltenden Wahlrechts reichen dafür nicht aus, auch nicht Hinweise, die geltenden Wahlrechtsvorschriften könnten so gehandhabt werden, daß möglicherweise eine Wahlmanipulation die Folge sei.

Insofern vermag auch der konkrete Tatsachenvortrag des Einspruchsführers, in den Wahlzellen der Gemeinde Overath seien Bleistifte ausgelegt gewesen, einen Wahlfehler nicht zu belegen, so lange er von dem Einspruchsführer mit dem Hinweis versehen ist, eine akute Gefährdung sei nicht erkennbar. Im übrigen stellt es auch keinen Wahlfehler dar, Bleistifte in den Wahlzellen auszulegen, weil nach der ständigen Auslegung des § 50 Abs. 2 BWO auch Bleistifte zu den Schreibstiften im Sinne dieser Vorschrift zählen.

Aus den Vorschlägen des Einspruchsführers zur Änderung des Wahlrechts ist auch kein Ansatzpunkt dafür zu entnehmen, daß er die Verfassungsmäßigkeit der geltenden Vorschriften zum Briefwahlrecht

bezweifelt. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, könnte der Einspruchsführer auch dann keinen Erfolg haben, wenn er in genügend bestimmter Form die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Wahlrechtsvorschriften behauptet hätte. Der Wahlprüfungsausschuß hat es in ständiger Praxis abgelehnt, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 22

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 27/87 – der Frau Käthe Späth sowie des Herrn Hans-Peter Späth, s/c Service de Volontaires Allemands, B.P. 44, Yaoundé, Cameroun,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 31. Januar 1987 an den Kreiswahlleiter des Wahlkreises Reutlingen, das dieser mit Schreiben vom 17. Februar 1987 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung haben die Einspruchsführer vorgetragen, ihnen sei es nicht möglich gewesen, an der Wahl zum Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987 teilzunehmen, weil die Briefwahlunterlagen von der zuständigen Gemeinde Mehrstetten zu spät versandt worden seien. Sie seien erst am 14. Januar 1987 zur Post gegeben worden. Nehme man die Laufzeit eines Luftpostbriefes mit 8 bis 10 Tagen von Deutschland nach Yaoundé an, was schon kurz berechnet sei, so sei es den Einspruchsführern unmöglich gewesen, die Wahlscheine rechtzeitig zurückzusenden. Im übrigen seien die Wahlunterlagen erst am 27. Januar 1987 beim Büro des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) eingegangen. Man dürfe sich von dem postalischen Zusatz „Eilzustellung/Express" keine Hoffnung auf außergewöhnliche Behandlung in einem Land der Dritten Welt erwarten.

   Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 193 Reutlingen hat in seinem Schreiben vom 17. Februar 1987 darauf hingewiesen, daß nach seiner Überprüfung tatsächlich ein Versäumnis des Bürgermeisteramts Mehrstetten vorliegen könne. Die Einspruchsführer hätten bereits am 22. September 1986 ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 2 b Bundeswahlordnung (BWO) beantragt und gleichzeitig einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen gestellt. Vermutlich durch ein Versäumnis des Bürgermeisteramtes seien die Wahlscheine erst am 12. Januar 1987 ausgestellt und am 14. Januar mit der Post versandt worden.

   Das Bürgermeisteramt der Gemeinde Mehrstetten hat auf Anfrage mit Schreiben vom 24. April 1987 mitgeteilt, daß die Briefwahlunterlagen versehentlich zu spät erst am 14. Januar 1987 abgesandt worden seien.

   Im Wahlkreis 193 Reutlingen erzielten die SPD 41 666 Erststimmen und 41 114 Zweitstimmen, die CDU 74 533 Erststimmen und 68 717 Zweitstimmen, die FDP 15 772 Erststimmen und 19 842 Zweitstimmen, die GRÜNEN 12 964 Erststimmen und 14 507 Zweitstimmen sowie die sonstigen Parteien 969 Erststimmen und 2 755 Zweitstimmen. In der Gemeinde Mehrstetten erreichten die SPD 145 Erststimmen und 142 Zweistimmen, die CDU 305 Erststimmen und 285 Zweitstimmen, die FDP 147 Erststimmen und 154 Zweitstimmen, die GRÜNEN 77 Erststimmen und 83 Zweitstimmen sowie die sonstigen Parteien 14 Zweitstimmen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlich mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensicht unbegründet.

Die erst am 14. Januar 1987 angesichts des erkennbar langwierigen Postweges zum Wohnsitz der Einspruchsführer verspätete Übersendung der Wahlscheine an die Einspruchsführer stellt einen Wahlfehler dar. Der Einspruch kann aber dennoch nicht Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolge dessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche

Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können. Das trifft im vorliegenden Falle wegen der Stimmenverhältnisse im Wahlkreis 193 Reutlingen, aber auch schon in der Gemeinde Mehrstetten zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 23

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 29/87 – des Herrn
Bernhard Künzel, wohnhaft: Boddermelkstraat 3, 2061 Itzstedt,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 25. Januar 1987 an den „Wahlvorstand für die Bundestagswahl 1987 in Itzstedt", das vom Kreiswahlleiter des Kreises Segeberg mit Schreiben vom 13. Februar 1987 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet worden ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag im Wahlbezirk 001 der Gemeinde Itzstedt eingelegt.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, aus dem Inneren des Wahllokals sei ein Parteiplakat zu sehen gewesen. Dieses Plakat habe gut sichtbar unmittelbar vor dem Betreten der Wahlkabine wahrgenommen werden können. Dies stelle eine nicht zulässige Beeinflussung des Wählers für seine Entscheidungsfindung dar. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes sei gegen 9.25 Uhr auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden. Dieser habe kommentiert, man müsse die Lichtschutzblenden an den Fenstern herablassen. Innerhalb der nächsten 5 Minuten sei weder das Plakat entfernt, noch die Sicht auf das Plakat aus dem Wahllokal versperrt worden.

   Der Kreiswahlleiter hat mit seinem Schreiben vom 13. Februar 1987 einen Lageplan (Flurkartenauszug) im Maßstab 1:1000 und eine Stellungnahme des Amtsvorstehers des Amtes Itzstedt als Gemeindebehörde vorgelegt. Aus dem Lageplan ergibt sich, daß das Wahllokal am östlichen Rand einer Parzelle liegt, die nördlich und westlich von einer Straße umgrenzt wird. Jenseits des östlich gelegenen Weges „Am Dorfplatz" in rund 50 m Entfernung vom Wahllokal ist der Standort eines Plakates der CDU eingetragen.

   Der Amtsvorsteher des Amtes Itzstedt hat in seiner Stellungnahme vom 5. Februar 1987 bestätigt, daß der Einspruchsführer am 25. Januar 1987 gegen 9.25 Uhr das Wahllokal betreten und beanstandet habe, daß durch die Fenster des Wahllokals ein Plakat der CDU erblickt werden könne, was eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstelle. Der Wahlvorsteher habe keine Veranlassung gesehen, tätig zu werden, da er in den Richtlinien für die Bundestagswahl keinen Hinweis gefunden und eine Gefahr unzulässiger Wahlbeeinflussung nicht konkret habe feststellen können. Er habe lediglich geäußert, wenn der Blick auf das Wahlplakat unterbunden werden solle, müßten die Jalousien geschlossen oder das Wahlplakat entfernt werden, wofür jedoch eine gesetzliche Grundlage nicht bestünde. Ein Schließen der Jalousien sei aus tatsächlichen Gründen nicht möglich gewesen, da sonst die Wahlkabinen im Dunkeln gelegen hätten. Gegen 10.15 Uhr sei der Einspruchsführer erneut erschienen und habe seine „Beschwerde" schriftlich vorgelegt. Obwohl der Wahlvorsteher nach wie vor die Gefahr einer konkreten Wahlbeeinflussung nicht für gegeben gehalten habe, habe er die Schließung der Jalousie bis auf eine Höhe von ca. 1,30 m über dem Fußboden angeordnet, so daß ein aufrecht stehender Wähler nicht mehr auf das Wahlplakat habe sehen können. Der Wahlvorsteher, der diese Funktion bereits über 10 Jahre ausübe, halte das Vorbringen des Einspruchsführers für ungerechtfertigt und die Gefahr einer Wählerbeeinflussung für rein hypothetisch. Das Wahlplakat habe an einer öffentlichen Straße ca. 50 m vom Wahllokal entfernt gestanden. Die Fenster des Wahllokals, das sonst als Kindergarten genutzt werde, seien mit Schneemännern und anderen Wintermotiven bemalt oder beklebt gewesen, so daß ein ungehinderter Blick durch die Fenster nicht möglich gewesen sei. Die Wähler verhielten sich erfahrungsgemäß so, daß sie nach dem Betreten des Wahllokals ihren Stimmzettel empfingen, sich nach einer freien Wahlkabine umsähen und sich umgehend mit dem Stimmzettel und den darauf aufgeführten Kandidaten und Parteien beschäftigten. Es seien keine Wähler bis auf den Einspruchsführer beobachtet worden, die sich vor das Fenster gestellt und nach Wahlplakaten Ausschau gehalten hätten.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Während der Wahlzeit sind gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Ein Wahlplakat, das etwa 50 m von einem Wahllokal entfernt aufgestellt und über die Fläche vor dem Wahllokal und eine anschließende Straße frei zu erkennen ist, wird von diesem Verbot nicht erfaßt. Der Tatbestand „unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude" erfaßt grundsätzlich nur den Zugangsbereich zu dem Wahllokal, nicht auch den Zugang zu dem dazu gehörenden befriedeten Grundstück (so auch: Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 3. Auflage, Köln-Berlin-Bonn-München 1986, § 32, Rn. 1 S. 357, mit weiteren Nachweisen).

Der Wahleinspruch hätte aber auch dann keinen Erfolg, wenn ausnahmsweise wegen der Umstände des Einzelfalles der Standort des vom Einspruchsführer beanstandeten Wahlplakats im Sinne des § 32 Abs. 1 BWG „unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude" läge. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, sind nämlich nur solche Wahlfehler zu berücksichtigen, die Einfluß auf das Wahlergebnis und damit auf die Mandatsverteilung gehabt haben oder gehabt haben könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Der Einspruchsführer hat noch nicht einmal vorgetragen, daß das Wahlergebnis anders ausgefallen wäre, wenn die Plakate im Inneren des Wahllokals nicht sichtbar gewesen wären. Insoweit hätte er auch seiner Darlegungslast nicht genügt, die erst eine Überprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß auslösen konnte.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 24

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 30/87 – des Herrn
Fritz Zickler, wohnhaft: Postfach 520,
6790 Landstuhl,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 23. Februar 1987 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag in Ludwigshafen/Rhein eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, der Wahlleiter von Ludwigshafen am Rhein habe dem Einspruchsführer die zur Teilnahme als Wahlbewerber an der Wahl erforderlichen Unterschriftsformulare bis heute nicht zugesandt. Der Wahlleiter behaupte, die Formulare seien nicht zustellbar gewesen. Es sei aber nachweisbar, daß alle sonstige, auch amtliche Post, ordentlich über die Anschrift: Postfach 10 13 40 in 4970 Bad Oeynhausen 1, habe zugestellt werden können. Auch das Telegramm des Kreiswahlleiters aus Ludwigshafen sei an diese Anschrift gelangt. Es müsse nachgeprüft werden, ob hier eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Wahlbehinderung vorliege. Außerdem sei festzustellen, daß der Bundeskanzler und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in der 10. Wahlperiode ihren Amtseid gebrochen hätten, weil sie rund 1 Million angebotene Arbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland „unterschlagen" und damit Existenzen vernichtet hätten. Die Veröffentlichung des Einspruchsführers dazu im Rahmen einer Bundestagswahl habe unterbunden werden sollen. Eine Kandidatur des Einspruchsführers hätte also unterbunden werden sollen.

Der Kreiswahlleiter der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat auf Anfrage mit Schreiben vom 2. Februar 1987 erklärt, er habe am 18. November 1986 vom Bundeswahlleiter ein Schreiben des Einspruchsführers mit der Ankündigung einer Kandidatur im Wahlkreis 157 erhalten. Dieses Schreiben sei am 20. November 1986 bei der Stadt eingegangen. Noch am gleichen Tage sei der Einspruchsführer aufgefordert worden, ein Kennwort für seinen Wahlvorschlag mitzuteilen, damit die Formulare für Unterstützungsunterschriften erstellt und zugesandt werden könnten. Mit seinem Schreiben vom 23. November habe der Einspruchsführer das Kennwort mitgeteilt. Dieses Schreiben sei am 25. November beim Kreiswahlleiter eingegangen. Am 27. November 1986 seien die Formulare mit Eilzustellung an den Einspruchsführer abgesandt worden. Am 2. Dezember 1986 sei das Päckchen mit dem Vermerk der Post zurückgekommen, daß der Einspruchsführer nach Unbekannt verzogen sei. Am gleichen Tage sei ein Telegramm an den Einspruchsführer abgesetzt worden mit dem Hinweis, daß die Formulare von der Post zurückgegeben worden seien. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1986 habe der Einspruchsführer mitgeteilt, daß er in Bad Oeynhausen, Postfach 10 13 40, erreichbar sei. In allen früheren Schreiben habe der Einspruchsführer als Anschrift die Bozener Straße 6 in Bad Oeynhausen angegeben. Die daraufhin von der Stadt an den Einspruchsführer gesandten Schreiben hätten diesen jeweils erreicht. Auf sein Schreiben vom 8. Dezember 1986 sei dem Einspruchsführer am 9. Dezember 1986 mitgeteilt worden, daß die Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen, worüber er in früheren Schreiben informiert worden sei, am 4. Dezember 1986, 18.00 Uhr, abgelaufen sei. Im übrigen habe das Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Oeynhausen auf telefonische Anfrage mitgeteilt, daß das Amt bereits am 2. Dezember 1986 festgestellt habe, der Einspruchsführer sei nicht mehr unter der angegebenen Anschrift wohnhaft; er sei am 12. Dezember 1986 nach Unbekannt abgemeldet worden.

Dem Einspruchsführer ist vom Wahlprüfungsausschuß mit Schreiben vom 4. März 1987 Gelegenheit gegeben worden, sich zu der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen zu äußern. Der Einspruchsführer hat keine Erklärung abgegeben.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers konnte vom zuständigen Kreiswahlleiter nicht zugelassen werden, weil der Einspruchsführer für seinen Kreiswahlvorschlag nicht rechtzeitig von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnete Unterstützungsunterschriften vorgelegt hat. Der vom Einspruchsführer gerügte Umstand, ihm seien die Formulare für die Unterstützungsunterschriften nicht zugegangen, kann dem zuständigen Kreiswahlleiter nicht als Wahlfehler zugerechnet werden. Der Wahlprüfungsausschuß hat in vergleichbaren Fällen der Übersendung von Briefwahlunterlagen wiederholt darauf hingewiesen, daß die Wahlbehörden den rechtzeitigen Zugang ordnungsgemäß zur Post gegebener Briefe der Wahlbehörden beim Bürger zugrunde legen dürfen. Diese Regel trifft auch im vorliegenden Fall zu. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Einspruchsführer selbst durch seine Umzüge, die er nicht rechtzeitig dem zuständigen Kreiswahlleiter mitgeteilt hat, Zustellungsschwierigkeiten der Post verursacht hat.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 25

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 31/87 – der Unabhängigen Arbeiter-Partei e. V. (Deutsche Sozialisten) U.A.P., Kreisverband Essen, vertreten durch
den Kreisverbandsleiter, Herrn Ernst Pajonk,
den stellvertretenden Kreisverbandsleiter, Herrn Wilfried Arendt, sowie
den Kreisverbandsgeschäftsführer, Herrn H.J. Walenzik,
Haus-Bergestraße 101, 4300 Essen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 23. Februar 1987 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag in den Bundestagswahlkreisen 88 und 90 in Essen eingelegt.

   Zur Begründung hat die Einspruchsführerin vorgetragen, mehrere Mitglieder und Freunde der U.A.P. seien verwundert, weil ihre Stimmabgabe zugunsten der U.A.P. im Wahlergebnis nicht erkennbar sei. Da in vielen Wahllokalen nach der Stimmenauszählung kein Aushang erfolgt sei, sei eine Prüfung vor Ort nicht möglich gewesen. Das Wahlamt der Stadt Essen habe trotz wiederholter Bitten die Einzelergebnisse nicht sofort ausgehändigt und erst am 21. Februar 1987 zugestellt. Da offensichtlich viele Wahlbeisitzer mit der Stimmenauszählung nicht zurecht gekommen seien, sei ein Teil der kleinen Parteien wohl zu den „Ungültige" gezählt worden. Deshalb werde die Überprüfung der „Ungültigen Stimmen" im Beisein von mindestens zwei Vertretern der U.A.P. beantragt.

   Der Oberstadtdirektor der Stadt Essen hat auf anfrage mit Schreiben vom 27. März 1987 den Vorwurf einer Wahlmanipulation zurückgewiesen. Wie er dem Kreisvorsitzenden der Einspruchsführerin mit Schreiben vom 17. Februar 1987 bereits mitgeteilt habe, handele es sich bei den Wahlvorstandsmitgliedern, gegen die sich die Vorwürfe in besonderem Maße richteten, schwerpunktmäßig um Freiwillige, die dazu beitragen wollten, den reibungslosen Ablauf einer demokratischen und rechsstaatlichen Wahl zu gewährleisten. Ihnen vorzuwerfen, sie seien an einer Wahlmanipulation zu Lasten der U.A.P. bereit oder interessiert, sei durch nichts begründet. In diesem Zusammenhang erscheine es wichtig festzustellen, daß die U.A.P. bei nahezu jeder Wahl behaupte, ihre Stimmen würden von Wahlvorständen unterschlagen. Sie hätten jedoch bis heute, trotz Aufforderung, nie einen Betroffenen benannt oder ein Strafverfahren wegen Wahlfälschung eingeleitet.

   Der Einspruchsführerin ist vom Wahlprüfungsausschuß mit Schreiben vom 7. April 1987 Gelegenheit gegeben worden, sich zur Stellungnahme des Oberstadtdirektors der Stadt Essen zu äußern. Die Einspruchsführerin hat daraufhin mit ihrem Schreiben vom 14. April 1987 vorgetragen, sie stütze ihre Wahlanfechtung darauf, daß das Wahlergebnis in Essen nachweislich falsch ausgezählt worden sei. Für die Wahllokale Nr. 2201, 1101 oder 1104 könnte die falsche Auszählung durch Zeugen bewiesen werden. Auch in anderen Wahllokalen in Essen, dem Sitz der Partei der Einspruchsführerin, seien nach ihren Recherchen Stimmen für die U.A.P. abgegeben, aber nicht gezählt worden, nämlich in den Stimmbezirken 0101, 0304, 0305, 0204, 3604, 1111, 1302, 1304, 0812, 0813, 2205, 2207, 2208 und 2209. In diesen Stimmbezirken müsse eine Neuauszählung in Gegenwart von zwei Amtsträgern der Einspruchsführerin stattfinden. Außerdem sei festgestellt worden, daß in manchen Wahllokalen während sämtlicher Wahlen der letzten Jahre stets dieselben oder überwiegend dieselben Personen als Wahlvorstand amtiert hätten, wobei es sich typischerweise um Mitglieder der größten Partei handele. Derartig eingespielte Teams könnten eine Gefahr für die unbefangene Feststellung des Wahlergebnisses bedeuten. Deshalb solle der Wahlprüfungsausschuß prüfen, ob er nicht für künftige Wahlen die Anregung geben solle, daß auf einen stärkeren Wechsel in der Besetzung der Wahlvorstände geachtet werden sollte.

   Der Oberstadtdirektor der Stadt Essen hat auf Anfrage mit Schreiben vom 21. Mai 1987 erklärt, er habe die Wahlvorsteher aller von der Einspruchsführerin genannten Wahlbezirke um eine Stellungnahme gebeten und die Wahlniederschrift

der betroffenen Wahlbezirke überprüft. Als Ergebnis sei festzuhalten, daß in den Wahlniederschriften keine Besonderheiten vermerkt seien und die angeschriebenen Wahlvorsteher jegliche Unkorrektheiten bei der Stimmenauszählung von sich gewiesen hätten. Es sei durchaus möglich, daß diejenigen, die sich gegenüber der Einspruchsführerin erklärt hätten, ihre Erststimme zugunsten der Partei der Einspruchsführerin abgegeben hätten. Dies schließe jedoch nicht aus, daß diese Stimmzettel aufgrund wahlrechtlicher Mängel zurückgewiesen worden seien.

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 3. September 1987 erklärt, der U.A.P. werde nahezu bei jeder Wahl vorgehalten, sie behaupte, daß ihr Stimmen von Wahlvorständen unterschlagen würden; außerdem habe sie bis heute trotz Aufforderung nie einen Betroffenen genannt oder ein Strafverfahren wegen Wahlfälschung eingeleitet. Dazu sei zu erwidern, daß die Einspruchsführerin seit 1975 auch stets Gründe gehabt habe, einen Verdacht auf Wahlmanipulation vorzubringen. Strafantrag sei öfters gestellt worden, beispielsweise am 28. Oktober 1980 in Sachen der Eheleute Dahmen. Die Einspruchsführerin habe in Essen nicht die Gelegenheit, für jedes Wahllokal einen Wahlhelfer zu stellen. Dies gelinge in Essen noch nicht einmal der CDU, sondern nur der SPD. Die U.A.P. könne nur wenige Wahlbeisitzer stellen; so beispielsweise im Jahr 1980 zur Landtagswahl habe sie sechs offizielle Wahlbeisitzer und zehn nahestehende Wähler benannt. Seither seien aber die offiziell von der Einspruchsführerin benannten Wahlhelfer nicht angenommen worden. Wahlberechtigte, die bereit gewesen seien, sich als Wahlhelfer zur Verfügung zu stellen, seien nicht verpflichtet worden, nachdem sie auf Befragen des Wahlamtes bestätigt hätten, daß sie die Unterstützungsliste für die U.A.P. unterschrieben hätten. In Essen würden die Wahlbeisitzer überwiegend aus Mitgliedern der SPD und Sympathisanten der SPD berufen. Die kleinen Parteien hätten aber nicht genügend Mitglieder, um für jedes Wahllokal Wahlbeisitzer benennen zu können. So komme es, daß die Wahlvorstände nicht neutral zusammengesetzt seien. Den Anhängern der Essener Mehrheitspartei gelinge es so, die Wahlergebnisse zu verfälschen. Es würden, wären Parteianhänger im Wahlvorstand unter sich, beispielsweise Stimmen für Bürger abgegeben, von denen man wisse, daß sie nicht zur Wahl kommen würden. So würden auch bei der Auszählung Stimmen für ungültig erklärt, die eigentlich in gültiger Weise für eine andere Partei abgegeben worden seien. Wo man absolut unter sich gewesen sei, habe man bei kleinen Parteien in der Reihe der Erststimmen oder Zweitstimmen noch ein Kreuz gemacht, so daß die Stimme dann ungültig geworden sei. Diese Vorwürfe träfen nur Wahlvorstände, nicht aber das Wahlamt. In der Stadtverwaltung gebe es Angestellte, die solche Vorgänge bestätigen könnten, aus Angst vor beruflichen Nachteilen aber nicht zu einer öffentlichen Aussage bereit seien. Die Situation stelle sich wie folgt dar: Die kleinen Parteien hätten nicht genügend Mitglieder, um in jedes Wahllokal einen Beisitzer zu entsenden. Die großen bürgerlichen Parteien hätten viele bequeme Mitglieder, die sich nicht in die Wahllokale setzen möchten. Die jeweils stärkste Partei nutze ihre Chance und bleibe stärkste Partei. Junge Wähler, die eine bestimmte kleine Partei wählen und ihre Stimme nicht im amtlichen Ergebnis wiederfänden, sähen alles als zwecklos an und wendeten sich radikalen Gruppierungen zu. Da die jeweils größte Partei die meisten Mitglieder in den Wahllokalen stellen könne, sollte eine Vorschrift erlassen werden, daß nicht mehr als zwei Mitglieder hintereinander in einem Wahllokal mit gleichem Namen und gleicher Anschrift eingesetzt werden dürften. Nachdem die Wahl abgeschlossen sei, müsse die Auszählung öffentlich erfolgen und das Stimmergebnis im Wahllokal oder bei Schulen an den Türen ausgehängt werden.

Die U.A.P. hat im Wahlkreis 88 – Essen I – 77 Erststimmen, was einem Stimmenanteil von 0,1 v. H. entspricht, sowie im Wahlkreis 90 – Essen III – 76 Erststimmen, was einem Stimmenanteil von weniger als 0,1 v. H. entspricht, erhalten, nicht auch Zweitstimmen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Dem Einspruch muß der Erfolg versagt bleiben, weil selbst dann, wenn ein Wahlfehler bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den von der Einspruchsführerin bezeichneten Stimmbezirken der Stadt Essen vorgefallen wäre, die Ermittlung des Wahlergebnisses zwar um einige Stimmen verschoben, aber nicht mandatserheblich verändert worden wäre.

Ein Wahlfehler bei der Auszählung der Stimmen in den vom Einspruchsführer bezeichneten Stimmbezirken der Stadt Essen in den Wahlkreisen 88 und 90 hat die Einspruchsführerin auch nicht belegen können. Dem Vortrag der Stadt Essen, die Wahlniederschriften über die Ermittlung des Wahlergebnisses in den von dem Einspruchsführer benannten Wahlbezirken gebe keinen Anlaß zu Überprüfungen, ist vom Einspruchsführer nicht mit hinreichend konkretisierten Tatsachenbehauptungen entgegen getreten worden. Die von der Einspruchsführerin vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen von vier Personen, sie hätten zu zweit in ihren Wahllokalen ihre Stimme für die U.A.P. abgegeben, ausgezählt worden sei aber jeweils nur eine Stimme für die U.A.P., lassen offen, ob die Stimmenauszählung im Wahlbezirk nach der Unterscheidung von gültigen und ungültigen Stimmen korrekt verlaufen ist oder nicht.

Die Einspruchsführerin hat aber gemäß § 2 Abs. 3 WPG substantiierte Tatsachen vorzutragen, die hinreichend eindeutig einen Wahlfehler belegen können. Dafür reichen Vermutungen über Verhaltensweisen der Wahlvorstände ebensowenig aus wie Erklärungen von Wählern, sie hätten ihrerseits gültig gewählt. Ob ein Wähler seine Stimme gültig abgegeben hat, kann nur der Wahlvorstand überprüfen und entscheiden, ohne daß er freilich die zu überprüfende Stimme einem bestimmten Wähler zurechnen kann; der Wähler selbst kann nicht mit letzter Sicherheit für sich behaupten, er habe ohne Verletzung von Wahlrechtsvorschriften seine Stimme abgegeben.

Der Einspruch hätte jedenfalls selbst dann keinen Erfolg, wenn die Wahlvorstände in den Wahlbezirken, in denen die Einspruchsführerin mit Hilfe von Zeugen behauptet, es sei jeweils mindestens eine Stimme zugunsten der U.A.P. nicht berücksichtigt worden, das Wahlergebnis fehlerhaft ermittelt hätten. Ein Wahleinspruch ist nämlich nur dann begründet, wenn Wahlfehler festgestellt werden, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung, der der Wahlprüfungsausschuß stets gefolgt ist). Angesichts des Stimmenverhältnisses der U.A.P. in den Wahlkreisen 88 und 90 mit einem Endergebnis von einem Stimmenanteil von rund 0,1 v. H., welches das amtliche Ergebnis der Bundestagswahlen ausweist, ist ein Zuwachs von 2 Stimmen oder weiteren Einzelstimmen in den übrigen 14 von der Einspruchsführerin benannten Wahlbezirken der Stadt Essen nicht erheblich.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 26

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 32/87 – des Herrn
Stefan Forch, wohnhaft: 9 Rue André Jung,
F-67000 Strasbourg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 23. Februar 1987 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er sei deutscher Staatsangehöriger und lebe seit dem 1. Oktober 1986 in Frankreich. Seine Wohnung in Berlin-Schöneberg habe er beibehalten. Er sei nicht gemäß § 13 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen. Durch Gesetz vom 8. März 1985 sei auch den im Ausland lebenden Deutschen das Wahlrecht für die Wahlen zum Deutschen Bundestag zuerkannt worden. Diese Personen seien auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen und zwar in der Regel in das Verzeichnis der Gemeinde, in der sie zuletzt gemeldet waren. Im Ausland lebende Deutsche, die nach ihrem Fortzug ins Ausland eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland beibehalten hätten, seien in der Gemeinde, in der sie diese Wohnung hätten, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Deutsche, die eine Wohnung in Berlin – jedoch keine Haupt- oder Nebenwohnung im Bundesgebiet – hätten, seien nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Im Ausland lebende Deutsche, die zuletzt in Berlin gemeldet gewesen seien, seien auf ihren Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Bonn einzutragen. Gestützt auf diese Bestimmungen habe der Einspruchsführer am 10. Oktober 1986 beim Oberstadtdirektor der Stadt Bonn seine Eintragung in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 25. Januar 1987 beantragt. Gegen die Ablehnung seines Antrags durch Bescheid vom 16. Oktober 1986 habe er unter dem 22. Oktober Einspruch eingelegt, den der Oberstadtdirektor mit Bescheid vom 25. November 1986 – zugegangen am 9. Dezember 1986 – zurückgewiesen habe. Die dagegen gerichtete Beschwerde vom 10. Dezember 1986 habe der Oberstadtdirektor der Stadt Bonn – Kreiswahlleiter – mit Bescheid vom 16. Dezember 1986, der am 9. Januar 1987 zugegangen sei, zurückgewiesen. Ablichtungen der erwähnten Schriftstücke seien beigefügt.

Ergänzend sei darauf hinzuweisen, daß das Wahlrecht, insbesondere das Stimmrecht, ähnlich der Meinungsäußerungsfreiheit ein für die freiheitlich demokratische Grundordnung konstituierendes Recht sei. Es dürfe deshalb nicht eingeschränkt, sondern nur seine Ausübung unter Berücksichtigung seiner überragenden Bedeutung geregelt werden. Insbesondere dürfe der Kreis der Wahlberechtigten nicht in einer gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßenden Weise eingeschränkt werden. Dementsprechend sei auch der Kreis der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen äußerst gering. Wenn der Gesetzgeber schon Auslandsdeutschen das Wahlrecht zuerkenne, sei er von Verfassungs wegen gehindert, bei der Gewährung des Wahlrechts an Auslandsdeutsche in einer durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigten Weise zu unterscheiden. Eine solche willkürliche Unterscheidung liege aber darin, den im Ausland lebenden Deutschen das Wahlrecht zuzuerkennen, wenn sie entweder nicht mehr eine Wohnung in Deutschland haben oder eine weitere Wohnung im Bundesgebiet, nicht aber dann, wenn sie eine weitere Wohnung in Berlin besäßen. Im ersteren Fall seien sie auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, im zweiten Fall von Amts wegen. Hätten sie ihren Wohnsitz in Berlin, seien sie nach Auffassung des Oberstadtdirektors der Stadt Bonn weder auf ihren Antrag noch von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Diese Ungleichbehandlung sei willkürlich, weil sachliche Gründe dafür nicht bestünden. Insbesondere ergäben sich solche Gründe nicht aus der besonderen Rechtslage Berlins. Richtig sei, daß der vollen Anwendung des Bundeswahlrechts in Berlin derzeit noch Hindernisse entgegenstünden. Dies erkenne das Grundgesetz selbst an. In diesem Zusammenhang sei aber anzumerken, daß sich die bei der Genehmigung des Grundgesetzes erklärten Vorbehalte lediglich auf das Stimmrecht der Berliner Abgeordneten im Deutschen Bundestag bezögen, nicht jedoch auch darauf, wie diese Abgeordneten gewählt würden. Im vorliegenden Fall komme es auf

die in Berlin zu beachtenden Beschränkungen allerdings nicht entscheidend an, denn das Wahlrecht wäre nicht in Berlin, sondern in Bonn, wo sowohl das Grundgesetz wie auch das Bundeswahlrecht uneingeschränkt in Geltung seien, auszuüben. Die Teilnahme eines im Ausland lebenden Deutschen, der eine Wohnung in Berlin habe, an der Bundestagswahl in Bonn könne indes ebensowenig als Regierung Berlins durch die Bundesrepublik wie die Teilnahme von in Berlin lebenden Deutschen, die sich durch Begründung eines Nebenwohnsitzes im Bundesgebiet ihr Wahlrecht erschlichen hätten, angesehen werden.

Es könne bei dieser verfassungsrechtlichen Lage letztlich dahinstehen, ob der Oberstadtdirektor einfaches Bundesrecht richtig angewandt habe oder ob dieses Recht den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genüge. Immerhin bestünden erhebliche Zweifel an der richtigen Anwendung des Bundeswahlrechts durch den Oberstadtdirektor der Stadt Bonn. § 12 Abs. 2 BWG fordere keineswegs, daß der im Ausland lebende Deutsche keine Wohnung mehr im Bundesgebiet habe, um wahlberechtigt zu sein. Die Rede sei lediglich von einem „Fortzug". Dieses Tatbestandsmerkmal könne erfüllt sein, wenn ein Wahlberechtigter an einen anderen Ort fortzöge, um fortan dort zu leben, und seine bisherige Wohnung als Nebenwohnung beibehalte. Jedenfalls sei diese Auslegung vom Wortsinn nicht von vornherein ausgeschlossen. Bei Zweifeln oder mehrdeutigem Wortsinn sei aber die der Verfassung näher kommende Auslegung zu wählen. Dem Grundgesetz entspreche es mehr, einem im Ausland lebenden Deutschen nicht deshalb das Wahlrecht vorzuenthalten, weil er noch eine Wohnung in Deutschland besitze.

Schließlich sei auch auf Art. 3 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuweisen. Irrigerweise habe der Oberstadtdirektor die Vereinbarkeit seiner Entscheidung mit dieser Bestimmung nicht geprüft. Die Bundesrepublik Deutschland habe dieses Zusatzprotokoll am 13. Februar 1957 ratifiziert und erklärt, daß es auch im Land Berlin gelte. Da Vorbehalte oder Einschränkungen dieser Erstreckung des Geltungsbereichs auf Berlin nicht erklärt worden seien, gelte dieses Protokoll und sein Artikel 3 dort uneingeschränkt. Danach könne die Einschränkung des Wahlrechts eines Deutschen jedenfalls nicht mehr damit gerechtfertigt werden, daß dieser Deutsche eine Wohnung in Berlin besitze. Dies würde eine gegen Artikel 14 der Konvention selbst verstoßende Diskriminierung bedeuten.

Der Oberstadtdirektor der Stadt Bonn hat auf Anfrage mit Schreiben vom 10. März 1987 erklärt, der Einspruchsführer hätte in das Wählerverzeichnis der Stadt Bonn aufgenommen werden können, wenn er in Berlin keine Wohnung mehr gehabt hätte. Nach eigener Angabe habe der Einspruchsführer seine Berliner Wohnung beim Wegzug ins Ausland aber beibehalten. Wahlrechtlich sei der Einspruchsführer daher nicht anders zu behandeln als alle übrigen Personen mit einziger inländischer Wohnung in Berlin. Ihm stünde somit kein unmittelbares Wahlrecht zum 11. Deutschen Bundestag zu. Der Antrag des Einspruchsführers auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Bonn sei daher zurückzuweisen gewesen.

Der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 16. März 1987 darauf hingewiesen, daß sich seiner Einschätzung nach die Kritik des Einspruchsführers im Kern gegen die Regelungen des Bundeswahlrechts richte. Der Gesetzgeber habe in § 12 BWG den Kreis der Wahlberechtigten festgelegt und wegen der eingeschränkten Anwendung des Bundeswahlgesetzes in Berlin durch § 53 BWG eine Übergangsregelung getroffen. Der Bundesminister des Innern als durch § 52 BWG ermächtigter Verordnungsgeber habe in den §§ 16 bis 18 der Bundeswahlordnung (BWO) die näheren Vorschriften über die Eintragungen in das Wählerverzeichnis erlassen.

Der Einspruchsführer, dem Gelegenheit gegeben worden war, sich zur Stellungnahme des Oberstadtdirektors der Stadt Bonn zu äußern, hat mit Schreiben vom 27. April 1987 darauf aufmerksam gemacht, daß er weder im Bundeswahlgesetz noch in der Bundeswahlordnung als Voraussetzung der Wahlberechtigung eines im Ausland lebenden Deutschen finden könne, daß „er keine Wohnung mehr in Berlin" habe. In den einschlägigen Vorschriften sei lediglich vom „Fortzug" des Betreffenden die Rede. Dieser Begriff sei auslegungsbedürftig in dem Sinne, daß ein Bürger auch dann „fortzieht", wenn er fortan im Ausland lebe und seine bisherige Wohnung als Nebenwohnung beibehalte.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer war nicht zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt. Er besitzt zwar als Deutscher dem Grunde nach das Recht zur Beteiligung an Wahlen zum Deutschen Bundestag (Art. 38 GG i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 BWG). Das Wahlrecht des Einspruchsführers ist aber gemäß § 53 Nr. 2 a BWG im Hinblick auf Art. 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten vom 23. Oktober 1953 (BGBl 1955 II S. 305) in Verbindung mit dem Schreiben der Drei Hohen Kommissare in der Fassung vom 23. Oktober 1954 (BGBl 1955 II S. 500) beschränkt. Der Einspruchsführer besitzt im Land Berlin einen Wohnsitz. Er ist in Berlin gemäß § 11 Melderechtsrahmen-

gesetz (MRRG) gemeldet. Innerhalb des Bundesgebietes besitzt er nicht mehrere Wohnungen, so daß § 12 MRRG nicht zum Zuge kommt. Als Berliner Einwohner ohne Nebenwohnsitz im Bundesgebiet trifft auf ihn der Ausnahmefall zum Wahlrecht Berliner Einwohner des § 16 Abs. 2 Nr. 1 a Bundeswahlordnung (BWO) nicht zu. Der Einspruchsführer ist auch weiterhin melderechtlich Einwohner Berlins und insofern aus Berlin nicht fortgezogen, so daß auch der Fall des § 17 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BWO nicht zutrifft. Anknüpfungspunkt für die Wahlberechtigung ist nach dem Bundeswahlgesetz der Aufenthalt im Bundesgebiet, der sich gemäß § 12 Abs. 3 BWG auf den Wohnungsbegriff des Melderechtsrahmengesetzes bezieht. Nur in Berlin angemeldete Wahlberechtigte besitzen nach deutschem Melderecht infolge der alliierten Vorbehaltsrechte im Lande Berlin für die Wahlen zum Deutschen Bundestag lediglich ein mittelbares aktives Wahlrecht, das durch das Abgeordnetenhaus des Landes Berlin vermittelt wird.

Wer noch melderechtlich gültig in Berlin eine Wohnung inne hat, ist im Sinne der deutschen Rechtsordnung nicht aus dem Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes fortgezogen. Dabei ist gleichgültig, ob der Wahlberechtigte einen zweiten Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besitzt und diesen, läge er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gemäß § 12 MRRG zum Hauptwohnsitz erklären könnte und dort sich auch tatsächlich dauernd aufhält.

Die Bundesrepublik Deutschland ist mit dem geltenden Bundeswahlgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen in der Bundeswahlordnung ihrer Verpflichtung aus Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl 1956 II S. 1880) nachgekommen. Freie und geheime Wahlen finden in der Bundesrepublik Deutschland statt. Die Beschränkungen des aktiven Wahlrechts der Einwohner Berlins verstoßen nicht gegen Art. 3 des Zusatzprotokolls, weil die Vertragsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch insoweit durch die vorrangigen Bestimmungen über den Rechtsstatus Berlins besonderen Regelungen unterworfen sind.

Das Zusatzprotokoll fordert nicht die Durchführung unmittelbarer Wahlen. Die aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte im BWG mittelbare Wahl der Berliner Mitglieder des Bundestages steht daher nicht im Widerspruch zu der vom Einspruchsführer genannten Vorschrift.

Aber selbst wenn der Einspruchsführer auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Bonn hätte eingetragen werden müssen, könnte sein Einspruch keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Bundestag im Wahlprüfungsverfahren stets angeschlossen hat, sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können. Das Wahlergebnis in der Stadt Bonn wäre, hätte der Einspruchsführer in Bonn wählen können, im Hinblick auf die Verteilung der Sitze im Bundestag unverändert geblieben.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 27

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 33/87 des Herrn
Alexander F. J. Löher, wohnhaft: Mangoldstr. 15,
7750 Konstanz,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 24. Februar 1987 an den Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, die Wahl sei nicht geheim erfolgt. Im Wahlkreis 191 sei eine unbeobachtete Stimmabgabe nicht möglich gewesen. Wie das Fernsehen gezeigt habe, dürften Spitzenpolitiker in Bonn hinter einem Vorhang abstimmen. Was einem „Parteispitzenpolitiker" zustehe, müsse jedem Wähler erlaubt sein.

   Die Stadt Konstanz hat auf Anfrage mit Schreiben vom 12. März 1987 vorgetragen, die Stadt verwende seit dem Jahr 1971 Wahldoppelkabinen in der Abmessung von 2 x 0,70 m in der Breite, 50 cm in der Tiefe mit einer Höhe von 80 cm. Diese Wahlkabinen würden jeweils auf Tischen aufgestellt, deren Blatthöhe bei 1,10 m liege, so daß die Wahlkabinen eine Gesamthöhe von 1,90 m erreichten. Dies stelle einen genügenden Schutz gegen unberechtigte Einsichtnahmen dar. Diese Praxis sei seit dem Jahr 1972 bisher unbeanstandet geblieben. Auch der Einspruchsführer habe sich bei den bisherigen Wahlen nicht an dieser Praxis gestört. Jeder Gemeinde sei es freigestellt, welche Art von Wahlkabinen sie verwende, wenn nur dem Erfordernis der geheimen Wahl Rechnung getragen werde. Aus diesem Grunde sei auch die Tischhöhe entsprechend angepaßt worden.

   Der Einspruchsführer hat Gelegenheit erhalten, sich zur Stellungnahme der Stadt Konstanz zu äußern. Er hat jedoch davon keinen Gebrauch gemacht.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die von der Stadt Konstanz verwendeten Wahlkabinen entsprechen den Vorschriften des § 50 Bundeswahlordnung (BWO) über die Gestaltung von Wahlzellen. Der nötige Sichtschutz gegen unbefugte Beobachtungen von Wählern bei der Stimmabgabe ist gewahrt, so daß eine Verletzung des Grundsatzes der Geheimhaltung der Wahl mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. zu diesem Erfordernis bereits Drucksache 10/557, Anlage 10). Die Wähler konnten bei einer Höhe von insgesamt 1,90 m der auf Tischen von 1,10 m aufgestellten Kabinen unbeobachtet ihre Stimmzettel kennzeichnen. Wahlkabinen der in der Stadt Konstanz verwandten Art sind geeignet, den Wähler vor einer Einsichtnahme durch einen Dritten zu schützen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 28

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 34/87 – des Herrn
Edmund Anselm, wohnhaft: Zuschlagsweg 18 A,
2878 Wildeshausen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit seinem Schreiben vom 26. Januar 1987 an den Niedersächsischen Landeswahlleiter, das dieser mit Schreiben vom 25. Februar 1987 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet hat, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er erhebe den Wahleinspruch im Namen der älteren Mitbürger des Landes Niedersachsens. Während dauernd hervorgehoben worden sei, daß von den 3 Millionen Jungwählern die Entscheidung der Bundestagswahl erwartet würde, sei unbeachtet geblieben, daß die Wahlpflicht und damit die Meinungsäußerung der älteren Mitbürger gleich zweimal eingeschränkt worden sei. Es sei die Festlegung der Wahl in den Wintermonat Januar zu beanstanden. Hiermit sei es schon von vornherein vielen älteren Mitbürgern unmöglich gemacht worden, ihrer Wahlpflicht nachzukommen. Die Wetterverhältnisse machten es den älteren Mitbürgern infolge ihres körperlichen und gesundheitlichen Zustandes unmöglich, ihre Wohnungen zu verlassen. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl überzeuge nicht. Von der Briefwahl könne der genannte Personenkreis auch keinen Gebrauch machen, weil die Wahlbenachrichtigung, über die eine Briefwahl erst in Gang gebracht werden könne, für die älteren Mitbürger gar nicht lesbar sei. Die Wahlbenachrichtigungskarte stelle in ihrer äußeren Form eine Mißachtung der älteren Mitbürger dar. Auf diese Weise seien viele ältere Mitbürger praktisch von der Wahl am 25. Januar 1987 ausgeschlossen worden.

   Der Niedersächsische Landeswahlleiter hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 11. Februar 1987, das der Landeswahlleiter seinem Schreiben vom 25. Februar 1987 beigefügt hat, darauf hingewiesen, ihm sei bewußt, daß sich viele ältere Menschen unter den Wählern befänden. Das könne aber nicht dazu führen, daß die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen allein unter diesem Gesichtspunkt gesehen werden könnten. Das Bestreben des Bundeswahlleiters und aller Landeswahlleiter sei stets, möglichst vielen Bürgern die Ausübung ihres Wahlrechts zu ermöglichen. Daher müsse die Unterstellung zurückgewiesen werden, daß ältere Mitbürger weitgehend von der Wahl ausgeschlossen worden seien oder ihr Wahlrecht in irgendeiner Form generell eingeschränkt worden sei.

   Der Einspruchsführer hat mit seinem Schreiben vom 21. Februar 1987 an den Niedersächsischen Landeswahlleiter, das dieser ebenfalls seinem Schreiben vom 25. Februar 1987 an den Bundestag beigefügt hat, erklärt, er wiederhole seinen Wahleinspruch, weil bei der Bundestagswahl 1987 die älteren Mitbürger zu kurz gekommen seien, wie die tatsächlichen Umstände bewiesen. Das Recht zur Meinungsäußerung zahlreicher älterer Mitbürger sei doppelt eingeschränkt worden: durch die Festlegung der Bundestagswahl im Wintermonat Januar und außerdem wegen der für viele ältere Menschen schwer lesbaren und schwer verständlichen Wahlbenachrichtigungskarte.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Bestimmung des Wahltages auf einen Sonntag im Januar des Jahres 1987 stellt keinen Wahlfehler dar. Der Wahltag muß gemäß Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 GG so bestimmt werden, daß die Neuwahl frühestens 45, spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfindet. Außerdem ist bei der Bestimmung des Wahltages zu berücksichtigen, daß

der Bundestag spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammentreten muß (Artikel 39 Abs. 2 GG). Der späteste Zusammentritt des neu gewählten Bundestages muß so berechnet werden, daß der Bundestag, der gemäß Artikel 39 Abs. 1 Satz 1 GG auf vier Jahre gewählt wird, spätestens an dem Tag liegt, an dem sich zum vierten Mal der Zusammentritt des alten Bundestages jährt. Der 10. Deutsche Bundestag hat sich am 29. März 1983 konstituiert. Der Wahltag konnte daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nur an einem Sonn- oder Feiertag zwischen dem 29. Dezember 1986 und dem 28. Februar 1987 liegen. Die verfassungsrechtlich zulässigen Wahltermine für die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag liegen somit alle in der Zeit, die zugegebenermaßen für ältere Menschen, aber auch für andere Menschen Erschwernisse bei der Wahlausübung mit sich bringen können. Die natürlichen Gegebenheiten am Wahltage müssen alle Bürger gleichermaßen ertragen.

Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung auf den amtlichen Vordrucken läßt eine Verletzung von Vorschriften des Wahlrechts nicht erkennen. Die sprachliche oder drucktechnische Gestaltung der Wahlbenachrichtigungen kann Wähler – unabhängig von ihrem Alter – belasten oder auch unberührt lassen. Eine am amtlichen Sprachgebrauch angelehnte Sprache oder Kleindruck auf der Wahlbenachrichtigung stellen aber kein unüberwindbares Hindernis für die Teilnahme an der Wahl dar, sondern allenfalls eine Beschwernis bei der Vorbereitung des Wahlberechtigten auf seine Wahl.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 29

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 35/87 – des Herrn
Erich Satter, wohnhaft: Dresdener Weg 13,
6238 Hofheim/Taunus,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 15. Februar 1987 an den „Deutschen Bundestag Bundeswahlleiter Bonn" hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt. Dieses Schreiben ist zunächst dem Bundeswahlleiter zugegangen. Der Bundeswahlleiter hat das Einspruchsschreiben mit Schreiben vom 26. Februar 1987 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, in seinem Wahllokal seien christliche Glaubenssymbole, nämlich Kreuze, angebracht gewesen. Da es eine Partei gebe, welche die Bezeichnung „christlich" in ihrem Namen trage, betrachte er dies als eine unzulässige Wahlbeeinflussung. In diesem Falle suche eine konservative Partei, welche genau so christlich oder nichtchristlich wie die übrigen Parteien sei, naive Wähler mit theokratischem Anspruch zu beeinflussen. Mit christlichen Glaubenssymbolen in öffentlichen Gebäuden werde dieser Versuch vom Staat unterstützt, was auch gegen Artikel 48 Abs. 3 der Verfassung des Landes Hessen verstoße. Da es sich bei dem Wahlkreis 141 nicht um eine bayerische Provinz handele, bei der christliche Glaubenssymbole mehr eine Tradition als eine Offenbarungsreligion repräsentierten, müsse hier von struktureller Gewalt gesprochen werden. Dieser Verdacht werde dadurch erhärtet, daß trotz Hinweises keine Abhilfe geschaffen worden sei. Hätte man die Kreuze auf den Einspruch des Einspruchsführers hin abgehängt, wäre eine Anfechtung unterblieben. Es reiche nicht aus, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlen viel freier seien als in dem anderen Teil Deutschlands. Auch der geringste Verdacht, daß sie nicht frei genug seien, sei für die Demokratie schädlich. Deshalb genüge es nicht, nur nach dem Buchstaben des Gesetzes zu verfahren. Man müsse auch nach dem Geist des Gesetzes entscheiden.

   Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 141 Groß-Gerau hat auf Anfrage mit seinem Schreiben vom 6. März 1987 dargelegt, der Hinweis des Einspruchsführers auf Art. 48 Abs. 3 der Hessischen Verfassung, daß in Hessen keine Staatskirche bestehe, könne die Anfechtung ebensowenig begründen wie der Hinweis darauf, daß das im Wahllokal, einem Schulraum, hängende Kreuz eine unzulässige Wahlbeeinflussung nach § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) darstelle. Christliche Symbole dürften in hessischen Schulen unbeanstandet angebracht werden, obwohl nach Art. 56 Abs. 2 der Hessischen Verfassung die Gemeinschaftsschule die Regelschule sei.

   Der Einspruchsführer, dem Gelegenheit gegeben worden war, sich zur Stellungnahme des Kreiswahlleiters zu äußern, hat erklärt, der Kreiswahlleiter habe „anscheinend von dem moralisch-ethischen Anspruch meiner Anfechtung nichts begriffen". Es stimme bedenklich, daß bei der Trennung von Kirche und Staat ein Beamter des Staates den Versuch mache, durch Lücken im Gesetz zu schlüpfen, statt zu helfen, diese Lücken zu schließen. Der Einspruch werde nicht wegen des Wahlausganges eingelegt, sondern geschehe aus Sorge um die freiheitlich demokratische Grundordnung, gegen die vom Staat permanent verstoßen werde. Die Gefahr, daß auf den national-sozialistischen Weltanschauungsstaat ein anderer, ein klerikalfaschistischer folgen könne, sei nicht gebannt.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine unzulässige Wahlwerbung im Wahlraum liegt nach den Wahlrechtsvorschriften des Bundes nicht vor, wenn sich in einem Wahlraum ein Kreuz befin-

det. § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) verbietet während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung. Ein Zimmerschmuck des Wahlraums in Gestalt eines Kreuzes stellt aber keine Wahlpropaganda in diesem Sinne dar. Selbst wenn Parteien sich in ihrem Namen ausdrücklich auf das Christentum berufen, ist das Kreuz dennoch kein Symbol, das dieser Partei als Identitätszeichen vorbehalten oder zugerechnet wird. Wahllokale in öffentlichen Gebäuden brauchen für die Wahlzeit in ihrer Gestaltung nicht verändert zu werden, sofern nicht wahlpropagandistische Hinweise auf bestimmte Parteien in diesen Räumen vorhanden sind. Das hessische Recht verbietet nicht, in Schulräumen Kreuze anzubringen. In der Bundesrepublik Deutschland gehört die Religionsfreiheit zum geltenden Verfassungsrecht, so daß es jedermann frei steht, sich von Religionsgemeinschaften fernzuhalten oder zu bestimmten Religionsgemeinschaften zu bekennen. Ein Kreuz als Zimmerschmuck stellt keine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften dar.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 30

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 38/87 –

1. der ALLIANZ, Bündnis von Parteien der Mitte, ALLIANZ, vertreten durch den Vorsitzenden des Bundesvorstandes Herrn Helmut Eysen sowie durch Herrn Dr. Rolf Loges,
2. des Herrn Dr. Rolf Loges, wohnhaft: Schulstr. 4, 7056 Weinstadt und
3. des Herrn Helmut Eysen, wohnhaft: Im Birkengrund 30, 6050 Offenbach,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Die Wahleinsprüche werden zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 3. März 1987 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Dr. Loges namens der ALLIANZ und im eigenen Namen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt. Mit seinem Schreiben vom 5. März 1987 ist der Vorsitzende des Bundesvorstandes der ALLIANZ, Herr Helmut Eysen, für die ALLIANZ und im eigenen Namen dem Einspruch „vollinhaltlich" beigetreten.

Zur Begründung haben die Einspruchsführer vorgetragen, die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 28. November 1986, die ALLIANZ – Bündnis von Parteien der Mitte – ALLIANZ nicht als Partei für die Bundestagswahl anzuerkennen, sei rechtsfehlerhaft. Die Berufung des Bundeswahlausschusses bei seiner Ablehnung der Anerkennung der ALLIANZ als Partei darauf, daß die ALLIANZ nur einen Landesverband in Baden-Württemberg besitze und deshalb keine hinreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung biete, stelle keine materiell richtige Begründung dar. Die seit Jahrzehnten zur Bundestagswahl zugelassene CSU habe nur einen Landesverband. Mehrere sonstige Parteien, die vom Bundeswahlausschuß am 28. November 1986 zugelassen worden seien, hätten ebenfalls nur einen Landesverband, und zwar die Cosmopolitano-Soziale Aktion (CSA), die Christliche Bayerische Volkspartei (C.B.V.), die Bayernpartei (BP) sowie die Deutsche Solidarität – Union für Umwelt- und Lebensschutz. Da sich der Bundeswahlausschuß vollständig aus Vertretern der etablierten Parteien zusammensetze, dürfe er nur formaljuristisch prüfen, ob eine neue politische Vereinigung Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes (PartG) sei. Materielle Überprüfungen könnten nicht in der Kompetenz des Bundeswahlausschusses liegen, da er bei der Anerkennung von nicht im Bundestag vertretenen politischen Vereinigungen als Partei über eventuelle eigene, zukünftige Konkurrenz bestimme, also in eigener Sache Entscheidungen treffe. Es bestehe Anlaß zu der Vermutung, daß die etablierten Parteien der Mitte (CDU/CSU und FDP) in ihrem eigenen politischen Betätigungsfeld, in der sogenannten „Mitte" eine neue Partei, die ALLIANZ, in unzulässiger Weise von der Bundestagswahl über ihre Mitglieder im Bundeswahlausschuß ausgeschlossen hätten. Bei der öffentlichen Abstimmung im Bundeswahlausschuß sei zu beobachten gewesen, daß die vier Vertreter der CDU/CSU und FDP gegen die Anerkennung der ALLIANZ gestimmt hätten, die Vertreter der SPD dafür und die Vertreterin der GRÜNEN sich der Stimme enthalten habe. Auf einen entsprechenden Vorhalt in einem Schreiben vom 12. Dezember 1986 an den Bundeswahlleiter habe dieser mit Schreiben vom 22. Dezember 1986 geantwortet, die Frage könne nicht beantwortet werden, da im Protokoll nur das Ergebnis der Abstimmung festgehalten sei. Die Abstimmung im Bundeswahlausschuß zeige nach Auffassung der Einspruchsführer aber, daß die etablierten Parteien der Mitte gegen die Zulassung der ALLIANZ gestimmt hätten, weil sie keine neuen Parteien in ihrem angestammten politischen Tätigkeitsgebiet zulassen wollten. Für eine Demokratie sei es äußerst bedenklich, wenn Parteivertreter in eigener Sache entscheiden dürften. Eine materielle Prüfung der neuen Parteien durch den Bundeswahlausschuß für die Zulassung zur Bundestagswahl sei völlig überflüssig, weil die wahlgesetzlichen Zulassungsbedingungen Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlkreisbewerber und für jede Landesliste vorschrieben. Mit der Einholung der Unterstützungsunterschriften zeigten die neuen Parteien, ob sie über die erforderlichen Mitglieder und die Organisation verfügten. Die ALLIANZ und die mit ihr zusammen

arbeitenden politischen Vereinigungen hätten fünf Direktkandidaten in Baden-Württemberg und eine Landesliste der ALLIANZ in Baden-Württemberg aufgestellt. Einen wesentlichen Programmpunkt der ALLIANZ bilde die große Steuerreform, die zu einer Vereinfachung und starken Reduzierung der Einkommensteuer sowie zur Finanzierung der Mindereinnahmen durch Abbau der Subventionen kommen müsse. Die Vergangenheit habe gezeigt, daß beispielsweise in Frankreich und Dänemark die Steuerparteien mit ihren Vorschlägen 12 bis 20 % der Wählerstimmen in ihrem Land erreicht hätten. „Die ALLIANZ hätte bei Zulassung über die Landesliste Baden-Württemberg schon ab 3,25 % der Wählerstimmen in Baden-Württemberg bundesweit 0,5 % erzielt und damit Wahlkampfkostenerstattung erlangt..."

Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage mit Schreiben vom 23. März 1987 mitgeteilt, die politische Vereinigung ALLIANZ-Bündnis von Parteien der Mitte-ALLIANZ habe mit Schreiben vom 20. Mai 1986 die Beteiligung an der Bundestagswahl 1987 form- und fristgerecht angezeigt. Der Bundeswahlausschuß habe aber in seiner 1. Sitzung am 28. November 1986 neben den formellen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) auch zu prüfen gehabt, ob die Voraussetzungen des § 2 Parteiengesetz (PartG) vorlägen. Die ALLIANZ sei am 18. Dezember 1984 gegründet worden. Ihre eingereichten Unterlagen seien am 21. Februar 1985 in die gemäß § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter geführte Sammlung aufgenommen worden. Landesverbände hätten zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden. Erst am 22. Mai 1986 sei ein Landesverband in Baden-Württemberg gegründet worden. Mit Schreiben vom 7. November 1986 habe die ALLIANZ mitgeteilt, daß sich neben dem Landesverband in Baden-Württemberg weitere Landesverbände in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern im Gründungsstadium befänden. Eine Mitteilung über die erfolgte Gründung dieser Gliederungen liege jedoch bisher nicht vor. Die Zahl der Mitglieder der ALLIANZ sei mit ca. 500 angegeben worden. An dieser Zahl habe der Bundeswahlausschuß jedoch erhebliche Zweifel gehabt, insbesondere da der Bundesvorstand der Vereinigung nur aus sechs, der Landesvorstand Baden-Württemberg lediglich aus drei Vorstandsmitgliedern bestehe. Ein Beweis für die Behauptung, es befänden sich weitere Landesverbände im Gründungsstadium, hätte nicht erbracht werden können. Die Vereinigung habe bis auf ein Wahlwerbeschreiben und den Verweis auf die Absicht, Wahlplakate zu verwenden, keine Belege dafür vorweisen können, daß sie in der Öffentlichkeit hervorgetreten sei. Die ALLIANZ habe seit ihrer Gründung nicht an Wahlen teilgenommen. Vor dem Wahlausschuß habe sie jedoch auf die Wahlteilnahmen ihrer sogenannten „Bündnisparteien" ASD, USD und P.D.E. verwiesen. Ein „Bündnis von Parteien" könne die ALLIANZ nur dann darstellen, wenn die genannten Vereinigungen eine Fusion beschlossen hätten und nach ihrer Auflösung als „ALLIANZ" auftreten würden. Dies sei jedoch nicht der Fall, vielmehr bestehe die Allianz nach § 2 Abs. 1 ihrer Satzung aus natürlichen Personen, die auch Mitglieder anderer Parteien sein könnten. Der Verweis auf die Wahlteilnahmen hätte daher vom Bundeswahlausschuß bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt werden können.

Die Beisitzer und Stellvertreter des Bundeswahlausschusses seien vom Bundeswahlleiter gemäß § 9 BWG i. V. m. § 4 BWO berufen worden. Bei der Auswahl der Beisitzer seien die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl errungenen Zweitstimmen zu berücksichtigen gewesen, so daß sich der Bundeswahlausschuß für die Bundestagswahl 1987 aus zwei Vertretern der SPD und je einem Vertreter von CDU, CSU, F.D.P. und GRÜNE zusammengesetzt habe. Zu den Vorwürfen der Einspruchsführer gegen einzelne Beisitzer des Bundeswahlausschusses werde darauf aufmerksam gemacht, daß der Bundeswahlausschuß bei seinen Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sei. Jedenfalls habe nach dem Gesamtbild der Vereinigung der Bundeswahlausschuß die Einspruchsführerin nicht als Partei anerkennen können, da wesentliche Merkmale des § 2 Abs. 1 PartG nicht erfüllt gewesen seien.

Der Bundeswahlleiter hat eine Übersicht über die Zusammensetzung des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes Baden-Württemberg der Einspruchsführerin sowie die Satzung der Einspruchsführerin vorgelegt. Nach § 9 dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand Vorstand im Sinne des § 26 BGB; ihm gehören die drei Vorsitzenden und deren Stellvertreter sowie der Bundesschatzmeister an. Der Einspruchsführer Dr. Loges ist nicht als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, sondern als Mitglied des Senats ausgewiesen.

Den Einspruchsführern ist mit Schreiben vom 25. März 1987 Gelegenheit gegeben worden, sich zu der Stellungnahme des Bundeswahlleiters zu äußern. In diesem Schreiben sind die Einspruchsführer darauf hingewiesen worden, aufgrund der vom Bundeswahlleiter übersandten Satzung der ALLIANZ sei davon auszugehen, daß für die ALLIANZ deren Bundesvorsitzender, der Einspruchsführer Helmut Eysen, vertretungsberechtigt sei. Die Einspruchsführer haben sich nicht geäußert.

In der Niederschrift über die erste Sitzung des Bundeswahlausschusses für die Bundestagswahl 1987 am 28. November 1986, die im Einspruchsschreiben vom 3. März 1987 wörtlich zitiert worden ist, heißt es:

> „... 6. ALLIANZ, Bündnis von Parteien der Mitte – ALLIANZ –
> Es sind erschienen: Herr Dr. Loges
> Anzeige eingegangen am 26. Mai 1986.
> Sie wird als Partei nicht anerkannt, weil sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation – nur ein Landesverband in Baden-Württemberg – keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bietet.

Ergebnis der Abstimmung: 4 Ja 2 Nein 1 Enthaltung".

2. Der Einspruchsführer Dr. Loges hatte in eigenem Namen und namens der Partei für Deutschland und Europa – EU (D) – Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag vom 6. März 1983 eingelegt. Dieser Wahleinspruch ist zurückgewiesen worden. Ein Wahlfehler wegen der Nichtzulassung der „Partei für Deutschland und Europa EU (D)" als Partei sowie des Kreiswahlvorschlages der Einspruchsführer war nicht festgestellt worden (Drucksache 10/557, Anlage 41).

3. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch der Einspruchsführerin ALLIANZ-Bündnis von Parteien der Mitte-ALLIANZ ist zulässig, da diese durch ihren satzungsgemäß vertretungsberechtigten Vorsitzenden, den Einspruchsführer Eysen, vertreten wird; die Vertretungsbefugnis des Einspruchsführers Dr. Loges kann insoweit dahingestellt bleiben. Die Einspruchsberechtigung der Einspruchsführer Eysen und Dr. Loges in eigenem Namen gibt zu Bedenken keinen Anlaß.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

In der Nichtzulassung der Einspruchsführerin „ALLIANZ-Bündnis von Parteien der Mitte-ALLIANZ als Partei zur Bundestagswahl 1987 liegt kein Wahlfehler. Die Einspruchsführerin stellt nach ihren tatsächlichen und satzungsgemäßen Verhältnissen, wie sie vom Bundeswahlausschuß festgestellt und von den Einspruchsführern im Wahlprüfungsverfahren nicht bestritten worden sind, nicht eine Partei im Sinne des § 2 PartG dar. Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und außerdem der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bei dieser Feststellung ist der Bundeswahlausschuß an den Parteienbegriff des § 2 PartG gebunden. Danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Diese Merkmale erfüllt die Einspruchsführerin nicht. Der Bundeswahlausschuß ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß die Einspruchsführerin zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Parteieigenschaft nur einen Landesverband mit rund 500 Mitgliedern besaß, und einen Bundesvorstand von sechs Mitgliedern und einen Baden-Württembergischen Landesvorstand von drei Mitgliedern aufzuweisen hatte. Zu § 2 ihrer Satzung wird festgestellt, sie sei „ein Bündnis von politischen Parteien der Mitte über ihre Mitglieder als natürliche Personen"; dabei wird eine „Doppelmitgliedschaft in der ALLIANZ und in einer selbständigen Partei der Mitte" von einer „Direktmitgliedschaft nur in der ALLIANZ sonst in keiner anderen politischen Partei" unterschieden. Nach der Gründung der Einspruchsführerin im Jahre 1984 hat sie an Wahlen bisher noch nicht teilgenommen, obwohl zwischenzeitlich Landtags- und Kommunalwahlen stattgefunden haben. Damit hat die Einspruchsführerin weder ihren ernsthaften Willen, Mandate zu erstreben, dargetan noch einen Organisationsgrad belegt, der erkennen läßt, sie werde dauerhaft und mit Erfolgsaussichten an Wahlen für den Bundestag teilnehmen. Daß die Einspruchsführerin die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beigebracht hat, ist für sich allein noch kein ausreichender Gegenbeweis.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses läßt jedenfalls nicht erkennen, daß bei der Auslegung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und des Parteiengesetzes im konkreten Fall Rechts- oder Ermessensfehler vorgekommen sind.

Der Bundeswahlausschuß ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zusammengetreten. Die Berufung seiner Mitglieder erfolgte nach den Bestimmungen des § 9 BWG i. V. m. § 4 BWO. Soweit in dem Vortrag der Einspruchsführer ein Angriff gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses liegt, kann dieser nach der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses einen Einspruch nicht begründen. Der Bundestag hat die Kontrolle, ob Wahlrechtsvorschriften mit der Verfassung übereinstimmen, stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 31

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 39/87 – des Herrn
Helmut Palmer, wohnhaft: Untere Hauptstr. 20,
7064 Geradstetten,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 1. März 1987 an den Bundestagspräsidenten hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er sei als Einzelkandidat im Wahlkreis 168 Waiblingen in unzulässiger Weise behindert worden. Bei dieser Wahl zum 11. Deutschen Bundestag habe er zum ersten Mal seit seiner Kandidatur zum Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch-Hall die Chance gehabt, gewählt zu werden. Dies gehe aus örtlichen Pressekommentaren hervor. Seine Chance sei aber durch eine Medienpolitik zunichte gemacht worden, welche die Chancengleichheit nicht nur „brutal zerbrochen", „sondern bereits höchstkriminelle Züge angenommen" habe. Die Kandidatin der FDP habe mehrmals öffentlich erklärt, der Einspruchsführer „sei ein Psychopath, im Klartext geisteskrank". Träfe dies zu, wäre er vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen gewesen. Schon dadurch wäre die Wahl im Wahlkreis Waiblingen ungültig geworden. In jedem Falle stelle die Äußerung eine Beleidigung dar. Außerdem sei dem Einspruchsführer keine Werbung als Einzelkandidat im Rundfunk und Fernsehen, nicht einmal gegen Bezahlung, gewährt worden. Dies bedeute eine eindeutige Verletzung der Chancengleichheit. In Baden-Württemberg hätten aber sogar Parteien in Rundfunk und Fernsehen werben können, welche weder eine Liste noch einen Kandidaten aufgestellt hätten, z. B. die BVP und die CSU. Auch bei der Plakatierung sei er gegenüber den Parteien unverhältnismäßig benachteiligt worden. Zahlreiche Städte und Dörfer, z. B. Weinstadt, hätten überhaupt keine Plakattafeln aufgestellt. In solchen Gemeinden sei der Stimmenanteil des Einspruchsführers um über 10 % zurückgegangen. Als Einzelkandidat besitze er weder finanziell noch personell die Möglichkeit, selbst Plakattafeln aufzustellen. In Waiblingen beispielsweise habe auf den meisten Plakattafeln das Bild des Einspruchsführers gefehlt oder sei von der NPD und von den GRÜNEN überklebt worden. Schließlich sei der Einspruchsführer von verschiedenen Diskussionen bewußt ausgeschlossen worden, die in Schulen, von Kreisjugendverbänden und ähnlichen „öffentlich-rechtichen Trägern" durchgeführt worden seien. Auch dies stelle eine Diskriminierung und Verletzung der Chancengleichheit dar. Daß die Zeitungen fortlaufend verleumderische Leserbriefe, vorwiegend auf der Grundlage altbekannter antisemitischer Parolen verbreitet hätten, sei nur eben zu erwähnen, um das Gesamtbild abzurunden.

   Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 168 Waiblingen hat auf Anfrage mit seinem Schreiben vom 30. März 1987 berichtet, für den Wahlkreis 168 Waiblingen sei am 5. November 1986 der Kreiswahlvorschlag mit dem Kennwort „Bürgerrecht" eingegangen. Als Bewerber für diesen Wahlvorschlag sei der Einspruchsführer genannt worden. Der Kreiswahlausschuß habe in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1986 den Kreiswahlvorschlag „Bürgerrecht" zur Bundestagswahl zugelassen. Bei der Wahl seien von 164 481 gültigen Erststimmen auf den Einspruchsführer 31 625 Stimmen entfallen; der direkt gewählte Bewerber der CDU habe 69 872 Stimmen erhalten. Im übrigen sei nicht erkennbar, daß der Wähler im Wahlkreis 168 Waiblingen in seiner Freiheit der Stimmabgabe beschränkt worden sei, weil im politischen Meinungskampf scharfe und überspitzte Formulierungen in der Form von Werturteilen über Vorstellungen und Haltungen konkurrierender Parteien und Gruppierungen gefallen seien; denn damit müsse jeder Wahlbewerber rechnen.

   Parteiunabhängige Wahlkreisbewerber besäßen außerdem keinen Anspruch auf Zuteilung von Sendezeit. Die Auswahl von Mitteln und Formen der Selbstdarstellung im Wahlkampf obliege dem Vorschlagsträger. Welchen finanziellen Aufwand politische Parteien und sonstige Wahlbewerber betrieben, sei ihrer eigenen Entscheidung überlassen. Die Werbemöglichkeiten durch Informationsstände, Postwurfsendungen, Verteilen von Handzetteln, Partei- und Tagespresse, Kundgebung und Plakatwerbung an Litfaßsäulen seien

vielfältig. Die Gemeinden seien jedoch nicht verpflichtet, Stellwände oder Plakattafeln zur Verfügung zu stellen. Um jedoch einem wilden Plakatieren vorzubeugen, würden den Parteien und anderen Bewerbern Klebeflächen zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden hätten lediglich im Rahmen der grundsätzlich erforderlichen Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbung in öffentlichen Verkehrsräumen dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung zu tragen. Zwar bestehe im Regelfall ein Anspruch darauf, in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung zu ermöglichen. Bei der Beurteilung der Frage, in welcher Weise dieser Anspruch zu erfüllen sei, seien die Gemeinden durch Bundesrecht aber nicht gebunden.

Personenmehrheiten und sonstige Institutionen, die nicht selber kandidierten, könnten ebenso wie die Wahlvorschlagsträger selber in den Wahlkampf eingreifen, indem sie an der Meinungs- und Willensbildung der Wahlberechtigten mitwirkten und sich für die Wahl bestimmter politischer Gruppierungen und Bewerber aussprächen oder vor anderen warnten. Hierbei könnten auch Diskussionen veranstaltet werden. Die Auswahl, welche Wahlbewerber zu derartigen Veranstaltungen eingeladen würden, liege beim Veranstalter. Eine Diskriminierung oder Verletzung der Chancengleichheit sei darin nicht erkennbar.

Der Kreiswahlleiter hat außerdem eine Stellungnahme der Stadt Weinstadt vom 25. März 1987 vorgelegt. Darin erklärt die Stadt, sie stelle bei keiner Wahl Plakatstände zur Verfügung. Die Beschaffung und Aufstellung sei Sache der Parteien oder Bewerber. Ob ein Wahlbewerber finanziell oder personell in der Lage sei, Plakatstände anzuschaffen, sei für die Stadt kein Grund, dies speziell für einen Einzelbewerber zu tun. Über den Stimmenrückgang von angeblich 10 % könne keine Aussage gemacht werden, weil der Einspruchsführer bei den Bundestagswahlen 1980 und 1983 nicht im Wahlkreis 168 kandidiert habe. Eine Aussage über einen zehnprozentigen Stimmenrückgang wegen der Weigerung der Stadt, Plakatstände oder Plakattafeln dem Einspruchsführer zur Verfügung zu stellen, sei rein hypothetisch.

Dem Einspruchsführer ist mit Schreiben des Wahlprüfungsausschusses vom 2. April 1987 Gelegenheit gegeben worden, sich zur Stellungnahme des Kreiswahlleiters in Waiblingen zu äußern. Der Einspruchsführer hat nicht geantwortet.

2. Der Einspruchsführer hatte die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag vom 6. März 1983 angefochten, weil er bei seiner Kandidatur im Wahlkreis 167 Göppingen durch die Medien und durch Verleumdungen des Kandidaten der FDP in seinen Wahlchancen beeinträchtigt worden sei. Dieser Wahleinspruch ist zurückgewiesen worden (Drucksache 10/557, Anlage 37). Eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften war in dem damaligen Wahlprüfungsverfahren nicht festgestellt worden. In den Entscheidungsgründen war darauf hingewiesen worden, daß ein Einspruchsführer einen wahlfehlerhaften Tatbestand behaupten müsse, wolle er mit seinem Einspruch Erfolg haben. Ein Wahleinspruch müsse mit Gesetzwidrigkeiten begürndet sein, die einen Verstoß von Wahlbehörden oder anderen Trägern öffentlicher Gewalt, die in die Wahlvorbereitung oder Wahldurchführung einbezogen seien, gegen Wahlrechtsvorschriften erkennen ließen. Zwar könnten auch Parteien, ihre Wahlbewerber oder ihre Helfer wahlprüfungserhebliche Wahlbeeinflussungen vornehmen, wenn durch ihre Handlungen in für Wahlen schwerwiegender Weise ein Straftatbestand erfüllt oder ein besonders erheblicher Druck auf die Wähler ausgeübt würde. Die Behauptung des Einspruchsführers, ein Wahlkandidat einer Partei, der mit dem Einspruchsführer im Wettbewerb um ein Mandat stehe und seine Helfer hätten ihn in seiner Wahlkampfführung beeinträchtigt und verleumdet, beziehe sich zwar auf angebliche Straftaten; damit werde aber nicht dargetan, daß dadurch Wähler gehindert worden wären, für den Einspruchsführer ihre Stimme abzugeben. Außerdem war in den Entscheidungsgründen auf die ständige Praxis des Wahlprüfungsausschusses verwiesen worden, sich zu der Frage eines Anspruchs von Wahlbewerbern auf Berücksichtigung durch die Rundfunkanstalten bei Übertragungen von Wahlkampfveranstaltungen nicht zu äußern, es sei denn, daß eine Verletzung des Gleichheitssatzes offen liege, was im konkreten Falle nicht substantiiert dargetan worden sei.

3. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist frist- und formgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler durch eine Verletzung von Wahlrechtsgrundsätzen oder Wahlrechtsvorschriften durch Wahlbehörden oder andere Träger öffentlicher Gewalt, die in die Wahlvorbereitung oder Wahldurchführung einbezogen sind, ist weder durch die angeblichen herabsetzenden und beleidigenden Äußerungen der Kandidatin der FDP im Wahlkreis 168 Waiblingen noch durch die Weigerung der Rundfunkanstalten, dem Einspruchsführer Wahlwerbezeiten einzuräumen, noch durch die Weigerung von Gemeinden im Wahlkreis 168, Plakatflächen zur Verfügung zu stellen, noch durch die Weigerung von Diskussionsveranstaltern, den Einspruchsführer als Redner zu laden, belegt oder ausreichend bestimmt dargelegt worden.

Eine wahlrechtserhebliche Verletzung der Chancengleichheit des Einspruchsführers als Direktkandidat im Wahlkreis 168 Waiblingen ist in Äußerungen einer Mitbewerberin während des Wahlkampfes

nicht zu erkennen. Es ist zulässig, bei der Wahlwerbung für die eigene Kandidatur auch auf Nachteile hinzuweisen, die in der Person von Mitbewerbern liegen. Die Grenzen dieser politischen Auseinandersetzung unter den Bewerbern um ein Direktmandat für den Bundestag werden durch das Maß des Persönlichkeitsschutzes gezogen, den die Rechtsordnung jedem Bürger bietet. Über die Wahrung dieses Persönlichkeitsschutzes ist nicht im Wahlprüfungsverfahren, sondern von den zuständigen Gerichten zu wachen. Äußerungen im Wahlkampf über Mitbewerber sollen zwar die Wähler insoweit beeinflussen, als damit für eine Stimmabgabe zugunsten der eigenen Kandidatur geworben wird. Diese Wahlwerbung nimmt aber den Wählern nicht die Freiheit zur Stimmabgabe nach deren eigenem Entschluß.

Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit ist nicht dadurch verletzt worden, daß dem Einspruchsführer von den Rundfunkanstalten keine Sendezeit für eigene Wahlwerbungen eingeräumt worden ist. Die Rundfunk- und Fernsehanstalten müssen zwar im Grundsatz allen politischen Tendenzen Raum geben, damit die Vielfalt der vorhandenen Meinungen und Zielsetzungen der Wahlbewerber in objektiver Weise zum Ausdruck kommen kann. Andererseits verlangt der Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen aber nicht, daß allen Parteien die gleiche Sendezeit für Wahlpropaganda einzuräumen sei. Die bei Parteien zulässige Differenzierung nach deren politischem Gewicht erlaubt es den Rundfunkanstalten auch bei Einzelbewerbern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sendezeiten unter Beachtung des Gewichts der übrigen im Sendegebiet zugelassenen Landeslisten und Wahlbewerber zu entscheiden, ob einem Einzelbewerber Sendezeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Es stellt auch keine Verletzung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit dar, wenn eine Gemeinde Wahlbewerbern Plakatflächen überhaupt nicht zur Wahlwerbung zur Verfügung stellt. Die Wahlwerbung obliegt den Wahlbewerbern und ihren Parteien und Organisationen. Stellt eine Gemeinde Wahlflächen zur Verfügung, muß sie den zur Verfügung stehenden Raum im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten den Wahlbewerbern gleichermaßen öffnen. Daß gegen dieses Gebot verstoßen worden ist, kann dem Vortrag des Einspruchsführers jedoch nicht entnommen werden. Der Einspruchsführer hat nicht behauptet, daß ihm Gemeinden im Wahlkreis Plakatierungen verwehrt hätten.

Eine wahlrechtserhebliche Verletzung des Grundsatzes der Wahlgleichheit ist schließlich auch nicht deshalb begründet, weil der Einspruchsführer zu Wahlveranstaltungen von Schulen, Kreisjugendverbänden oder ähnlicher öffentlich tätiger Einrichtungen nicht geladen worden ist. Solche Einrichtungen sind nicht Wahlbehörden oder sonstige öffentlich-rechtlich verpflichtete Einrichtungen, denen Wahlfehler zugerechnet werden könnten. Sie beteiligen sich in eigener Verantwortung an der Vorbereitung von Wahlen, ohne daß sie verpflichtet wären, auf Ausgewogenheit in der Darstellung der politischen Ansichten zu achten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 32

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 40/87 – des Herrn Jürgen Schumacher, wohnhaft: Burgstraße 23, 5650 Solingen 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 3. März 1987 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, das Amt für Statistik, Wahlen und Meldewesen der Stadt Solingen habe sich geweigert, ihn in die Liste der Wahlberechtigten zur Bundestagswahl 1987 einzutragen. Dagegen habe er Widerspruch eingelegt. Das Amt habe sich auf einen richterlichen Beschluß berufen, der dem Einspruchsführer die Wahlberechtigung aberkenne. Der Beschluß sei dem Einspruchsführer aber bis jetzt weder mündlich noch schriftlich mitgeteilt worden. Deshalb bestünden starke Zweifel, ob es einen solchen Gerichtsbeschluß überhaupt gäbe. Das Amt prüfe den Sachverhalt noch, habe aber geraten, Einspruch gegen die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag einzulegen.

   Der Oberstadtdirektor der Stadt Solingen hat auf Anfrage mit Schreiben vom 13. April 1987 berichtet, der Einspruchsführer habe am 9. Januar 1987 einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines für die Bundestagswahl wegen Abwesenheit aus wichtigem Grunde gestellt. Der Einspruchsführer sei in Solingen 1, Burgstraße 23, gemeldet. Mit Bescheid vom 14. Januar 1987 sei die Erteilung des Wahlscheines versagt worden, da der Einspruchsführer nach einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 15. Februar 1985 die Rechte, zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hätte. Mit Schreiben vom 15. Januar 1987 habe der Einspruchsführer gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt. Das Wahlamt der Stadt Solingen habe sich daraufhin mit der Staatsanwaltschaft Wuppertal in Verbindung gesetzt. Wegen der Kürze der Zeit bis zum Wahltag sei die Rückfrage telefonisch erfolgt. Die Staatsanwaltschaft habe bestätigt, daß der Einspruchsführer das aktive Wahlrecht zur Zeit nicht besäße. Die Beschwerde des Einspruchsführers sei daher vom Kreiswahlleiter mit Schreiben vom 21. Januar 1987 zurückgewiesen worden. Aufgrund einer Eingabe des Einspruchsführers vom 26. Januar 1987 sei die Staatsanwaltschaft Wuppertal schriftlich um Stellungnahme gebeten worden. Die von der Staatsanwaltschaft Wuppertal in deren Antwortschreiben vom 9. Februar 1987 vertretene Rechtsauffassung sei vom Wahlamt der Stadt Solingen nicht geteilt und deshalb eine rechtliche Überprüfung veranlaßt worden. Auf der Grundlage dieser gutachtlichen Stellungnahme sei erneut Rückfrage bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal gehalten worden. Nach erneuter Überprüfung habe die Staatsanwaltschaft Wuppertal mit Schreiben vom 1. April 1987 mitgeteilt, daß ihre Mitteilungen vom 15. Februar 1985 und vom 9. Februar 1987 auf einem Irrtum beruhten. Dem Einspruchsführer sei somit zu Unrecht die Erteilung des Wahlscheins zur Bundestagswahl am 25. Januar 1987 versagt worden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben. Es liegt zwar ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften vor, weil dem Einspruchsführer die Erteilung des beantragten Wahlscheins für die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag versagt worden ist. Der Einspruchsführer war gemäß § 12 Bundeswahlgesetz (BWG) wahlberechtigt und nicht gemäß § 13 Nr. 1 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen. Ein Wahlfehler kann nach der stän-

digen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der der Bundestag stets beigetreten ist, aber nur dann als erheblich anerkannt werden, wenn er angesichts des Stimmenverhältnisses einen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben könnte. Dieses ist bei dem Wahlergebnis der Stadt Solingen nicht der Fall.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 33

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 41/87 – des Herrn
Nils-Uwe Rieck, wohnhaft: Konrad-Struve-Str. 41,
2200 Elmshorn-Hainholz,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 6. März 1987 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er habe vergeblich beim Bundeswahlleiter nach der Zulassung der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands – MLPD – Unterlagen über die Partei angefordert. Damit sei es unmöglich gewesen, mit Erfolg das Recht auf eine gründliche Wahlvorbereitung auszuüben. Die Zeitschrift „Das Parlament" habe im übrigen nicht alle Wahlkreisbewerber vorgestellt, auch nicht die Wahlprogramme der bisher nicht im Bundestag vertretenen Parteien.

   Ergänzend hat der Einspruchsführer in seinem Schreiben vom 16. März 1987 sich über das Verhalten des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 7 Pinneberg bei der Zulassung der Wahlkreiskandidaten beschwert. In dieser Sitzung sei über die Zulassung aller Kandidaten in einer gemeinsamen Abstimmung abgestimmt worden und nicht einzeln über jeden Wahlvorschlag, so daß die Möglichkeit eines differenzierten Abstimmungsverhaltens für jeden Wahlvorschlag nicht gewährleistet gewesen sei. Auch sei den Vertrauensleuten vom Sitzungsvorsitzenden keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Der Vertrauensmann des Wahlvorschlags „Frieden" sei gehindert worden, eine Erklärung abzugeben.

   Der Kreiswahlleiter des Kreises Pinneberg hat auf Anfrage mit Schreiben vom 24. März 1987 mitgeteilt, die Zulassung der für die Bundestagswahl im Wahlkreis 7 Pinneberg eingereichten Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlausschuß sei in Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) i. V. m. § 36 Bundeswahlordnung (BWO) erfolgt. Über die Zulassung der Wahlvorschläge habe der Kreiswahlausschuß nach entsprechender Prüfung in einem Abstimmungsvorgang entschieden. Eine Abstimmung getrennt für jeden einzelnen Wahlvorschlag sei weder rechtlich vorgeschrieben noch von einem Mitglied während der Sitzung des Kreiswahlausschusses beantragt worden. Nach dem Ergebnis der Vorprüfung wie auch der Prüfung durch den Kreiswahlausschuß habe keiner der vorliegenden Wahlvorschläge zu Bedenken Anlaß gegeben. Es sei auch nicht notwendig gewesen, die erschienenen Vertrauensmänner der eingereichten Wahlvorschläge zu Äußerungen aufzufordern. Den Vertrauensmännern stehe im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge kein generelles Rederecht zu, sondern ihnen sei nur dann Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn der eigene Wahlvorschlag betroffen sei und zur Diskussion stehe. Im vorliegenden Fall sei keiner der Wahlvorschläge betroffen gewesen, da alle keine Wahlmängel aufgewiesen hätten und daher zugelassen werden mußten. Der Vertrauensmann des Wahlvorschlages mit dem Kennwort „Frieden" habe auch nicht das von ihm selbst ergriffene Wort benutzt, um sich zu dem eigenen Wahlvorschlag zu äußern, sondern um allgemeine Kritik an der Zulassung eines anderen Wahlvorschlages, nämlich dem der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), zu äußern. Diesem Vertrauensmann sei zunächst Gelegenheit gegeben worden, sein Anliegen vorzutragen. Nachdem sich jedoch herausgestellt habe, daß seine Äußerungen nicht auf den eigenen Wahlvorschlag bezogen gewesen seien, sei er darauf hingewiesen worden, daß den Vertrauensmännern in der Sitzung des Kreiswahlausschusses kein allgemeines Rederecht zustehe, falls nicht der eigene Wahlvorschlag betroffen sei. Abgesehen davon habe sich der Kreiswahlausschuß wegen der Zulassung des Wahlvorschlages der NPD nicht als zuständig angesehen, weil über die Frage der Zulassung dieser Partei an der Bundestagswahl bereits der Bundeswahlausschuß als zuständige Stelle entschieden habe und somit eine verbindliche Feststellung über die Beteiligung der NPD an der Bundestagswahl 1987 durch den Bundeswahlleiter erfolgt sei.

   Dem Einspruchsführer ist mit Schreiben vom 25. März 1987 Gelegenheit gegeben worden, sich

zu der Stellungnahme des Kreiswahlleiters zu äußern. Der Einspruchsführer hat von einer Antwort abgesehen.

2. Der Einspruchsführer hatte die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag vom 5. Oktober 1980 angefochten. Dieser Wahleinspruch war zurückgewiesen worden. Wahlfehler seien weder bei der Ablehnung des Kreiswahlvorschlages der GRÜNEN, bei der Verteilung der Sendezeiten an die nicht im Deutschen Bundestag bereits vertretenen Parteien, wegen der Nichtzulassung der Sozialliberalen Partei Deutschlands durch den Bundeswahlausschuß noch durch ein behauptetes knappes strittiges Wahlergebnis im Wahlkreis Sankt Wendel nachzuweisen gewesen.

3. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Bei der Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist der Kreiswahlausschuß gemäß § 36 Abs. 4 BWO dann nicht zu getrennten Abstimmungen verpflichtet, wenn alle Kreiswahlvorschläge nach den Feststellungen des Kreiswahlausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen. Aber selbst wenn über jeden Kreiswahlvorschlag getrennt abgestimmt werden müßte, könnte der Einspruch keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Bundestag im Wahlprüfungsverfahren stets angeschlossen hat, sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372 f.] ständige Rechtsprechung). Ein anderes Ergebnis der Direktwahl im Wahlkreis 7 Pinneberg, als das am 25. Januar 1987 ermittelte, wäre auch dann nicht erzielt worden, wenn im Kreiswahlausschuß über die einzelnen Kreiswahlvorschläge getrennt abgestimmt worden wäre.

Ein Wahlfehler ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses nicht begangen worden, als dem Vertrauensmann des Wahlvorschlages mit dem Kennwort „Frieden" untersagt wurde, Ausführungen über die Zulassung der NPD zur Bundestagswahl vorzutragen. In der Sitzung des Kreiswahlausschusses haben Vertrauensmänner für Wahlvorschläge kein selbständiges Rederecht. Sie sind nicht Mitglieder des Kreiswahlausschusses, denen alle Mitgliederrechte einschließlich des Rede- und Fragerechtes zustehen. Die Vertrauensmänner sind Auskunftspersonen für den Kreiswahlausschuß, die nur auf Befragen das Recht besitzen, Erklärungen abzugeben. Ihr Recht auf Antworten ist darauf beschränkt, Auskünfte zu ihrem Wahlvorschlag zu geben, für den sie von den Mitgliedern des Kreiswahlausschusses auch nur befragt werden können. Informationen über andere Wahlvorschläge fallen nicht in die Zuständigkeit dieser Vertrauensleute. Erklärungen über andere Wahlbewerber gehören zur Wahlwerbung, die bei der Zulassung von Wahlvorschlägen nicht Verhandlungsgegenstand sind.

Ein Wahlfehler liegt auch nicht darin, daß der Bundeswahlleiter dem Einspruchsführer keine Unterlagen über die MLPD zugeleitet haben soll. Die Pflicht des Bundeswahlleiters nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes (PartG), Abschriften der bei ihm hinterlegten Unterlagen über Parteien auf Anforderung gebührenfrei zu verteilen, dient der allgemeinen Information der Bürger, bildet aber nicht einen Teil des Wahlverfahrens.

Die Zeitschrift „Das Parlament" ist kein Teil der Organisation der Wahlbehörden. Ihre Informationen über bevorstehende Wahlen sind wahlprüfungsrechtlich ohne Belang, jedenfalls soweit nicht durch Medien Grundsätze des Wahlrechts verletzt werden. Die vom Einspruchsführer beanstandeten unvollständigen Informationen verletzen aber das Prinzip der Wahlrechtsgleichheit nicht.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 34

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 42/87 – des Herrn
Martin Langner, wohnhaft: Schiffgasse 9,
6900 Heidelberg 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 11. März 1987 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, der Wahlbezirk 002-05 des Wahlkreises 178 Heidelberg sei bei der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag als Repräsentativwahlbezirk ausgewählt worden. Für diese wahlstatistische Erhebung seien gekennzeichnete Stimmzettel ausgegeben worden, bei denen rechts oben ein Kennbuchstabe, das Geschlecht sowie die Jahrgangsgruppe eingedruckt gewesen seien. Durch die Verwendung verschiedener Kennbuchstaben sei bei der fortgeschrittenen Datenverarbeitung, die inzwischen die Möglichkeit der Rückverfolgung von Daten biete, der Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet. Diese Kennbuchstaben könnten den Kreis der Wähler, die bei der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis abgehakt worden seien, einengen. Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung sähen ausschließlich die Kennzeichnung nach Geschlecht und Jahrgangsgruppe vor. Alle weiteren Kennzeichnungen müßten zur Wahrung des Wahlgeheimnisses unterbleiben. Auch sei der Grundsatz der freien Wahl verletzt, da die Wähler keine Möglichkeit gehabt hätten, wegen des beschriebenen Mangels neutrale Stimmzettel zu verwenden. Eine Information über die Behandlung gekennzeichneter Stimmzettel sowie den Zweck dieser Maßnahme habe fast nicht stattgefunden. Es seien lediglich unauffällige Plakate ausgehängt gewesen. Auf Nachfragen sei keine Aufklärung erfolgt. Dies werde inzwischen von anderen Wählern und einem Wahlhelfer bestätigt. Die Bürger hätten in der Lokalzeitung aber über diese statistischen Erhebungen informiert werden können, um unnötige Verunsicherungen zu vermeiden.

   Der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg hat auf Anfrage mit Schreiben vom 5. Mai 1987 einen Schriftwechsel mit dem Einspruchsführer vom 26. Januar 1987 übersandt und zusätzlich vorgetragen, daß der vom Landeswahlleiter in der Stadt Heidelberg bestimmte Repräsentativwahlbezirk 002-05 insgesamt 883 Wahlberechtigte aufweise. Deshalb sei die Gefahr der Verletzung des Wahlgeheimnisses, wie vom Einspruchsführer befürchtet, absolut unbegründet. Die vom Einspruchsführer bemängelten Kennbuchstaben seien nur als Erleichterung für eine spätere statistische Auswertung den Geschlechts- und Altersgruppen vorangestellt und böten keine darüber hinausgehenden Informationen. Nach Auskunft des Wahlbezirksvorstehers seien die vom statistischen Landesamt überlassenen gelben Hinweisplakate am Eingang und an der Wahlzelle im Wahlraum ausgehängt und die Broschüre zur Ausgabe bei Bedarf ausgelegt gewesen. Sobald Wähler Informationen über die wahlstatistischen Erhebungen und insbesondere über die Verwendung der Stimmzettel mit dem Aufdruck der Geschlechts- und Altersgruppen erbeten hätten, hätten sie diese vom Wahlvorstand erhalten; sie seien auch auf die ausgelegten Merkblätter des Bundeswahlleiters aufmerksam gemacht worden. Eine vor dem Wahltag veröffentlichte Presseinformation über die wahlstatistischen Erhebungen an alle Heidelberg Bürger wäre nicht sinnvoll gewesen, da nur ein kleiner Kreis der Wahlberechtigten, nämlich 883 von 94 599, von den wahlstatistischen Erhebungen berührt gewesen seien.

   Der Einspruchsführer, dem Gelegenheit gegeben worden war, sich zur Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg zu äußern, hat in seinem Schreiben vom 20. Mai 1987 darauf hingewiesen, daß er seinen Einspruch nicht auf den Tag der Wahlen zum 11. Deutschen Bundestag und auf die Stadt Heidelberg beschränkt sehe. Er habe bei seinem Einspruch gegen die Verwendung verschiedener Kennbuchstaben an zukünftige wahlstatistische Erhebungen gedacht. Statistiker und Informatiker hätten inzwischen die Gefährlichkeit solcher Buchstaben bestätigt. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung grenzten selbst schon ausdrücklich die Stimmzettelkennzeichnung stark ein. Aus Bequemlichkeit

sollten solche Buchstaben nicht verwendet werden. In Heidelberg sei zwar ein großer Repräsentativwahlbezirk zugrunde gelegt worden, es sei aber auch zulässig, kleinere Bezirke auszuwählen. Im übrigen bleibe er bei seiner Darstellung, daß nicht genügend Informationen vorgelegen hätten, jedenfalls sei zur Mittagszeit die vom Oberbürgermeister beschriebene Aufklärung nicht zu merken gewesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler bei der Durchführung der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag ist bei der Verwendung der gekennzeichneten Stimmzettel in dem für die repräsentative Bundeswahlstatistik ausgewählten Heidelberger Wahlbezirk 002-05 nicht zu erkennen. Die Rechtsgrundlage für die Verwendung der gekennzeichneten Stimmzettel findet sich in § 51 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG), wonach in bestimmten Wahlbezirken Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederungen der Wahlberechtigten und Wähler erstellt werden dürfen, sowie in § 85 Bundeswahlordnung (BWO), der unter anderem Auszählungen unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen sowie unter Verwendung dazu geeigneter Wahlgeräte oder in verschiedenen Wahlräumen zuläßt.

Eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl wird durch die Bestimmungen des Bundeswahlrechts verhindert, wonach die Stimmzettel des Wahlbezirks den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur so lange zur Verfügung stehen, als es die Aufbereitung erfordert, außerdem auch nur für den gesetzlich beschriebenen Zweck der Wahlstatistik (§ 85 BWO). Der Einspruchsführer hat auch nicht behauptet, daß bei der wahlstatistischen Auszählung für den Wahlbezirk 002-05 in Heidelberg unzulässige Auswertungen vorgenommen worden seien, er hat lediglich seine Besorgnis für künftige Wahlen ausdrücken wollen, wie er ausdrücklich betont. Der Einspruchsführer hat damit seiner Pflicht, seinen Einspruch im einzelnen zu begründen, in zweifacher Hinsicht nicht erfüllt. Er hat nicht eine konkrete Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl für die Wahlen zum 11. Deutschen Bundestag im Heidelberger Wahlbezirk 002-05 vorgetragen. Er hat auch nicht allgemein eine Verletzung des Wahlrechts bei der Bundestagswahl 1987 behauptet, sondern lediglich Gefahren für künftige Bundestagswahlen aufgezeigt. Ein Wahleinspruch kann aber nur Erfolg haben, wenn für die zu überprüfenden Wahlen Wahlfehler nachgewiesen werden. Dennoch ist der Wahlprüfungsausschuß aufgrund der allgemeinen Einspruchsbegründung des Einspruchsführers der Frage nachgegangen, ob bereits bei den Wahlen zum 11. Deutschen Bundestag durch die Verwendung von Kennbuchstaben eine wahlprüfungserhebliche Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl vorgefallen sein könnte. Der Wahlprüfungsausschuß hat dafür angesichts der eindeutigen Rechtslage keine Anhaltspunkte erkennen können.

Eine Verletzung des Grundsatzes der Wahlfreiheit liegt nicht vor. Der Heidelberger Wahlbezirk 002-05 konnte bei der Bundestagswahl zum 11. Deutschen Bundestag aufgrund der geltenden Rechtslage als Repräsentativwahlbezirk ausgewählt werden. In Repräsentativwahlbezirken können aber lediglich gekennzeichnete Stimmzettel verwandt werden. Die damit verbundene andere Behandlung von Wählern in diesen Wahlbezirken im Vergleich zu den Wählern in Wahlbezirken, die nicht für wahlstatistische Auszählungen ausgewählt worden sind, sind weder freiheitsbeschränkend noch unverhältnismäßig. Jeder Wähler im Wahlbezirk kann mit gleichen Stimmzetteln wählen, die einen Rückschluß auf die Stimmabgabe des einzelnen Wählers nicht zulassen, so daß auch in der Erwartung der Wähler ein Zwang zu einer bestimmten Stimmabgabe, um Nachteile wegen eines bekannt gewordenen Wahlverhaltens zu vermeiden, nicht entstehen kann. Im übrigen ist auch insoweit der Vortrag des Einspruchsführers nicht bestimmt genug, um eine Verletzung des Grundsatzes der Wahlfreiheit bei den Wahlen zum 11. Deutschen Bundestag feststellen zu können.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 35

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 43/87 – des Herrn
Hans-Josef Jahn, wohnhaft: St.-Vitus-Str. 21,
4740 Oelde 3-Lette,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
am 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 17. Februar 1987 an den Petitionsausschuß des Landtages von Nordrhein-Westfalen, das dem Wahlprüfungsausschuß über den Landeswahlleiter mit dessen Schreiben vom 13. März 1987 zugeleitet worden ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl im Wahlbezirk 016 der Stadt Oelde eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er sei im Wählerverzeichnis der Stadt Oelde eingetragen. In der Nacht zum Wahlsonntag sei bei ihm hohes Fieber aufgetreten. Aus diesem Grunde sei es ihm unmöglich gewesen, selbst das Wahllokal aufzusuchen. Er habe daher seine Frau gebeten, bei dem Beisitzer in dem Wahllokal Auskunft einzuholen, was zu tun sei. Sie sei an das Wahlamt der Stadt Oelde verwiesen worden. Der Einspruchsführer habe die Rückseite seiner Wahlbenachrichtigung ausgefüllt und seine Ehefrau dazu ermächtigt, Wahlunterlagen in seinem Namen in Oelde abzuholen. Den gültigen Personalausweis habe er mitgegeben. Gegen 11.00 Uhr sei seine Frau in Oelde angekommen und habe den zuständigen Beamten um die Ausstellung der Unterlagen gebeten. Dieser habe sich mehrfach geweigert. Er habe erklärt, es bestehe eine Absprache, daß ohne ärztliches Attest kein Wahlschein am Wahltag herausgegeben werde. Zum Zeitpunkt der Nachfrage sei die Ehefrau des Einspruchsführers die einzige Person gewesen, die nicht dienstlich im Rathaus zu tun gehabt habe.

Der Oberkreisdirektor des Kreises Warendorf hat auf Anfrage mit Schreiben vom 31. März 1987 berichtet, die Ehefrau des Einspruchsführers habe für den Einspruchsführer wegen einer Erkrankung am Wahltag gegen 11.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Oelde die Ausstellung eines Wahlscheins nebst Briefwahlunterlagen beantragt. Die Stadt Oelde habe die Ausstellung eines Wahlscheines von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht. Der Einspruchsführer habe einen Wahlschein nur aufgrund von § 27 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Satz 2 Bundeswahlordnung (BWO) beantragen können. In diesem Falle genüge eine Glaubhaftmachung des Antragsgrundes nicht. Vielmehr verlange § 27 Abs. 4 Satz 3 BWO einen Nachweis, daß eine Erkrankung plötzlich eingetreten sei und der Antragsteller am Aufsuchen des Wahllokales verhindert oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sei. An diesen Nachweis sei ein strengerer Maßstab zu legen als an die Glaubhaftmachung des Grundes für Wahlscheinanträge bis zum 2. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr. Die Bundeswahlordnung enthalte keine Bestimmung, wie der Nachweis zu führen sei. Der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung obliege es zu entscheiden, ob der Nachweis im Sinne des § 27 Abs. 4 Satz 3 BWO erbracht worden sei. Die Stadt Oelde habe die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert. Wenn die Umstände eines Antrages auf Ausstellung eines Wahlscheines das Vorbringen des Antragstellers glaubhaft erscheinen lasse, sei nach Ansicht des Kreiswahlleiters allerdings die Vorlage eines ärztlichen Attestes nicht unbedingt erforderlich. Im vorliegenden Falle sei die Ehefrau des Einspruchsführers von ihrer Wohnung zum etwa 7 km entfernten Rathaus in Oelde gefahren, um dort den Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen zu beantragen. Im Falle der Ausstellung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen hätte der Wahlbrief zum Rathaus nach Oelde oder zu einem Briefkasten transportiert werden müssen, der rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit von der Deutschen Bundespost geleert worden wäre. Die Teilnahme des Einspruchsführers an der Wahl durch Briefwahl sei also mit größeren Umständen verbunden gewesen als das Aufsuchen des Wahllokals. Aufgrund dieser Umstände wäre die Erteilung eines Wahlscheins nebst Briefwahlunterlagen auch ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes vertretbar gewesen. Ein ärztliches Attest stelle den Nachweis eines nicht betroffenen, fachlich qualifizierten Dritten dar, daß die Erkrankung des Wahlberechtigten plötzlich eingetreten und das Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur mit nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich sei. Ein ärztliches Attest sei also ein geeigneter Nach-

weis. Die Forderung der Stadt Oelde, ein ärztliches Attest vorzulegen, verstoße demnach nicht gegen das Bundeswahlrecht.

Der Einspruchsführer, dem Gelegenheit gegeben worden war, sich zur Stellungnahme des Oberkreisdirektors des Kreises Warendorf zu äußern, hat erklärt, vor den Wahlen hätten Politiker die Bedeutung der Wahlen wiederholt herausgestrichen und die Wahlämter aufgefordert, möglichst allen Bürgern die Ausübung ihres Wahlrechtes zu ermöglichen und sie dabei nach Kräften zu unterstützen. Das Verhalten der Beamten der Stadt Oelde sei aber diesen Anforderungen nicht gerecht geworden. Es sei zu bezweifeln, ob bei den behaupteten Anforderungen für das Ausstellen von Wahlunterlagen am Wahltag irgend ein Bürger freiwillig diese Beschwernisse auf sich nehme, wenn er in der Lage sei, das Wohllokal aufzusuchen. Insofern müsse auch der vom Einspruchsführer erbrachte Nachweis qualifiziert genug sein und die Verwaltung veranlassen, nach den skizzierten Grundsätzen zu verfahren. Aus Bequemlichkeit und unter Berufung auf formal juristische Spitzfindigkeiten dürfe eigentlich ein angemessenes Verwaltungshandeln nicht unterbleiben.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Dem Einspruchsführer hätte vom zuständigen Wahlamt gemäß § 27 Abs. 4 BWO i. V. m. § 28 Abs. 4 BWO ein Wahlschein ausgestellt werden können. Nach den Umständen des Falles hätte die Gemeindebehörde von dem in § 27 Abs. 4 Satz 3 BWO geforderten Nachweis einer plötzlichen Erkrankung des Einspruchsführers ausgehen können, ohne daß ein ärztliches Attest vorgelegt wurde. Der erforderliche Nachweis kann zwar sicher durch ein ärztliches Attest belegt werden. An den Nachweis dürfen aber nicht zu strenge Maßstäbe angelegt werden, wenn auch nicht jede Behauptung, der Wahlberechtigte sei plötzlich erkrankt, ausreichen kann. In Verbindung mit den Umständen eines Einzelfalles muß eine Gemeindebehörde vielmehr prüfen, ob – auch ohne daß ein ärztliches Attest vorliegt – die Erkrankung eines Wahlberechtigten mit Sicherheit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit glaubhaft ist. Wenn die Ehefrau eines Einspruchsberechtigten mehrere Kilometer von ihrem Wohnsitz zur Gemeindebehörde fährt, um einen Wahlschein noch rechtzeitig für ein Familienmitglied zu erlangen, ist sehr unwahrscheinlich, daß dieses Familienmitglied nicht erkrankt ist, weil es anderenfalls zu dem näher gelegenen Wahllokal hätte mitfahren können.

Dennoch kann der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der der Wahlprüfungsausschuß stets gefolgt ist, sind nämlich nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können. Dies ist beim vorliegenden Wahleinspruch der Fall.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 36

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 44/87 – des Herrn
Hans H. Kober, wohnhaft: Brauhausstr. 42,
2000 Hamburg 70,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 18. März 1987 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, eingegangen beim Wahlprüfungsausschuß am 20. März 1987, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 15 Hamburg-Nord eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er sei an der Ausübung des Wahlrechts wegen der Kandidatur von Wahlkreisbewerbern, die keinen Vereinigungen angehören, für die Landeslisten zugelassen sind, gehindert worden. Der Grundsatz der freien Wahl sei beeinträchtigt. Dieser bedeute, daß weder von seiten der öffentlichen Gewalt noch von privater Seite ein Druck auf den Wahlberechtigten ausgeübt werden dürfe, um seine Stimme in bestimmter Richtung abzugeben. Im Wahlkreis 15 Hamburg-Nord seien für die Bundestagswahlen 1987 zwei Bewerber nach § 5 Bundeswahlgesetz (BWG) zugelassen worden, auf die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG zuträfen, nämlich um den Wahlbewerber Nr. 9 Peter Baader von der Zentrumspartei, für die in der Freien und Hansestadt Hamburg keine Landesliste zugelassen gewesen sei, sowie für den Wahlbewerber Nr. 10 Horst Bethge, der als Einzelkandidat gemäß § 20 Abs. 3 BWG zugelassen gewesen sei. Weil die Zweitstimme nicht gezählt werde, wenn der gewählte Einzelkandidat oder Kandidat einer Partei, für die eine Landesliste nicht zugelassen sei, die Mehrheit erringe, bestehe ein Hindernis, die Kandidaten Nr. 9 und 10 dieses Wahlkreises überhaupt als zur Wahl anstehend in Erwägung zu ziehen. Damit werde die Auswahl auf die Kandidaten beschränkt, die einer Partei angehörten, für die auch eine Landesliste zugelassen sei. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1956 und 1957, wonach die Nichtberücksichtigung der Zweitstimmen von Wählern erfolgreicher parteiloser Bewerber nicht gegen die Wahlgleichheit verstoße, sei nach Einführung des verfassungsgemäßen Stimmensplittings nicht mehr stichhaltig. Der Wähler, der mit seiner Erststimme einem Kandidaten der CDU oder CSU zum Erfolg verhelfe, könne mit seiner Zweitstimme beispielsweise der FDP oder den GRÜNEN mit seiner zu zählenden Stimme zu Parlamentssitzen verhelfen. Die Zahlen im Wahlkreis 15 seien hierzu eindeutig. Nach dem vorläufigen amtlichen Endergebnis habe der Mehrheitskandidat der CDU 74 553 Stimmen erhalten, die Zweitstimmen für die CDU hätten sich auf 67 121 belaufen. Der Mehrheitskandidat der SPD habe 70 805 Erststimmen erhalten, die Zweitstimmen für die SPD hätten 62 998 betragen. Dagegen habe der Kandidat der FDP 8 866 Erststimmen erhalten, währen die Zweitstimmen für die FDP 21 261 betragen hätten. Die Zahlen für DIE GRÜNEN lauteten 17 899 Erststimmen und 22 212 Zweitstimmen. Für die Wahlkreise 12 bis 18 ergäbe sich ein vergleichbares Bild. Der Grundsatz der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit sei somit in allen Wahlkreisen beeinträchtigt, in denen Kandidaten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG aufgestellt gewesen seien. Dabei sei darauf hinzuweisen, daß die CSU im Wahlkreis 213 Deggendorf gegenüber dem Einzelkandidaten Franz Handlos mit der vorgenannten Ungleichbehandlung Werbung betrieben habe, in dem die Wähler aufgefordert worden seien, diesem Kandidaten ihre Erststimme nicht zu geben, da bei einem Erfolg des Einzelkandidaten die Zweitstimme nicht gezählt werde. Der Grundsatz der Wahlfreiheit sei auch deshalb beeinträchtigt, weil der Wähler die einzelnen Kandidaten seines Wahlkreises namentlich kennen müsse, um sich mit diesen Wahlkreiskandidaten hinsichtlich Geschlecht, Alter, Beruf und Stand, bisheriger beruflicher und politischer Tätigkeit vertraut machen zu können. Der Wähler müsse aber aufgrund der Regelung des § 86 Bundeswahlordnung (BWO) in das zuständige Amtsblatt Einsicht nehmen, um überhaupt rechtzeitig vor der Wahl die Kandidaten seines Wahlkreises feststellen zu können. Die Verwirklichung einer modernen Demokratie erfordere jedoch eine Veröffentlichung in anderer Weise, als sie in § 86 BWO geregelt sei, beispielsweise durch Veröffentlichung als amtliche Bekanntmachung zusätzlich in den Tageszeitungen.

Die Vorschrift des § 86 BWO könne bei Inkrafttreten des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung noch als verfassungsmäßig angesehen worden sein, heute sei dies nicht mehr der Fall. Das Recht der Wahl von Wahlkreiskandidaten nach § 5 BWG dürfe nicht insoweit leerlaufen, als der nichtinformierte Wähler seine Stimme zwangsläufig gleichlautend wie bei der Zweitstimme abgebe.

Der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg hat auf Anfrage mit Schreiben vom 22. April 1987 ein Muster des Stimmzettels für den Wahlkreis 15 Hamburg-Nord übersandt und mitgeteilt, der Einspruchsführer sei im Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl im Wahlbezirk 430 04 eingetragen. Soweit der Einspruch sich darauf stütze, daß Bestimmungen des Bundeswahlrechts gegen das Grundgesetz verstießen, könne er die Rechtsansicht des Einspruchsführers nicht teilen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit werden durch § 6 Abs. 2 BWG nicht verletzt.

Das geltende Bundeswahlrecht, dessen Verfassungsmäßigkeit der Wahlprüfungsausschuß übrigens in ständiger Übung nicht selbst überprüft, sondern der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht überläßt, sieht die Wahl in Wahlkreisen und außerdem nach Landeslisten vor. Die Erststimmen besitzen den gleichen Zählwert und Erfolgswert im Rahmen der Wahlen des nach Mehrheitswahlrechtsgrundsätzen zu wählenden Wahlkreiskandidaten, die Zweitstimmen besitzen den gleichen Zähl- und Erfolgswert im Rahmen der über Landeslisten zu wählenden Mitglieder des Bundestages. Beide Stimmen werden getrennt ausgezählt. Eine Verbindung zwischen den beiden Wahlvorgängen findet nicht bei einer Verrechnung der Stimmen, sondern bei der Anrechnung des im Wahlkreis gewonnenen Mandats auf die Zuteilung der Sitze im Parlament aufgrund der für eine Partei abgegebenen Zweitstimmen statt. Ein unterschiedlicher Erfolgswert der Stimmabgabe im Wahlkreis zur Abgabe der Zweitstimme läge allenfalls dann vor, wenn auch die im Wahlkreis abgegebenen Erststimmen auf das Abstimmungsergebnis für die Landeslisten Einfluß hätten; die Erststimmen bleiben aber für das Abstimmungsergebnis bei den Zweitstimmen insgesamt unberücksichtigt, es wird unabhängig vom Prozentanteil des erfolgreichen Direktkandidaten lediglich das errungene Mandat bei der Zuteilung der Sitze einbezogen.

Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 3. Juli 1957 (BVerfGE Bd. 7 S. 63, 73 ff.) ausgeführt hat, ist die Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG eine notwendige Folge des Anrechnungsprinzips des § 6 Abs. 2 BWG. Eine solche Anrechnung ist nicht möglich, wenn ein parteiloser Kandidat oder der Bewerber einer Partei, für die in dem betreffenden Land keine Liste zugelassen worden ist, im Wahlkreis gewählt wird. Das Bundesverfassungsgericht ist in seiner Begründung zwar davon ausgegangen, daß der Wähler in der Regel seine Stimme für den Wahlkreiskandidaten und die Liste der gleichen Partei abgibt, hat dies aber nicht als Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG angesehen. Es hat die Möglichkeit eines Stimmensplittings also einbezogen. Der Grundsatz, daß jede Stimme möglichst den gleichen Erfolgswert haben soll, wird auch in diesem Fall nicht verletzt, weil nur die Hälfte der Sitze Wahlkreiskandidaten zufällt. Hat eine Partei eine große Zahl von Sitzen unmittelbar erworben, so werden infolge der Anrechnung keine oder nur wenige ihrer Listenkandidaten Sitze im Parlament erhalten.

Die vom Einspruchsführer vertretene Rechtsansicht würde dazu führen, daß bei Bundestagswahlen die Chance neuer politischer Gruppierungen, sich mit hinreichenden Erfolgsaussichten zu beteiligen, noch mehr verknappt und damit die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten von Wählervereinigungen zugunsten politischer Parteien vermindert würden; dieses Ergebnis wäre unter dem Gesichtspunkt, daß das Parlament eine Repräsentation des gesamten Volkes darstellen soll, verfassungspolitisch bedenklich.

Eine Verletzung des Grundsatzes der Wahlfreiheit ist durch die Trennung von Wahlen in Wahlkreisen und nach Landeslisten mit der Folge, daß in Wahlkreisen Kandidaten zugelassen werden können, die ihrer politischen Gruppierung nach auf Landeslisten nicht abgesichert sind, ebenfalls nicht zu erkennen. Die Abwägung des Wählers, welche Erfolgsaussichten er einem Wahlkreiskandidaten insgesamt für die Sitzverteilung im Bundestag zubilligt, stellt keinen äußeren Zwang oder psychologischen Druck dar, der die Freiheit der Auswahl unter den Wahlkreiskandidaten bei der Stimmabgabe beseitigen würde. Würde ein parteiloser Wahlkreiskandidat in seinem Wahlkreis die Mehrheit der Stimmen erhalten, was nach der geltenden Rechtslage nicht ausgeschlossen, wenn auch tatsächlich noch nicht vorgekommen ist, würde er unabhängig vom Ergebnis der Listenwahl Mitglied des Deutschen Bundestages.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 37

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 45/87 – des Herrn Christoph Zenger sen., wohnhaft: Kath.-Eberhard-Str. 6, 8013 Haar,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 13. März 1987 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, die Einführung des Systems für die Berechnung der Sitzverteilung nach Niemeyer verstoße gegen den Grundsatz der gleichen Wahl, bei der jeder Stimme der gleiche Erfolgswert zukommen müsse. Die Sitzezuteilung bei der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag nach dem System Niemeyer entspreche nicht dem Grundsatz der gleichen Wahl und der Verhältniswahl, wie sich aus im einzelnen vorgetragenen Berechnungen ergebe. Das neu eingeführte System für die Sitzezuteilung könne zu falschen Mandatsverteilungen führen und sei deshalb als unzuverlässig abzulehnen. Der Bundestag habe aber nicht nur eine zu falschen Ergebnissen führende unzuverlässige Rechenmethode für die Sitzezuteilung vorgeschrieben, sondern auch durch das Verbot, Ausgleichsmandate für Überhangmandate aus Erststimmen zuzuteilen, gegen den Grundsatz der gleichen Wahl und der Verhältniswahl verstoßen. Eine Gesetzesbestimmung, die gegen mathematische Grundsätze verstoße, sei nicht rechtswirksam. Ziel des Gesetzes sei es, eine dem Grundsatz der gleichen Wahl und der rechnerisch richtigen Verhältniswahl entsprechende Sitzezuteilung sicherzustellen. Die Bestimmungen über die Anwendung des Verfahrens nach Niemeyer und über den Ausschluß von Ausgleichssitzen für Überhangsitze seien praktisch nur Ausführungsbestimmungen zur Durchsetzung des vorgenannten Grundsatzes der gleichen Wahl und der Verhältniswahl. Diesen angestrebten Grundsätzen müßten die Ausführungsbestimmungen weichen, falls sie falsch seien. Das System Niemeyer sei rechnerisch falsch und daher rechtsunwirksam und unbeachtlich. Es sei gesetzessystematisch nicht erforderlich, in einem Gesetz für eine bestimmte Berechnung die Anwendung einer bestimmten Rechenmethode vorzuschreiben. In diesem Falle würde es systematisch genügen, im Gesetz vorzuschreiben, daß die Sitzezuteilung nach den Grundsätzen der gleichen Wahl und der Verhältniswahl gemäß den Regeln der Mathematik vorzunehmen sei. Eine rechnerisch richtige Sitzezuteilung könne nicht etwa deswegen mit Erfolg angefochten werden, weil eine andere Rechenmethode angewandt werden könne. Es komme auf das richtige Ergebnis an, nicht auf die Methode oder den Weg der zum Ergebnis geführt habe. Bei Vorschlägen für die Berechnung der Sitzezuteilung komme es nur darauf an, ob das Ergebnis als mathematisch richtig bewiesen werden könne. Sei dies der Fall, dann müsse diese Berechnungsmethode gelten. Wie die im Schriftsatz einzeln dargestellten Berechnungen demonstrierten, sei das Verfahren Niemeyer als mathematische Rechenmethode nicht brauchbar. Deshalb bleibe nur übrig, die Berechnung nach dem Verfahren d'Hondt vorzunehmen. In diesem Verfahren stimme das Verhältnis der sitzezuteilungsbefähigten Stimmen mit dem Verhältnis der Sitze überein. Eine solche Sitzezuteilung entspreche dem Grundsatz der Verhältniswahl. Demgemäß wären zuzuteilen gewesen: der SPD 188, der CDU 174, der CSU 49, der FDP 46 und den GRÜNEN 41 Sitze.

Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage mit Schreiben vom 1. April 1987 darauf hingewiesen, daß das Sitzverteilungsverfahren anläßlich der Bundestagswahl am 25. Januar 1987 vom System d'Hondt auf das System Niemeyer umgestellt worden sei. Wie aus der Begründung zum Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes hervorgehe, bewirke das Berechnungsverfahren Niemeyer eine mathematisch exaktere Übertragung des Stimmenverhältnisses auf das Sitzverhältnis als das bisher angewandte System d'Hondt. Das System Niemeyer sei vom Niedersächsischen Staatsgerichtshof, vom Oberverwaltungsgericht Münster und vom Bundesverwaltungsgericht, die die Umstellung der Berechnungsweise vom d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf das System Hare/Niemeyer in Kommunalwahlgesetzen zu überprüfen hatten, für verfassungskonform gehalten worden. Insbesondere der

Niedersächsische Staatsgerichtshof habe anhand einer Vielzahl von Beispielen dargelegt, daß es kein System der Verhältniswahl gebe, welches die Erfolgswertgleichheit vollkommen garantiere. Das Gericht habe festgestellt, daß die verschiedenen Systeme mit unterschiedlicher Tendenz vom Ideal der Erfolgswertgleichheit und damit vom Grundsatz der gleichen Wahl abwichen. Während das d'Hondtsche System grundsätzlich für die größeren Parteien günstiger sei als für die kleineren und auf diese Weise bei den großen Parteien Mißverhältnisse zwischen den Stimmzahlen und der Zahl der auf sie entfallenden Sitze vermeide, werde das Hare'sche Verfahren dem Erfolgswert der für die kleineren Parteien abgegebenen Stimmen besser gerecht. Es bewirke weiterhin, daß der Anteil der Sitze, welche die erfolgreichste Partei erhalte, annähernd genau dem Anteil der auf sie entfallenden Stimmen entspreche. Hingegen könne nach dem d'Hondtschen System die stärkste Partei mehr Sitze erhalten, als ihrem prozentualen Stimmenanteil entspreche. Beim Verfahren nach Hare halte sich die Möglichkeit einer solchen Disproportionalität in wesentlich engeren Grenzen. Seien mehrere verfassungsrechtlich gleichermaßen unbedenkliche Berechnungssysteme vorhanden, sei es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches System er sich entscheide und in welcher Richtung er unvermeidbare, den verschiedenen Systemen immanente Abweichungen vom Prinzip der Erfolgswertgleichheit in Kauf nehmen wolle.

Der Einspruchsführer hat in seinem Schreiben vom 18. Mai 1987 ergänzend dargelegt, Mathematik sei eine Wissenschaft, die in viele Wissensgebiete mit unveränderlichen Gesetzen hineinwirke. Im Bereich der vier Grundrechnungsarten sei jeweils nur ein Ergebnis als richtiges Ergebnis möglich. Führten mehrere Berechnungsmethoden zu verschiedenen Ergebnissen, so könne nur ein Ergebnis mathematisch richtig sein. Richtig sei das Ergebnis, das als richtig beweisbar sei. Sei die Richtigkeit einer Berechnungsmethode nicht beweisbar, so sei sie als mathematische Methode nicht qualifiziert. Das treffe besonders zu, wenn Rechenergebnisse dieser Rechenmethode als falsch bewiesen werden könnten. Falls der Gesetzgeber für eine Rechenoperation eine bestimmte Rechenmethode vorschreibe, so begebe er sich in den Bereich der Mathematik. Die Mathematik sei aber ein geschlossenes Wissensgebiet, in das der Gesetzgeber reglementierend einzugreifen nicht das Recht besitze. Die Gesetze der Mathematik stünden über der Politik. Das gleiche gelte für die richterliche Gewalt, welche die Gesetze interpretiere und gelegentlich Gesetzeslücken durch Richterrecht schließe. Nach dem Urteil des Badischen Verwaltungsgerichtshofes in Freiburg im Breisgau vom 14. November 1946 seien mathematisch falsche Berechnungen, auch wenn diese in Gesetzen vorgeschrieben seien, nicht rechtswirksam. Das gleiche müsse auch für Gerichtsurteile oder Rechtsmittelentscheidungen gelten. Für das Bundeswahlgesetz wäre es deshalb ausreichend und empfehlenswert, die Bestimmung über die Zuteilung der Sitze so zu treffen, daß diese gemäß dem Grundsatz der Verhältniswahl und der gleichen Wahl nach den Regeln der Mathematik zu erfolgen hätten, und davon abzusehen, eine bestimmte Berechnungsmethode vorzuschreiben. Der Bundestag werde nach dem Grundsatz der gleichen Wahl und der Verhältniswahl mit einer im Gesetz vorherbestimmten Gesamtsitzezahl gewählt. Da weder die Stimmen noch die Sitze geteilt werden könnten, sei die Berechnung der anteiligen Sitzezahlen für jede Partei ein mathematisches Problem. Die Schwierigkeit sei, daß die Zahl der für einen Sitz erforderlichen Stimmen eine nicht vorgegebene unbekannte Zahl sei. Die Problemlösung biete das d'Hondtsche Verfahren. Der kleinste ausgesonderte Quotient, der zur Zuteilung des letzten Sitzes führe, stelle die unbekannte Zahl dar, auf die für jede Partei je ein Sitz entfalle. Als Nebenprodukt liefere dieses Verfahren auch die Reihenfolge der Sitzezuteilung. Dieses Verfahren erlaube als Beweis für die mathematische Richtigkeit der Sitzezuteilungen unter Beachtung des Grundsatzes der gleichen Wahl und der Verhältniswahl die Kontrollrechnungen, die als Beweis einsichtig seien.

Der Grundsatz der gleichen Wahl und der Verhältniswahl gelte ohne Einschränkung für die Gesamtsitzezahl und für das gesamte Wahlgebiet. Durch Überhangmandate werde dieser Grundsatz jedoch verletzt. Die Verschiebung der Überhangmandate könne zahlenmäßig bedeutend sein. Es sei ein Verstoß gegen die Grundsätze der gleichen Wahl und der Verhältniswahl und gleichzeitig mathematisch unzulässig und unrichtig, solche Ausgleichsmandate mit der gleichen Zahl der angefallenen Überhangmandate nicht zuzuteilen. Falsche Berechnungen und Anweisungen zu falschen Berechnungen, auch in Gesetzen und Urteilen, seien nicht rechtswirksam. Überhangmandate müßten zugeteilt werden. Sonst würde gegen die übergeordneten Regeln der Mathematik verstoßen. Die Bestimmung des Bundeswahlgesetzes, Überhangsitze nicht durch Ausgleichsmandate auszugleichen, sei für den Vollzug des Bundeswahlgesetzes unbeachtlich. Voraussetzung für eine mathematisch richtige Sitzezuteilung sei es, so viele Ausgleichsmandate zuzuteilen als Überhangsitze angefallen seien.

Die Einführung des Niemeyerschen Verfahrens in das Bundeswahlgesetz führe, wie durch Vergleichsrechnungen im einzelnen belegt werde, zu unbrauchbaren und ungerechten Ergebnissen bei der Sitzezuteilung, eine Berechnung nach d'Hondt aber zu mathematisch beweisbaren richtigen Ergebnissen. Die Rechtfertigungen der Gerichte für die Berechnungsmethoden von Hare und Niemeyer seien nicht verbindlich. Die Berechnungsmethoden nach Hare und Niemeyer seien nicht nur wahlgesetzrechtlich bedenklich, weil sie dem Grundsatz der Verhältniswahl und der gleichen Wahl nicht entsprächen. Auch seien die diesem System immanenten Abweichungen vom Prinzip der Erfolgswertgleichheit „nicht unvermeidbar", wie die Gerichte forderten. Die „Abweichungen vom Prinzip der Erfolgsgleichwer

tigkeit" träten bei dem Berechnungsverfahren nach d'Hondt überhaupt nicht auf, wie mehrfach bewiesen worden sei.

2. Der Einspruchsführer hatte Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 10. Deutschen Bundestag vom 6. März 1983 eingelegt. Dieser Wahleinspruch war zurückgewiesen worden. In den Entscheidungsgründen war festgestellt worden, daß die Berechnung des Wahlergebnisses nicht zu beanstanden sei, soweit eine Gewährung von Ausgleichsmandaten bei erzielten Überhangmandaten nicht erfolgt sei (Drucksache 10/557, Anlage 35).

3. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahlen zum 11. Deutschen Bundestag ist nicht zu beanstanden, weil sie nach den Vorschriften des geltenden Bundeswahlgesetzes erfolgt ist. Eine Umverteilung der Sitze in dem vom Einspruchsführer begehrten Umfang würde geltende Vorschriften des Wahlrechts verletzen, die bei der Berechnung des Listenwahlergebnisses nicht ein Berechnungsverfahren nach d'Hondt, sondern ein modifiziertes Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer vorschreiben (§ 6 Bundeswahlgesetz [BWG]) und Ausgleichsmandate für Überhangmandate nicht vorsehen. Das geltende Bundeswahlgesetz ist die Grundlage für die Feststellung des Wahlergebnisses einer Bundestagswahl, auch wenn der Bundesgesetzgeber andere denkbare Berechnungsmethoden vorschreiben könnte.

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist auch nicht zu beanstanden, soweit die Gewährung von Ausgleichsmandaten bei erzielten Überhangmandaten nach dem geltenden Bundeswahlrecht nicht zugelassen ist. Wie der Bundestag bereits in seinem Beschluß vom 25. November 1983 erklärt hat, kann der Einspruchsführer mit seiner Rüge, aus dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl und den Prinzipien der Verhältniswahl ergäbe sich zwingend, daß bei Überhangmandaten aus Direktwahlergebnissen auch gleichzeitig Ausgleichsmandate aufgrund der Listenwahlergebnisse gewährt werden müßten, keinen Erfolg haben. Gegen die geltenden Vorschriften zur Berechnung des Wahlergebnisses greifen insoweit verfassungsrechtliche Bedenken nicht durch (vgl. Drucksache 10/557, Anlage 35).

Der Einspruchsführer kann auch deshalb keinen Erfolg haben, weil der Wahlprüfungsausschuß es in ständiger Praxis abgelehnt hat, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; er hat diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Der Wahlprüfungsausschuß neigt im übrigen aber aus einer verfassungsrechtlichen Betrachtungsweise heraus übereinstimmend mit dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof, dem Oberverwaltungsgericht Münster und dem Bundesverwaltungsgericht zu der Ansicht, auch das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer genüge den verfassungsmäßigen Anforderungen zur Gestaltung des Wahlrechts nach den Grundsätzen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl. Der Einspruchsführer behauptet, aufgrund mathematischer Gesetzmäßigkeiten ergebe sich durch die Berechnung des Listenwahlergebnisses nach dem modifizierten Niemeyerschen Verfahren und infolge des Verbots, Überhangmandate durch Ausgleichsmandate zu ergänzen, ein Verstoß gegen die verfassungsmäßigen und dem Bundeswahlgesetz vorgehenden Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Wahlrechtsfreiheit. Wie in den erwähnten Gerichtsentscheidungen dargelegt worden ist, wird auch das System Hare/Niemeyer den genannten Grundsätzen gerecht. Der Einspruchsführer verkennt, insbesondere mit seinen Ausführungen zu dem Verbot, Überhangmandate durch Ausgleichsmandate zu ergänzen, den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 38

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 46/87 – des Herrn
Johannes Hermann Meinert, wohnhaft: Bergerstr. 128,
6000 Frankfurt 60,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag
vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit seinem Schreiben vom 17. März 1987 an den Wahlprüfungsausschuß, dort eingegangen am 20. März 1987, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt. Zur Begründung hat der Einspruchsführer in seinen umfangreichen Schriftsätzen vom 17. März 1987, 2. Mai 1987, 11. Mai 1987 und 15. Mai 1987 im wesentlichen vorgetragen:

   Die Wahlen zum 11. Deutschen Bundestag seien rechtswidrig durchgeführt worden, weil das Wahlrecht aller Berliner, ihre Volksvertreter unmittelbar zu wählen, nicht gewährleistet gewesen sei; die 22 Berliner Abgeordneten seien vielmehr vom Berliner Abgeordnetenhaus bestimmt worden.

   Außerdem seien in Frankfurt viele Ausländer, denen das Wahlrecht zum 11. Deutschen Bundestag zugestanden hätte, von der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag in verfassungswidriger und grundrechtsverletzender Weise ausgeschlossen worden. Hätten diese Ausländer sich an den Wahlen zum 11. Deutschen Bundestag beteiligen können, wäre eine andere Sitzverteilung im Parlament die Folge gewesen.

   Alsdann sei ein Bundestag gewählt worden, in dem nicht alle Abgeordneten gleiche Rechte besäßen. Von den 519 Abgeordneten seien unter Verstoß gegen den zwingenden und unabdingbaren Verfassungsauftrag des Art. 94 Abs. 1 GG, nach dem der Bundestag die Hälfte der Bundesverfassungsrichter zu wählen habe, infolge des verfassungswidrigen § 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) nur ein verschwindend geringer Teil der Mitglieder des Bundestages an der Wahl der Bundesverfassungsrichter beteiligt und damit voll stimmberechtigt.

   Der Einspruchsführer hat beantragt, der 11. Deutsche Bundestag möge sich selbst auflösen.

   Der Einspruchsführer hat außerdem vorgetragen, § 48 BVerfGG stelle ein verfassungswidriges Zugangsverbot zum Bundesverfassungsgericht dar, weil er 100 Unterstützungsunterschriften verlange und somit dem Wahlberechtigten die gesetzlichen Richter entziehe.

   Der Einspruchsführer hat beantragt, zu seinen Rechtsausführungen Beweis durch Sachverständige einzuholen, wofür er beispielsweise alle Mitglieder der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer benannt hat. Außerdem hat er rechtliches Gehör verlangt, um Einfluß auf den Verfahrensverlauf und das Ergebnis der Beratungen des Wahlprüfungsausschusses nehmen zu können. Demzufolge hat er die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung in seiner Wahlanfechtungssache beantragt.

   Der Bundestag müsse, falls die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften des Wahlrechts in Frage stehe, eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG beschließen. In der Sache dürfe er nicht selbst entscheiden.

   Er hat außerdem beantragt, ihm alle entstandenen und entstehenden Kosten gemäß § 19 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) zu ersetzen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Beschränkung des Wahlrechts der Berliner Bürger zum Bundestag kann im Wahlprüfungsverfahren nicht mit Erfolg gerügt werden. Wegen des besonderen Rechtsstatus des Landes Berlin ist in § 53 Nr. 2 a des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorgesehen, daß das Abgeordnetenhaus von Berlin die 22 Berliner Abge-

ordneten zum Zeitpunkt der Wahl zum Deutschen Bundestag wählt.

Das in Art. 38 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes verankerte Wahlrecht ist nicht verletzt, wenn in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer nicht zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag zugelassen werden. Art. 38 GG gewährt das Wahlrecht lediglich deutschen Staatsangehörigen. Nur deutsche Staatsangehörige gehören zu dem Volk, das Abgeordnete als seine Vertreter in das nationale Parlament, den Deutschen Bundestag, in allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen entsenden kann.

Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit mit seinem Erfordernis des gleichen Zählwertes und Erfolgswertes einer Stimme wird nicht dadurch verletzt, daß nach der Wahl des Bundestages das Parlament zur arbeitsteiligen Erfüllung seiner Aufgaben aus seiner Mitte Gremien wählt oder bestimmt. Auch wenn der Bundestag die Wahl der von ihm zu wählenden Bundesverfassungsrichter nicht in seiner Vollversammlung vornimmt, sondern einem aus seiner Mitte gewählten Wahlmännergremium überträgt, haben alle Wahlberechtigten, die sich an der Wahl zum Bundestag beteiligt haben, Abgeordnete gewählt, die ihrerseits von der Gesamtheit der Mitglieder des Bundestages in das Wahlmännergremium gewählt werden könnten. Im übrigen könnte der Einspruchsführer mit seinem Vortrag, die Wahl der Bundesverfassungsrichter sei verfassungswidrig, schon deshalb keinen Erfolg haben, weil im Wahlprüfungsverfahren nur Rechtsverstöße bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag, nicht auch Wahlen des Bundestages aus seiner Mitte für Verfassungsorgane oder andere Gremien gerügt werden können. Außerdem bleibt festzuhalten, daß das Bundesverfassungsgericht selbst das vom Bundestag gewählte Wahlverfahren der Bundesverfassungsrichter nicht als verfassungswidrig beanstandet hat. Aber selbst wenn die im juristischen Schrifttum vorgetragenen Zweifel an der Zulässigkeit der indirekten Verfassungsrichterwahlen erheblich wären, könnte diese Rechtsfrage nicht im Wahlprüfungsverfahren vom Bundestag geklärt werden, einerseits weil es nicht um einen Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag ginge, und andererseits, weil der Bundestag es in ständiger Übung dem Verfassungsgericht überlassen hat, die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu überprüfen.

Eine Selbstauflösung des Bundestages ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. Schon deshalb kann sie nicht im Wahlprüfungsverfahren beantragt oder veranlaßt werden.

Die Verfassungsmäßigkeit des vom Einspruchsführer angegriffenen § 48 BVerfGG, der 100 Unterstützungsunterschriften für Wahlprüfungsbeschwerden fordert, ist vom Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt worden (BVerfGE Bd. 1 S. 433 [434 f.]; Bd. 22 S. 277 [281]).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Da der Wahlprüfungsausschuß angesichts der klaren Rechtslage von einer mündlichen Verhandlung Abstand nehmen konnte, bestand auch kein Anlaß, den Einspruchsführer im Wahlprüfungsausschuß anzuhören oder Sachverständige zu den vom Einspruchsführer aufgeworfenen Rechtsproblemen zu hören.

Gemäß § 19 WPG können dem in nichtamtlicher Eigenschaft Einsprechenden die notwendigen Kosten erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat. Diese Voraussetzungen für eine Kostenerstattung sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 39

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – WP 47/87 – des Herrn Klaus-Jürgen Schulte-Schreffing, erreichbar: Rathaus der Gemeinde Ostbevern, 4412 Ostbevern,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag vom 25. Januar 1987

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 19. März 1987 an den Bundestag, das er von der Gemeindeverwaltung Ostbevern schriftlich hat aufnehmen lassen und selbst unterschrieben hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 11. Deutschen Bundestag eingelegt. Das Einspruchsschreiben hat die Gemeinde mit Schreiben vom 20. März 1987 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages auf dem Dienstweg weitergeleitet. Der Oberkreisdirektor hat mit Schreiben vom 30. März 1987 dem Wahlprüfungsausschuß das Schreiben des Einspruchsführers sowie das der Gemeinde Ostbevern zugeleitet. Der Einspruch ist am 1. April 1987 beim Bundestag eingegangen.

   Zur Begründung hat der Einspruchsführer in seinem Schreiben vom 19. März 1987 erklärt, in der Bundesrepublik Deutschland lebten rund 80.000 Wohnungslose, die Deutsche seien. Deutsche Staatsbürger ohne festen Wohnsitz dürften an einer Landtagswahl teilnehmen, aber nicht an einer Bundestagswahl. Hätten die deutschen Staatsbürger ohne festen Wohnsitz das Recht gehabt, sich an der Bundestagswahl zu beteiligen, wäre der neue Bundeskanzler nicht mehr im Amt. Im übrigen sollten Landtagswahlen in jedem Land am gleichen Tage stattfinden.

   Die Gemeinde Ostbevern hat in ihrem Schreiben vom 20. März 1987 berichtet, der Einspruchsführer habe am 19. März 1987 im Sozialamt der Gemeinde Ostbevern unter einem anderen Namen um eine Hilfe an Nichtseßhafte gebeten. Da der Einspruchsführer dem Sozialamt unter seinem richtigen Namen bekannt sei, und der Einspruchsführer sich auch nicht unter dem anderen Namen ausweisen konnte, sei beim Standesamt in Gelsenkirchen nachgefragt worden, ob die Angaben des Einspruchsführers zu seiner Person richtig seien. Eine entsprechende Eintragung im Geburtsbuch beim Standesamt Gelsenkirchen habe nicht vorgelegen. Die Auszahlung der Nichtseßhaftenhilfe sei von der Gemeinde Ostbevern abgelehnt worden. Daraufhin habe sich der Einspruchsführer mit seinem Handwerksbuch unter seinem zutreffenden Namen ausgewiesen und um eine Hilfe an Nichtseßhafte gebeten. Die Auszahlung der Beihilfe an ihn sei verweigert worden, da er nach telefonischer Mitteilung des Sozialamtes der Stadt Telgte vom Sozialamt der Stadt Münster laufend Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe des Regelsatzes beziehe und somit keinen Anspruch auf Leistungen an Nichtseßhafte besitze. Die Auszahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt sei telefonisch vom Sozialamt der Stadt Münster bestätigt und eine schriftliche Mitteilung hierzu nachgereicht worden. Nach Ablehnung der Nichtseßhaftenhilfe durch die Gemeinde Ostbevern habe der Einspruchsführer die Aufnahme und Weiterleitung seines Einspruchs verlangt.

   Der Oberkreisdirektor des Kreises Warendorf hat in seinem Schreiben vom 30. März 1987 ergänzend vorgetragen, nach einer telefonischen Mitteilung der Gemeinde Ostbevern suche der Einspruchsführer die Städte Münster und Telgte sowie die Gemeinden Ostbevern und Glandorf auf, um dort Hilfe zum Lebensunterhalt und Nichtseßhaftenhilfe zu beantragen. Deshalb habe er Ermittlungen angestellt, ob der Einspruchsführer sich im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 1987 an die genannten Kommunen gewandt habe oder dort im Wählerverzeichnis eingetragen sei. Der Einspruchsführer sei aber im Einwohnermelderegister der vier Gemeinden nicht registriert und dort auch nicht im Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl 1987 eingetragen. Der Einspruchsführer habe sich wegen der Bundestagswahl 1987 an keine der vier genannten Kommunen gewandt.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist formgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer hat einen schriftlich begründeten und von ihm handschriftlich unterzeichneten Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl vom 25. Januar 1987 an den Deutschen Bundestag gerichtet. Ob er zulässig ist, weil er auf dem Behördenwege nicht innerhalb der Einspruchsfrist bis zum 20. März 1987 an den Deutschen Bundestag gelangt ist, kann dahingestellt bleiben.

Der Einspruch ist jedenfalls offensichtlich unbegründet. Der Einspruchsführer war wie jeder andere nicht seßhafte deutsche Staatsbürger nicht vom Wahlrecht zum 11. Deutschen Bundestag ausgeschlossen. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die sich am Wahltage seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewöhnlich aufhalten (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswahlgesetz [BWG]). Der Einspruchsführer hat aber offensichtlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Bundeswahlordnung (BWO) nicht gestellt. Er selbst hat keine Gemeinde benannt, in der er einen entsprechenden Antrag gestellt hätte. Dabei kann unterstellt werden, daß er Kenntnis über das Antragsverfahren besessen hat, weil er vorträgt, bei Landtagswahlen seien Nichtseßhafte wahlberechtigt. Im übrigen hat auch der Oberkreisdirektor des Kreises Warendorf bei seinen Nachforschungen nicht feststellen können, daß der Einspruchsführer in einer Gemeinde, die der Einspruchsführer nach Kenntnis der Behörden in der letzten Zeit aufgesucht hat, seine Wahlberechtigung geltend gemacht habe.

Im Wahlprüfungsverfahren können lediglich Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung einer bestimmten Wahl zu einem Bundestag gerügt werden. Die Anregung, alle Landtagswahlen auf den gleichen Tag zu legen, betrifft die Wahlen zum 11. Deutschen Bundestag nicht.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – .... – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333